



Bundesverwaltungsgericht

# Jahresbericht 2017

---



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
<b>Das Bundesverwaltungsgericht .....</b>	<b>5</b>
Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland .....	6
Funktion und Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts .....	7
Organisation des Bundesverwaltungsgerichts .....	8
Domizil in einem geschichtsträchtigen Gebäude .....	10
<b>Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts .....</b>	<b>13</b>
Geschäftslage im Jahr 2017.....	14
Rechtsprechungsrückschau 2017.....	16
Übersicht der Entscheidungen nach Senaten .....	16
Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsrückschau 2017 .....	19
Wichtige Entscheidungen aus 2017 .....	20
Rechtsprechungsvorschau 2018 .....	45
Übersicht der Verfahren nach Senaten .....	45
Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsvorschau 2018 .....	48
Wichtige Verfahren im Jahr 2018.....	49
<b>Sonderthema: Das Gericht im digitalen Wandel .....</b>	<b>67</b>
<b>Veranstaltungen und Kontakte.....</b>	<b>71</b>



## Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

vor Ihnen liegt der neue Jahresbericht des Bundesverwaltungsgerichts. Er soll Sie über die Aufgaben dieses Gerichts und der Verwaltungsgerichtsbarkeit informieren, über die Tätigkeit des Gerichts und seine Leistungen im zurückliegenden Jahr 2017 unterrichten, einen Ausblick auf wichtige Entscheidungen bieten, die im kommenden Jahr 2018 anstehen, sowie einen Einblick „hinter die Kulissen“ ermöglichen.

Das Bundesverwaltungsgericht ist das oberste Verwaltungsgericht der Bundesrepublik Deutschland. Es entscheidet als letzte Instanz über Revisionen gegen Urteile der 51 Verwaltungsgerichte der unteren Ebene und der 15 Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe der mittleren Ebene. Außerdem entscheidet es als erste und zugleich letzte Instanz über Klagen, die besonders wichtige Vorhaben von allgemeinem Interesse betreffen. Mit welchen Angelegenheiten die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Allgemeinen und das Bundesverwaltungsgericht im Besonderen befasst ist: darüber informiert der erste Teil dieses Jahresberichts. Hier finden Sie auch Angaben über die innere Organisation des Gerichts sowie über das eindrucksvolle Gerichtsgebäude in Leipzig.

Im Jahr 2017 ist das Bundesverwaltungsgericht wieder rund 1500 Mal angerufen worden. Die Gerichtsstatistik gibt Aufschluss darüber, welche Verfahren hierdurch eingeleitet wurden, wie das Gericht sie betrieben und erledigt hat und wie lange es dafür gebraucht hat. Die wichtigsten Zahlen finden Sie im zweiten Teil. Außerdem wird dort über Urteile berichtet, die das Gericht im Jahr 2017 erlassen hat und welche besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Es schließt sich eine Vorausschau auf einige bedeutsame Verfahren an, die im Jahr 2018 zur Entscheidung anstehen.

Der dritte Teil bietet einen Einblick „hinter die Kulissen“. Diesmal widmet sich der Jahresbericht den Herausforderungen, denen das Bundesverwaltungsgericht durch den digitalen Wandel ausgesetzt ist. Der Umstieg von der herkömmlichen Papier-Akte zur elektronischen Akte ist im Verwaltungsbereich des Gerichts weitgehend vollzogen; im Bereich der eigentlichen Rechtsprechung ist er in vollem Gange. Schließlich pflegt das Bundesverwaltungsgericht einen intensiven fachlichen Austausch mit anderen Gerichten in Deutschland und in Europa. Hierüber informiert der vierte Teil dieses Jahresberichts.



Hinter all dem steht die Arbeit von mehr als 200 Menschen: von 55 Richterinnen und Richtern und 150 weiteren Beschäftigten. Sie alle verdienen unseren Dank und unsere Anerkennung. Der Jahresbericht präsentiert, was sie geleistet haben. Ich wünsche anregende Lektüre.

Ihr

**Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert**  
Präsident des  
Bundesverwaltungsgerichts

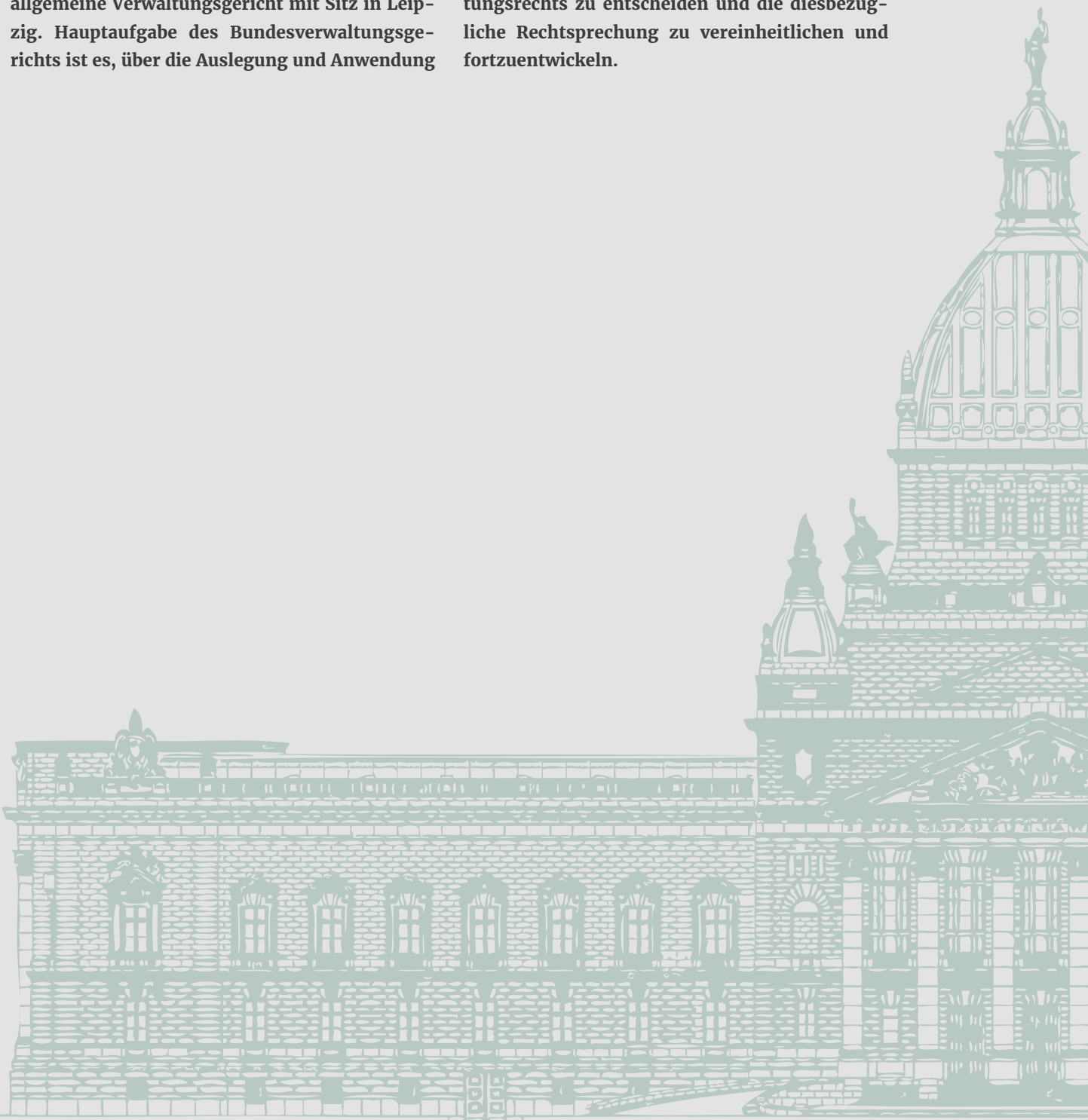


BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

# Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht ist das oberste allgemeine Verwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig. Hauptaufgabe des Bundesverwaltungsgerichts ist es, über die Auslegung und Anwendung

des Bundesrechts auf den Gebieten des Verwaltungsrechts zu entscheiden und die diesbezügliche Rechtsprechung zu vereinheitlichen und fortzuentwickeln.



## Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgerichte entscheiden über alle verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten im Verhältnis von Bürger und Staat, sofern das Gesetz nicht eine der anderen vier Gerichtsbarkeiten für zuständig erklärt. Ist ein Bürger mit einer ihn betreffenden Entscheidung einer Verwaltungsbehörde nicht einverstanden, kann er sie von den Verwaltungsgerichten überprüfen lassen. Dadurch wird dem verfassungsrechtlichen Gebot effektiven Rechtsschutzes Rechnung getragen. In ihren Entscheidungen sind die Richter unabhängig und nur an Recht und Gesetz, nicht aber an Weisungen gebunden. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist damit ein wesentliches Element zur Kontrolle staatlichen Handelns.

Verwaltungsgerichte sind insbesondere zuständig für Fälle aus den Bereichen des Staatsangehörigkeits- und des Ausländerrechts, des Beamtenrechts, des Wirtschaftsverwaltungsrechts, des Bau- und Planungsrechts, des Jugendhilfe- und Ausbildungsrechts, des

Umwelt- und Immissions-schutzrechts, des Straßen- und Straßenverkehrsrechts, des Kommunalrechts sowie des Schul- und Hochschulrechts.

Neben den allgemeinen Verwaltungsgerichten gibt es als besondere Verwaltungsgerichte die Finanzgerichte, die zum Beispiel über Steuerbescheide entscheiden, sowie die Sozialgerichte, die sich vor allem mit Streitigkeiten aus der gesetzlichen Arbeitslosen-, Unfall-, Kranken-, Renten- sowie Pflegeversicherung beschäftigen. Die ordentlichen Gerichte (Zivilgerichte) sind in Abweichung von der Regel für einige Wirtschaftsverwaltungssachen sowie für das Staatshaftungsrecht zuständig. Daneben existieren Disziplinar- und Dienstgerichte, berufsständische Gerichte und das Bundespatentgericht.

Wendet sich ein Bürger an die Verwaltungsgerichte, um eine Verletzung seiner Rechte durch die öffentliche Gewalt geltend zu machen, stehen ihm zur Durchsetzung seiner Ansprüche Gestaltungs-, Leistungs-

und Feststellungsklagen sowie Normenkontrollverfahren zur Verfügung. Um zu verhindern, dass die Rechtsschutzmöglichkeiten überdehnt und die Verwaltungsgerichte überlastet würden, ist die verwaltungsgerichtliche Klage an bestimmte Voraussetzungen, etwa die Einhaltung einer Klagfrist gebunden. Zudem muss vor Klagenerhebung in der Regel ein verwaltungsinternes Überprüfungsverfahren (Widerspruchsverfahren) durchgeführt werden, in dem ein großer Teil der Streitigkeiten außergerichtlich beigelegt wird.

Viele verwaltungsgerichtliche Entscheidungen sind von großer Bedeutung und haben maßgeblichen Einfluss auf die Verwaltungspraxis in den Behörden des Bundes und der Länder. Der einzelne Bürger kann in grundlegenden Fragen berührt sein, wenn es beispielsweise um die Gewährung von Asyl oder eine baurechtliche Nachbarklage geht. Sind übergreifende Interessen der Gesellschaft betroffen, wie bei großen Infrastrukturprojekten oder dem Verbot einer Demonstration, sind die Verfahren oft Gegenstand intensiver öffentlicher Wahrnehmung. Obwohl es sich um einen historisch vergleichsweise eher jungen Gerichtszweig handelt, stellt die Verwaltungsgerichtsbarkeit damit einen unverzichtbaren Bestandteil im Rahmen der dritten Gewalt dar.



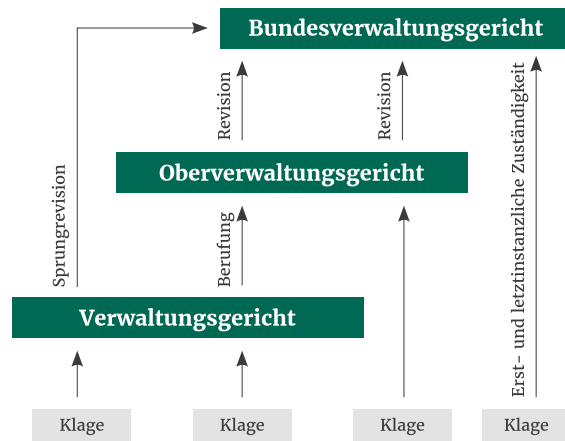
## Funktion und Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts

Die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut. In den Ländern und im Bund bestehen derzeit 52 Verwaltungsgerichte, 15 Oberverwaltungsgerichte und das Bundesverwaltungsgericht.

Die Verwaltungsgerichte entscheiden in erster Instanz. Sie sind in Kammern gegliedert, die in Klageverfahren in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden. In Beschlussverfahren wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit. In einfach gelagerten Fällen kann die Sache auch dem Einzelrichter übertragen werden. In Asylsachen ist die Zuständigkeit des Einzelrichters vorgeschrieben.

Die Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe entscheiden über Berufungen gegen die Urteile sowie über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte. Außerdem sind sie für bestimmte Angelegenheiten erstinstanzlich zuständig, so etwa für Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit von Bebauungsplänen. Die Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe entscheiden in Senaten, denen je nach Landesrecht und Verfahrensart drei oder fünf Richter angehören; mitunter wirken auch hier zwei ehrenamtliche Richter mit. Beschlüsse werden von drei Richtern gefasst.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Revisionen gegen Urteile der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe. Mitunter unterliegen die Urteile der Verwaltungsgerichte unmittelbar der Revision zum Bundesverwaltungsgericht. In besonderen Fällen wird das Bundesverwaltungsgericht auch als Eingangsstanz tätig. Das ist zumeist in komplexen Großverfahren der Fall, die von weitreichender Bedeutung sind. Dazu zählen etwa Streitigkeiten über die Planung und den Ausbau von besonders wichtigen Verkehrswegen (Autobahnen, Eisenbahntrassen, Wasserstraßen etc.) oder über vom Bundesminister des Innern ausgesprochene Vereinsverbote. Die Senate des Bundesverwaltungsgerichts tagen in Urteilsverfahren in einer Besetzung mit fünf, in Beschluss-sachen in einer solchen mit drei Richtern. Zum Bundesverwaltungsgericht gehören außerdem noch zwei Wehrdienstsenate, die in Angelegenheiten der Soldatinnen und Soldaten entscheiden. Sie sind Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Truppen-



Instanzenzug der Verwaltungsgerichtsbarkeit  
(stark vereinfachte Darstellung)

dienstgerichte. Hier wirken neben drei Berufsrichtern auch zwei Soldaten als ehrenamtliche Richter mit. Jeder Senat des Bundesverwaltungsgerichts wird zudem von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter unterstützt.

Als Revisionsgericht entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Regel nur über Rechtsfragen, nicht über Tatfragen. Da es in den Revisionsverfahren um die richtige Auslegung und Anwendung des Bundesrechts geht, werden neue Tatsachen nicht festgestellt. Ebenso prüft das Revisionsgericht grundsätzlich nicht, ob Landesrecht zutreffend ausgelegt und angewandt worden ist. Der föderalistische Aufbau der Bundesrepublik schließt Entscheidungen eines Bundesgerichts über Fragen des Landesrechts in der Regel aus.

## Organisation des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht wurde durch Gesetz vom 23. September 1952 in Berlin errichtet. Seit dem Jahr 2002 hat es seinen Sitz in Leipzig. Dem Gericht gehören zur Zeit 55 Richterinnen und Richter in zehn Revisionssenaten und zwei Wehrdienstsenaten an. Ein Geschäftsverteilungsplan legt für jedes Kalenderjahr im

Voraus fest, welcher Senat für welche Sachgebiete zuständig ist und welche Richterinnen und Richter den einzelnen Senaten angehören. Diesen Geschäftsverteilungsplan beschließt das Präsidium des Gerichts, dem neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten acht weitere, von der Richterschaft gewählte Mitglieder angehören.

Unterstützt werden die Senate von etwa 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gerichtsverwaltung. Sie gliedert sich in vier Abteilungen: die Geschäftsstelle, die Verwaltungsabteilung, die Informationsdienste und die Präsidialabteilung.

### Revisionsenate

#### 1. R-Senat

Ausländerrecht, Staatsangehörigkeit, Vertriebene, Vereinsverbote

- VRiBVerwG Prof. Dr. Uwe-Dietmar Berlit
- RiBVerwG Prof. Dr. Harald Dörig
- Ri'nBVerwG Anne-Kathrin Fricke
- RiBVerwG Dr. Martin Fleuß
- Ri'nBVerwG Dr. Inge Rudolph
- Ri'nBVerwG Dr. Silke Wittkopp

#### 2. R-Senat

Beamtenrecht

- VRiBVerwG Ulf Domgörgen
- RiBVerwG Dr. Klaus von der Weiden
- RiBVerwG Dr. Andreas Hartung
- RiBVerwG Franz Wilhelm Dollinger
- RiBVerwG Dr. Carsten Günther

#### 3. R-Senat

DDR-Folgerecht, Gesundheitsverwaltungsrecht, Landwirtschaftsrecht, Straßenverkehrsrecht, Eisenbahnwegerecht

- VRi'nBVerwG Dr. Renate Philipp
- RiBVerwG Stefan Liebler
- RiBVerwG Dr. Peter Wysk
- Ri'nBVerwG Dr. Kirsten Kuhlmann
- RiBVerwG Till Oliver Rothfuß
- RiBVerwG Dr. Markus Kenntner

#### 4. R-Senat

Baurecht, Flughäfen, Energieleitungen

- VRiBVerwG Prof. Dr. Rüdiger Rubel
- RiBVerwG Dr. Stephan Gatz
- RiBVerwG Helmut Petz
- RiBVerwG Dr. Andreas Decker
- RiBVerwG Prof. Dr. Christoph Külpmann

#### 5. R-Senat

Sozialrecht, Jugendhilferecht, Entschädigungsrecht, Personalvertretungsrecht

- VRiBVerwG Jürgen Vormeier
- Ri'nBVerwG Heidi Stengelhofen-Weiß
- RiBVerwG Dr. Rainer Störmer
- Ri'nBVerwG Dr. Katharina Harms
- RiBVerwG Hans-Jörg Holtbrügge  
seit 3. Juli 2017 Richter am  
Bundesverwaltungsgericht

#### 6. R-Senat

Schul-, Hochschul- und Prüfungsrecht, Post- und Telekommunikationsrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Parlamentsrecht, Staatskirchenrecht

- VRiBVerwG Prof. Dr. Ingo Kraft
- RiBVerwG Dr. Thomas Heitz
- RiBVerwG Dr. Knut Möller
- RiBVerwG Carsten Hahn
- RiBVerwG Dr. Carsten Tegethoff



## Revisionssenate

### 7. R-Senat

Immissionsschutzrecht, Wasserrecht,  
Informationsfreiheitsrecht

- VRiBVerwG Prof. Dr. Andreas Korbmacher
- Ri'nBVerwG Kerstin Schipper
- RiBVerwG Martin Brandt
- RiBVerwG Dr. Franz Schemmer
- RiBVerwG Holger Böhm
- RiBVerwG Dr. Klaus Löffelbein  
seit 9. Mai 2017 Richter am  
Bundesverwaltungsgericht
- VRiBVerwG Dr. Rüdiger Nolte  
mit Ablauf des Monats April 2017 in den  
Ruhestand getreten. Er war Vorsitzender  
des 7. Revisionssenats.

### 8. R-Senat

Vermögensrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht,  
Finanzdienstleistungsaufsicht

- Ri'nBVerwG Dr. Ulla Held-Daab
- Ri'nBVerwG Petra Hoock
- Ri'nBVerwG Dr. Susanne Rublack
- RiBVerwG Dr. Robert Seegmüller
- Vizepräsident Dr. Josef Christ  
am 1. Dezember 2017 zum Richter des  
Bundesverfassungsgerichts ernannt.  
Er war Vorsitzender des 8. Revisionssenats.

### 9. R-Senat

Straßenplanung, Flurbereinigung, Abgabenrecht

- VRiBVerwG Dr. Wolfgang Bier
- Ri'nBVerwG Dr. Ulrike Bick
- RiBVerwG Martin Steinkühler
- RiBVerwG Dr. Peter Martini
- RiBVerwG Dr. Gunther Dieterich

### 10. R-Senat

Kommunalrecht, Recht der Freien Berufe,  
Vermögenszuordnungsrecht

- Präsident Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert
- Ri'nBVerwG Dr. Ulla Held-Daab
- Ri'nBVerwG Petra Hoock
- RiBVerwG Dr. Robert Keller
- Ri'nBVerwG Dr. Susanne Rublack
- RiBVerwG Dr. Robert Seegmüller

## Wehrdienstsenate

### 1. WD-Senat

Wehrbeschwerdesachen

- VRiBVerwG Dr. Richard Häußler
- Ri'nBVerwG Dr. Eva-Christine Frentz
- RiBVerwG Dr. Stefan Langer

- VRi'nBVerwG Dr. Sibylle von Heimburg  
mit Ablauf des Monats April 2017 in den Ruhestand getreten. Sie war Vorsitzende der  
Wehrdienstsenate.

### 2. WD-Senat

Wehrdisziplinarsachen

- VRiBVerwG Dr. Richard Häußler
- RiBVerwG Prof. Dr. Günter Burmeister
- Ri'nBVerwG Dr. Martina Eppelt

## Andere Senate

### Fachsenat

nach § 189 VwGO

### Großer Senat

nach § 11 VwGO

## Güterichter

im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO i.V.m.  
§ 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO

## Gerichtsverwaltung

Geschäftsstelle

Verwaltungsabteilung

Informationsdienste

Präsidialabteilung

## Domizil in einem geschichtsträchtigen Gebäude



Das Bundesverwaltungsgericht ist heute in dem Gebäude des früheren Reichsgerichts untergebracht. Dieses historische Domizil blickt auf eine lange Geschichte zurück. Nach der Gründung des Deutschen Kaiserreiches im Jahre 1871 wurde in den Reichsjustizgesetzen ein oberstes Reichsgericht für den Bereich des Privat- und Strafrechts vorgesehen. Nach einer langen und bewegten Debatte entschied der Reichstag am 24. März 1877, das Reichsgericht nicht in Berlin, sondern in Leipzig anzusiedeln. Es erhielt eine Bibliothek, deren Grundausstattung mit 20000 Bänden aus dem ebenfalls in Leipzig ansässigen Reichsoberhandelsgericht stammte. Die Reichsgerichtsbibliothek entwickelte sich innerhalb kurzer Zeit zur größten und bedeutendsten Gerichtsbibliothek Deutschlands.

Das im Stil des späten Historismus gehaltene Gerichtsgebäude

der Architekten Ludwig Hoffmann (1852-1932) und Peter Dybwad (1859-1921) knüpft in seiner baulichen Gestaltung an italienische Renaissance- und französische Barockbauten an. Der Justizpalast sollte die „Dritte Gewalt“ im Staate – die Justiz – repräsentieren und gleichrangig neben das gleichzeitig errichtete Reichstagsgebäude in Berlin treten, das der „Ersten Gewalt“ – dem Gesetzgeber – gewidmet war. Die Bauarbeiten für das rund 5,9 Mio. Reichsmark teure (und damit nach damaligen Maßstäben vergleichsweise kostengünstige) Bauwerk wurden von Ludwig Hoffmann geleitet und dauerten von der Grundsteinlegung am 31. Oktober 1888 bis zur feierlichen Einfügung des Schlusssteins am 26. Oktober 1895.

Das noch von Kaiser Wilhelm II. eröffnete Justizgebäude wurde in den folgenden 50 Jahren – in der Kaiserzeit, in

der Weimarer Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus – vom Reichsgericht genutzt. Dabei erwarb sich das Reichsgericht Verdienste um die Fortbildung des Privatrechts, insbesondere bei der Auslegung des am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Bereich des Strafrechts hatte das Reichsgericht in einer Reihe aufsehenerregender Verfahren zu entscheiden, so etwa im Jahre 1933 im Reichstagsbrandprozess, der mit einem Todesurteil gegen den jungen niederländischen Kommunisten Marinus van der Lubbe und mit Freisprüchen von vier weiteren Angeklagten – darunter des bulgarischen Kommunisten Georgi Dimitroff – endete.

Nach 1945 wurde das im Zweiten Weltkrieg stark beschädigte Gebäude zunächst notdürftig instand gesetzt. Es wurde allerdings nicht mehr als



Gericht genutzt; das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik übernahm zwar Teile der Reichsgerichtsbibliothek, erhielt aber seinen Sitz in Berlin. Das ehemalige Reichsgerichtsgebäude diente fortan mehreren anderen öffentlichen Zwecken, insbesondere als Museum der bildenden Künste Leipzig und unter dem Namen „Georgi-Dimitroff-Museum“ der Dokumentation des Reichstagsbrandprozesses.

Mit dem Ende der DDR im Jahr 1989/1990 stellte sich die Frage einer adäquaten Nutzung des Justizgebäudes. Die Unabhängige Föderalismuskommission des Bundes und der Länder empfahl am 27. Mai 1992, das bis dahin in Berlin residie-

rende Bundesverwaltungsgericht nach Leipzig zu verlegen. Zu diesem Zweck wurde das Gebäude von 1998 bis 2002 mit einem Aufwand von 65,5 Mio. € denkmalgerecht saniert und für die Erfordernisse der modernen Justiz umgebaut.

Das Gebäude gliedert sich in den öffentlich zugänglichen Mittelbau, über dem sich die weithin sichtbare Kuppel mit der Figur der Wahrheit erhebt, sowie einen Nord- und einen Südflügel, die je einen Innenhof umschließen und in denen vorwiegend Dienstzimmer untergebracht sind. Der über das imposante Hauptportal erreichbare Mittelbau umfasst neben der Kuppelhalle zwei Hauptgeschosse mit dem historischen Plenar-

saal (Großer Sitzungssaal) und sechs weiteren Sitzungssälen. Für die Besucherinnen und Besucher ist im Mittelbau ein kleines Reichsgerichtsmuseum eingerichtet. Im Südflügel des Gebäudes befand sich bis 1945 die Dienstwohnung des Reichsgerichtspräsidenten. Der ehemalige Speisesaal dieser Dienstwohnung wird heute als Konferenzraum genutzt, der barocke Festsaal dient als Versammlungsraum für besondere Anlässe. Der Nordflügel beherbergt die Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts mit einem zweigeschossigen Lesesaal. Einschließlich der historischen Buchbestände besitzt die Bibliothek heute ca. 240 000 Bände.



---

# Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- gerichts



# Geschäftslage im Jahr 2017

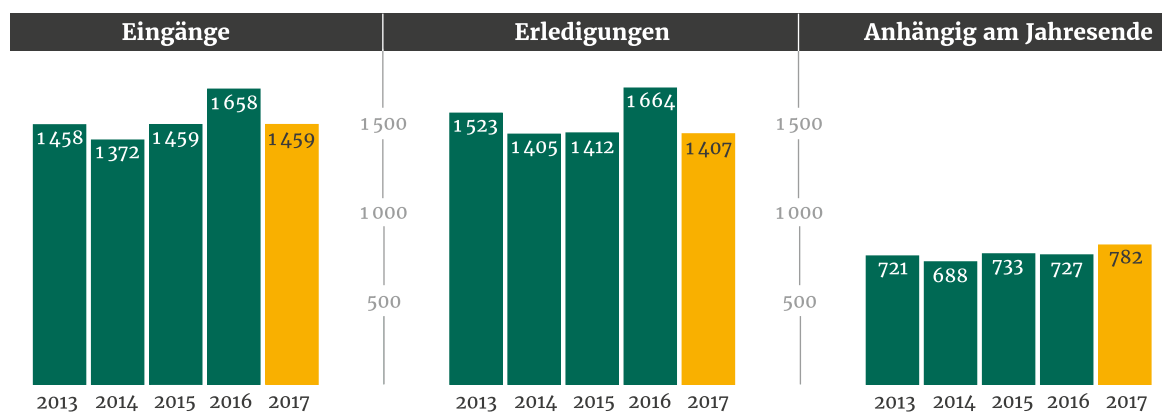
## 1. Allgemeiner Überblick

Die Zahl der Verfahrenseingänge beim Bundesverwaltungsgericht ist im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Es sind im vergangenen Geschäftsjahr insgesamt 1459 Verfahren anhängig gemacht worden. Das bedeutet eine Abnahme von 12 % gegenüber dem Jahr 2016, entspricht aber in etwa den Verfahrenseingängen in den Jahren 2013, 2014 und 2015. Zu den erfassten

Verfahren zählen neben Revisionen und Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision auch erstinstanzliche Verfahren (etwa Klagen gegen die Planung und den Ausbau besonders wichtiger Verkehrswege oder gegen Vereinsverbote), Wehrdienstverfahren, Geheimschutzsachen sowie Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Die Zahl der am Jahresende noch anhängigen Verfahren ist mit 782 gegenüber 727 im Vorjahr gestiegen.

Im Einzelnen lassen sich die Geschäftsbelastung und die Erledigungszahlen der letzten fünf Jahre aus der folgenden vergleichenden Übersicht ablesen:



Gesamtübersicht der Verfahrenseingänge, Erledigungen und anhängigen Verfahren von 2013 bis 2017

## 2. Verfahrensdauer in Revisions- und Beschwerdeverfahren

Die Dauer der **Revisionsverfahren** hat insgesamt, also unter Einschluss von unstreitigen Erledigungen, zugenommen; sie betrug durchschnittlich 11 Monate und 7 Tage gegenüber 10 Monaten und 5 Tagen im Jahr 2016. Die Dauer der durch Urteil entschiedenen Revisionsverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls leicht gestiegen; sie betrug im Durchschnitt 12 Monate und 9 Tage gegen-

über 11 Monaten und 27 Tagen im Vorjahr. Die durchschnittliche Gesamtdauer der durch Urteil entschiedenen Revisionsverfahren betrug in den letzten fünf Jahren:

Jahr	Verfahrensdauer	
2013	13 Monate	9 Tage
2014	13 Monate	25 Tage
2015	13 Monate	23 Tage
2016	11 Monate	27 Tage
2017	12 Monate	9 Tage

Die Dauer der **Beschwerdeverfahren** ist im Vergleich zum Vorjahr gleichbleibend: Durchschnittlich waren sie in 5 Monaten erledigt. Von den Beschwerdeverfahren waren 43,61% innerhalb von 3 Monaten – gerechnet ab Eingang beim Bundesverwaltungsgericht – und 58,56% innerhalb von 6 Monaten beendet.

### 3. Erstinstanzliche Verfahren über Infrastrukturvorhaben und nach § 58a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

#### Verfahren über Infrastrukturvorhaben

In den Verfahren über Infrastrukturvorhaben, für die das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, sind im Jahr 2017 42 und damit in etwa gleich viele Klagen wie im Vorjahr (2016: 43) eingegangen. Bezogen auf derartige Infrastrukturvorhaben sind 11 Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt worden. Das waren weniger Anträge als im Jahr 2016 (21) und mehr als im Jahr 2015 (2).

Die Neueingänge verteilen sich wie folgt: Im Fernstraßenrecht sind 13 (2016: 14), im Schienenwegerecht 6 (2016: 6), im Energieleitungsausbaurecht 12 Klagen (2016: 22), im Wasserstraßenrecht 10 Klagen (2016: 1), im Recht der Anlegung von Flugplätzen ist eine Klage (2016: 0) eingegangen.

Die durchschnittliche Dauer der dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesenen Klageverfahren über Infrastrukturprojekte ist in der folgenden Übersicht vergleichend dargestellt:

#### Verfahren nach § 58a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Im Jahr 2017 hatte das Bundesverwaltungsgericht erstmals über Abschiebungsanordnungen nach § 58a AufenthG zu entscheiden. Für derartige Verfahren ist das Gericht in erster und letzter Instanz zuständig. Neben neun Klageverfahren gingen im Jahr 2017 13 Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ein. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug für die durch Urteil entschiedenen Klageverfahren 6 Monate und 2 Tage. Die durchschnittliche Verfahrensdauer

der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes belief sich auf 2 Monate und 15 Tage.



Vergleich der Neueingänge bei erstinstanzlichen Verfahren über Infrastrukturvorhaben, 2016/2017

Jahr	Verfahrensdauer (Klageverfahren über Infrastrukturvorhaben, die dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesen sind)	
2013	11 Monate	-
2014	11 Monate	18 Tage
2015	8 Monate	16 Tage
2016	11 Monate	6 Tage
2017	11 Monate	10 Tage

Die im Jahr 2015 im Vergleich zu den übrigen Jahren kürzere Verfahrensdauer ist auf eine größere Zahl unstrittiger Erledigungen zurückzuführen.

# Rechtsprechungsrückschau 2017

In der folgenden Zusammenstellung finden Sie eine Auswahl wichtiger Entscheidungen des Jahres 2017. Aus der Rechtsprechung der Revisionsenate wurden jeweils bis zu drei Entscheidungen ausgewählt. Die Zusammenstellung folgt der Zählung der Revisionsenate. Zunächst finden Sie eine Kurzübersicht der Entscheidungen, geordnet nach Senaten, sowie ein Stichwortverzeichnis.

## Übersicht der Entscheidungen nach Senaten

### 1. Revisionsenat

Verpflichtungsgeber haftet für die Lebensunterhaltskosten von Bürgerkriegsflüchtlingen auch nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.....	20
<i>BVerwG 1 C 10.16 – Urteil vom 26. Januar 2017</i>	
Flüchtling darf wegen Unterstützung der PKK ausgewiesen werden.....	20
<i>BVerwG 1 C 3.16 – Urteil vom 22. Februar 2017</i>	
Abschiebung von Gefährdern (§ 58a AufenthG) .....	21
<i>BVerwG 1 VR 1.17 und 2.17 – Beschlüsse vom 21. März 2017</i>	
<i>BVerwG 1 VR 4.17 – Beschluss vom 31. Mai 2017</i>	
<i>BVerwG 1 VR 6.17 – Beschluss vom 26. Juli 2017</i>	
<i>BVerwG 1 VR 5.17 – Beschluss vom 30. August 2017</i>	
<i>BVerwG 1 VR 8.17 und 10.17 – Beschlüsse vom 19. September 2017</i>	
<i>BVerwG 1 VR 13.17 – Beschluss vom 13. November 2017</i>	
<i>BVerwG 1 A 2.17 und 3.17 – Urteile vom 22. August 2017</i>	

### 2. Revisionsenat

Dienstliche Beurteilung kann auch von nur einem Beurteiler erstellt werden, wenn hinreichende Kenntnisverschaffung sichergestellt ist .....	22
<i>BVerwG 2 C 21.16 – Urteil vom 2. März 2017</i>	
Berliner Besoldung nicht amtsangemessen .....	23
<i>BVerwG 2 C 56.16 – 58.16, 4.17 – 8.17 – Beschlüsse vom 22. September 2017</i>	
Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht durch Tragen von Tätowierungen und Zeigen des „Hitlergrußes“.....	24
<i>BVerwG 2 C 25.17 – Urteil vom 17. November 2017</i>	

### 3. Revisionsenat

Ausnahme vom Verbot des Erwerbs eines Betäubungsmittels zur Selbsttötung .....	25
<i>BVerwG 3 C 19.15 – Urteil vom 2. März 2017</i>	
Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Trunkenheit im Verkehr.....	26
<i>BVerwG 3 C 24.15 und 13.16 – Urteile vom 6. April 2017</i>	
Klagen gegen den Ausbau der Dresdner Bahn in Berlin-Lichtenrade erfolglos.....	26
<i>BVerwG 3 A 1.16 – Urteil vom 29. Juni 2017</i>	



#### 4. Revisionssenat

Ganderkesee-Höchstspannungsleitung kann gebaut werden.....	27
<i>BVerwG 4 A 2.16 – 6.16 und 16.16 – Urteile vom 6. April 2017</i>	
Unzulässige Festsetzung von CO <sub>2</sub> -Emissionsfaktoren zur Regelung der Energieeffizienz von TEHG-Anlagen.....	28
<i>BVerwG 4 CN 6.16 – Urteil vom 14. September 2017</i>	
Kombination von Dauer- und Ferienwohnungen im Sondergebiet zulässig.....	28
<i>BVerwG 4 C 5.16 und 4 CN 6.17 – Urteile vom 18. Oktober 2017</i>	

#### 5. Revisionssenat

Beihilfe für eine vorsorgliche Brustdrüsenentfernung bei erhöhtem Brustkrebsrisiko .....	29
<i>BVerwG 5 C 10.16 – Urteil vom 28. September 2017</i>	
Ersatz von Aufwendungen für einen selbstbeschafften Platz in einer Kindertageseinrichtung .....	30
<i>BVerwG 5 C 19.16 – Urteil vom 26. Oktober 2017</i>	
Umfang der Ausbildungsförderung für mit einem Elternteil zusammenwohnende Auszubildende .....	31
<i>BVerwG 5 C 11.16 – Urteil vom 8. November 2017</i>	

#### 6. Revisionssenat

Entziehung des Doktorgrades .....	32
<i>BVerwG 6 C 3.16 – Urteil vom 21. Juni 2017</i>	
Rundfunkzusatzbeitrag für Hotel- und Gästezimmer nur bei bereitgestellter Empfangsmöglichkeit verfassungsgemäß .....	32
<i>BVerwG 6 C 32.16 – Urteil vom 27. September 2017</i>	
Tornadoüberflug über Demonstranten-Camp vor G8-Gipfel in Heiligendamm .....	33
<i>BVerwG 6 C 45.16 und 46.16 – Urteile vom 25. Oktober 2017</i>	

#### 7. Revisionssenat

Planfeststellungsbeschlüsse zur Elbvertiefung .....	34
<i>BVerwG 7 A 2.15 – Urteil vom 9. Februar 2017</i>	
<i>BVerwG 7 A 17.12, 1.17 und 3.17 – Urteile vom 28. November 2017</i>	
<i>BVerwG 7 A 6.17, 7.17, 9.17 und 10.17 – Urteile vom 19. Dezember 2017</i>	
Kraftwerk Staudinger, wasserrechtliche Erlaubnis .....	35
<i>BVerwG 7 C 25.15 und 26.15 – Urteile vom 2. November 2017</i>	

#### 8. Revisionssenat

Kein verkaufsoffener Sonntag ohne Sachgrund.....	36
<i>BVerwG 8 CN 1.16 – Urteil vom 17. Mai 2017</i>	
Internetverbot für drei Glücksspielarten bestätigt.....	36
<i>BVerwG 8 C 14.16 und 18.16 – Urteile vom 26. Oktober 2017</i>	

**9. Revisionsssenat**

Rheinbrücke Leverkusen .....37  
*BVerwG 9 A 14.16 und 17.16 – Urteile vom 11. Oktober 2017*

Wettbürosteuer .....38  
*BVerwG 9 C 7.16 – 9.16 – Urteile vom 29. Juni 2017*

Wasserentnahmeentgelt Nordrhein-Westfalen .....39  
*BVerwG 9 C 15.16 und 16.16 – Urteile vom 16. November 2017*

**10. Revisionsssenat**

Unzulässige großflächige Kommerzialisierung des Strandzugangs.....39  
*BVerwG 10 C 7.16 – Urteil vom 13. September 2017*

Düsseldorfer „Licht-aus!“-Appell war rechtswidrig ..... 40  
*BVerwG 10 C 6.16 – Urteil vom 13. September 2017*

**1. Wehrdienstsenat**

Sicherheitsüberprüfung bei Verschweigen von Auslandsbeziehungen ..... 41  
*BVerwG 1 WDS – VR 6.17 – Beschluss vom 10. Oktober 2017*

**2. Wehrdienstsenat**

Auch rein verbale sexuelle Belästigungen haben disziplinarrechtliche Folgen..... 42  
*BVerwG 2 WD 13.16 – Urteil vom 6. April 2017*

Disziplinarrechtliche Folgen eines Wettrennens im Straßenverkehr .....43  
*BVerwG 2 WD 2.17 – Urteil vom 25. August 2017*

## Stichwortverzeichnis

### zu der Rechtsprechungsrückschau 2017

Abschiebungsanordnung .....	21	Höchstspannungsleitung.....	27
Ausbildungsförderung .....	31	Internetverbot.....	36
Auslandskontakte .....	41	Kindertagesstätte .....	30
Ausweisung.....	20	Ladenöffnungszeiten .....	36
Autorennen .....	43	„Licht-Aus!“-Appell.....	40
Beihilfe bei erhöhtem Brustkrebsrisiko .....	29	PKK-Unterstützer .....	20
Berliner Besoldung.....	23	Rheinbrücke Leverkusen .....	37
Betäubungsmittelerwerb .....	25	Rundfunkzusatzbeitrag .....	32
Bürgerkriegsflüchtling.....	20	Selbstbestimmungsrecht .....	25
CO <sub>2</sub> -Emissionswerte .....	28	Sicherheitsüberprüfung.....	41
Dienstliche Beurteilung .....	22	Sondergebiet .....	28
Dienstvergehen.....	42, 43	Strandzugang.....	39
Doktorgrad .....	32	Tornadoüberflug.....	33
Dresdner Bahn .....	26	Unterkunftsbedarf.....	31
Eisenbahnknoten.....	26	Verbale sexuelle Belästigung.....	42
Elbvertiefung .....	34	Verfassungstreuepflicht.....	24
Energieleitungsausbau .....	27	Verpflichtungserklärung .....	20
Fahreignungsgutachten (MPU).....	26	Versammlungsfreiheit .....	33, 40
Fahrerlaubnisentziehung .....	26	Wasserentnahmeentgelt.....	39
Ferienwohnung.....	28	Wasserrechtliche Erlaubnis.....	35
Gefährder .....	21	Wettbürosteuer .....	38
Glücksspielstaatsvertrag .....	36		

## Wichtige Entscheidungen aus 2017

### 1. Revisions Senat

#### Verpflichtungsgeber haftet für die Lebensunterhaltskosten von Bürgerkriegsflüchtlingen auch nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Im Januar 2017 hatte das Bundesverwaltungsgericht die Reichweite einer Erklärung zu klären, bei der sich ein Dritter verpflichtet hat, die Kosten des Lebensunterhalts zu tragen, um die Einreise von Ausländern zu ermöglichen (§ 68 Aufenthaltsgesetz – AufenthG). Wird eine solche Verpflichtungserklärung zur Ermöglichung der Einreise syrischer Bürgerkriegsflüchtlinge im Rahmen einer Landesaufnahmeanordnung und damit zu einem humanitären Schutzzweck abgegeben, führt die Anerkennung als Flüchtling unter Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis nicht zu einem anderen Aufenthaltszweck und verpflichtet weiterhin zur Erstattung von Sozialleistungen, die Begünstigte in der Folgezeit bezogen haben. Der Entscheidung lag zugrunde, dass die Erben eines in Deutschland lebenden syrischen Staatsangehörigen, der sich durch Unterzeichnung formularmäßiger Erklärungen verpflichtet hatte, für den Lebensunterhalt seiner Nichte, ihres Ehemannes und deren Kindes „bis zur Beendigung des Aufenthalts ... oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufent-

haltszweck“ aufzukommen, um diesen im Rahmen einer humanitären Aufnahme nach § 23 Abs. 1 AufenthG vom zuständigen Jobcenter auch dann noch für die Kosten in Anspruch genommen worden sind, als den Verwandten auf die von ihnen gestellten Asylanträge hin die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war und diese Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 2 AufenthG erhalten hatten.

Das Bundesverwaltungsgericht wertete die nach der Flüchtlingsanerkennung erteilten Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG nicht als zu einem „anderen Aufenthaltszweck“ erteilt. § 68 Abs. 1 Satz 4 AufenthG, der seit August 2016 ein Erlöschen der Verpflichtungserklärung in diesen Fällen ausdrücklich ausschließt, war zwar noch nicht anwendbar. „Aufenthaltszweck“ im Sinne der abgegebenen Verpflichtungserklärung ist indes in einem weiteren Sinne zu verstehen und nicht notwendig auf den jeweiligen „Aufenthaltstitel“ beschränkt. Die durch die Verpflichtungserklärung ermöglichte Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG hat mit dem Schutz vor den bürgerkriegsbedingten Lebensverhältnissen in Syrien ebenso humanitären Schutzzwecken gedient wie die der Gewährung internationalen Schutzes durch Flüchtlingsanerkennung nachfolgende Aufenthaltserlaubnis. Im Rahmen der Verpflichtungserklärung ist für die Zuordnung eines Sachverhalts zu einem „Aufenthaltszweck“

im Ansatz von den verschiedenen Abschnitten des Kapitels II des Aufenthaltsgesetzes auszugehen. „Aufenthaltszweck“ im Sinne der Verpflichtungserklärung umfasst daher jeden Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, wie sie – unter dieser Überschrift – vom Gesetzgeber im Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes zusammengefasst sind. Die Unterschiede der einzelnen Aufenthaltserlaubnisse bei den Gewährungs Voraussetzungen und den Rechtsfolgen verändern hier qualitativ nicht den gemeinsamen, übergreifenden Aufenthaltszweck. Auch sonst sind keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass in der Erklärung ein hiervon abweichender, engerer Zweckbegriff verwendet worden wäre. Unionsrecht steht der Inanspruchnahme des Verpflichtungsgebers nicht grundsätzlich entgegen. Die Erstattungsforderung ist im konkreten Fall auch nicht unverhältnismäßig.

*BVerwG 1 C 10.16 –  
Urteil vom 26. Januar 2017*

#### Flüchtling darf wegen Unterstützung der PKK ausgewiesen werden

Im Februar 2017 hatte das Bundesverwaltungsgericht zu dem zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen neuen Ausweisungsrecht zu entscheiden. Der Entscheidung lag die Ausweisung eines türkischen Staatsangehörigen kurdischer Volkszugehörigkeit zugrunde, der seit 20 Jahren mit seiner Frau und seinen sieben Kindern in Deutsch-

land lebt und dem wegen eines prokurdischen Engagements in der Türkei die Flüchtlings-eigenschaft zuerkannt worden war. Das Bundesverwaltungsgericht hat auch die vor Inkraft-treten wegen der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (PKK) durch Aktivitäten in Deutschland (Vorstandsmit-glied in PKK-nahen Vereinen sowie als Versammlungsleiter und Redner auf entsprechenden Veranstaltungen) verfügte Aus-weisung an dem seit 1. Januar 2016 geltenden neuen Auswei-sungsrecht gemessen. Dieses steht im Einklang mit der Still-halteklauseel des Assoziations-rechts EWG-Türkei, weil es in der gebotenen Gesamtschau auch unter Berücksichtigung des Systemwechsels von einer Ermessensentscheidung zu einer gebundenen Entscheidung für türkische Staatsangehörige nicht zu einer Verschlechterung führt.

Aufgrund der Tatsachen-feststellungen des Verwal-tungsgerichtshofs liegt ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse i.S.d. § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vor, weil der Kläger durch seine In-landsaktivität für die PKK die Sicherheit der Bundesrepu-blik Deutschland gefährdet. Die Ausweisung ist trotz der Anerkennung des Klägers als Flüchtling und weiterer zu sei-nen Gunsten sprechender Be-lange verhältnismäßig, zumal eine tatsächliche Beendigung seines Aufenthalts wegen ei-nes zwingenden Abschiebungs-verbotes (Art. 3 EMRK) nicht in Frage kommt. Die Ausweisung

führt lediglich zum Erlöschen des Aufenthaltstitels. Die Aus-weisung durfte trotz des beson-deren Schutzes ergehen, den ein anerkannter Flüchtling genießt (§ 53 Abs. 3 AufenthG). Auch die Richtlinie 2011/95/EU (EU-Anerkennungsrichtlinie) steht der Ausweisung des Klägers ohne Aufenthaltsbeendigung nicht entgegen. Die Auswei-sung führt zwar kraft Gesetzes zum Erlöschen seines Aufent-haltstitels. Nach einem Urteil des Gerichtshofs der Europä-ischen Union (EuGH) vom 24. Juni 2015 darf einem Flüchtling der Aufenthaltstitel aber entzo-gen werden, wenn – wie hier – zwingende Gründe der natio-nalen Sicherheit oder öffent-lichen Ordnung vorliegen (Art. 24 EU-Anerkennungsrichtlinie). Nach diesem Urteil bleiben dem Ausländer aber – solange er den Flüchtlingsstatus besitzt – die ihm nach dem Unionsrecht als Flüchtling zustehenden Rechte erhalten. Dazu gehören u.a. das Recht auf Ausübung einer Er-werbstätigkeit, der Zugang zu Bildung und zu weiteren sozia-len Rechten. Diese Rechte dür-fen, auch soweit sie nach na-tionalem Recht an den Besitz eines Aufenthaltstitels anknüp-fen, von den zuständigen Be-hörden daher nicht mit der Be-gründung versagt werden, dass der Aufenthalt des Flüchtlings infolge der Ausweisung rechts-widrig geworden ist. Allerdings dürfen nach Art. 33 EU-Aner-kennungsrichtlinie zusammen mit der Ausweisung der Aufent-halt räumlich beschränkt und Meldeauflagen verfügt wer-den, weil derartige Maßnah-men aus Gründen der öffentli-

chen Sicherheit auch gegenüber sich rechtmäßig in Deutschland aufhaltenden Ausländern zu-lässig sind (§ 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

*BVerwG 1 C 3.16 –  
Urteil vom 22. Februar 2017*

### **Abschiebung von Gefährdern (§ 58a AufenthG)**

Erstmals mit Beschlüssen vom März 2017 hatte das Bundes-verwaltungsgericht als erstins-tanzliches Gericht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu Abschiebungsanordnungen nach § 58a AufenthG zu ent-scheiden. Antragsteller waren zwei Göttinger Salafisten – ein Algerier und ein Nigerianer –, deren Abschiebungsanordnung das Niedersächsische Innenmi-nisterium damit begründet hat-te, dass die beiden Ausländer als „Gefährder (Funktionstyp Akteur)“ der radikal-islamis-tischen Szene in Deutschland zuzurechnen seien, sie mit der terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“ (IS) sym-pathisierten und mehrfach Ge-walttaten unter Einsatz von Waffen angekündigt hätten. Das Bundesverwaltungsgericht hat die gegen den Vollzug ihrer Ab-schiebung gerichteten Begeh-ren der Antragsteller zurück-gewiesen. Es hat die Regelung des § 58a AufenthG als formell und materiell verfassungsgemäß, insbesondere auch ver-hältnismäßig, gesehen und die Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG als selbstän-dige ausländerrechtliche Maß-nahme der Gefahrenabwehr qualifiziert, die auf Abwehr

einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und/oder einer terroristischen Gefahr gerichtet ist. Auf der Grundlage der vorgelegten Erkenntnismittel hat es die Prognose des Ministeriums als gerechtfertigt angesehen, dass von den Ausländern eine terroristische Gefahr ausgeht. Die vom Ausländer ausgehende Bedrohung muss dabei nicht die Schwelle einer konkreten Gefahr im Sinne des polizeilichen Gefahrenabwehrrechts überschreiten. Angesichts der hohen Bedeutung des Schutzgutes und der vom Terrorismus ausgehenden neuartigen Bedrohungen ist ein abgesenkter Gefahrenmaßstab anzuwenden. In den Fällen des § 58a AufenthG reicht mithin ein beachtliches Risiko aus, dass sich eine terroristische Gefahr und/oder eine dem gleichzustellende Gefahr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland in der Person des Ausländers jederzeit aktualisieren kann. Hierfür können auch Umstände beachtlich sein, denen (noch) keine strafrechtliche Relevanz zukommt. Stets bedarf es einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Ausländers, seines bisherigen Verhaltens, seiner nach außen erkennbaren oder geäußerten inneren Einstellung, seiner Verbindungen zu anderen Personen und Gruppierungen, von denen eine terroristische Gefahr und/oder eine Gefahr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik ausgeht sowie sonstiger Umstände, die geeignet sind, den Ausländer in seinem gefahrträchtigen Denken oder

Handeln zu belassen oder zu bekräftigen.

Eine Abschiebung kommt aber nur dann in Betracht, wenn ihr keine zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse (§ 60 Abs. 1 bis 8 AufenthG) entgegenstehen und insbesondere das absolut und auch für Gefährder geltende Verbot der Abschiebung in einem Zielstaat beachtet wird, in dem einem Betroffenen Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht (Art. 3 EMRK). Soweit solchen an sich abschiebungshindernden Gefahren mit geeigneten, auch hinreichend konkreten diplomatischen Zusicherungen begegnet werden kann, ist die Abschiebung von einer entsprechenden Zusicherung abhängig zu machen. Hierbei hat das Bundesverwaltungsgericht die Abschiebung im Fall des Algeriers davon abhängig gemacht, dass eine algerische Regierungsstelle die Zusicherung erteilt. In diesen beiden Verfahren hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteilen vom August 2017 die Klage abgewiesen.

In weiteren Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen Abschiebungsanordnungen nach § 58a AufenthG, die gegen Ausländer mit islamistischem Hintergrund gerichtet waren, hat das Bundesverwaltungsgericht die Maßstäbe, an denen diese Anordnungen zu messen sind, weiter konkretisiert, und die Anträge jeweils – teils mit der Maßgabe, dass Zusicherungen zu etwaigen Maßnahmen

nach der Rückkehr einzuholen sind – abgelehnt. In einem Beschluss vom November 2017 hat es im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes eine Abschiebung untersagt, weil die eingeholte Zusicherung nicht den rechtlichen Anforderungen entsprochen hat.

*BVerwG 1 VR 1.17 und 2.17 –  
Beschlüsse vom 21. März 2017*

*BVerwG 1 VR 4.17 –  
Beschluss vom 31. Mai 2017*

*BVerwG 1 VR 6.17 –  
Beschluss vom 26. Juli 2017*

*BVerwG 1 VR 5.17 –  
Beschluss vom 30. August 2017*

*BVerwG 1 VR 8.17 und 10.17 –  
Beschlüsse vom  
19. September 2017*

*BVerwG 1 VR 13.17 –  
Beschluss vom 13. November 2017*

*BVerwG 1 A 2.17 und 3.17 –  
Urteile vom 22. August 2017*

## 2. Revisionssenat

---

### **Dienstliche Beurteilung kann auch von nur einem Beurteiler erstellt werden, wenn hinreichende Kenntnisverschaffung sichergestellt ist**

Die Klägerin, eine bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen verwendete Bundesbeamtin, hatte sich gegen eine im Ankreuzverfahren erstellte Regelbeurteilung gewandt und insbesondere geltend gemacht, der Beurteiler sei weder zu einer eigenständigen Bewertung ihrer Leistungen

in der Lage, noch habe er sich ausreichende Kenntnis hierüber verschafft. Die Beklagte ist in den Vorinstanzen zur Neubeurteilung der Klägerin verpflichtet worden; die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten hat das Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen.

Die dienstliche Beurteilung von Beamten darf zur Gewährleistung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabs auch durch einen höheren Vorgesetzten als einzigem Beurteiler erstellt werden, der einen Überblick über die gesamte Vergleichsgruppe besitzt. Dies gilt auch dann, wenn der Beurteiler die Leistung im Beurteilungszeitraum nicht aus eigener Anschauung kennt. Ein derartiges Beurteilungssystem setzt aber voraus, dass sich der Beurteiler durch eine Einbeziehung der Fachvorgesetzten hinreichende Kenntnis über die Leistungen des zu beurteilenden Beamten verschafft. Werden hierzu schriftliche Beurteilungsbeiträge erstellt, sind diese für eine etwaige gerichtliche Kontrolle aufzubewahren. Das Beurteilungssystem der Beklagten entsprach diesen Vorgaben nicht.

Vorgaben hat das Bundesverwaltungsgericht auch hinsichtlich der Vergleichsgruppenbildung gemacht. Da die Einordnung der Beamten in vorgegebene Quoten oder Richtwerte der Klärung einer Wettbewerbssituation dient, muss die Vergleichsgruppe aus Beschäftigten bestehen, die potentiell in einer Konkurrenzsituation zueinander stehen.

Dies ist bei Beamten aus unterschiedlichen Laufbahnen oder Laufbahngruppen grundsätzlich nicht der Fall. Beamte und Tarifbeschäftigte einer Behörde stehen dagegen in einem potentiellen Konkurrenzverhältnis um Beförderungsstellen. Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen in zukünftigen Auswahlverfahren zu erleichtern, dürfen daher auch Angestellte in das Regelbeurteilungsverfahren und die hierfür geltenden Richtwerte einbezogen werden. Für derartige Binnenbeurteilungen findet der in der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung zu Arbeitszeugnissen – die für eine Verwendung außerhalb des Bereichs des bisherigen Arbeitgebers bestimmt sind – entwickelte Wohlwollensgrundsatz keine Anwendung.

Dienstliche Beurteilungen können grundsätzlich auch im Ankreuzverfahren erstellt werden. Bei einer uneinheitlichen Notenvergabe in den Einzelmerkmalen bedarf es aber einer Begründung des Gesamturteils. Diese ist integraler Bestandteil der Beurteilung selbst und kann nicht im gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden.

*BVerwG 2 C 21.16 –  
Urteil vom 2. März 2017*

### **Berliner Besoldung nicht amtsangemessen**

Die Kläger sind Polizei- und Feuerwehrbeamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Richter aus den Besoldungsgruppen R 1 bis R 3 im Dienst des Landes Berlin. Sie

hatten bereits in den Jahren 2008 bis 2010 eine verfassungswidrige Unteralimentation bei ihrem Dienstherrn gerügt. Klage- und Berufungsverfahren sind erfolglos geblieben. Das Obergericht Berlin-Brandenburg war zwar zu der Auffassung gelangt, dass die vom Bundesverfassungsgericht benannten Grenzwerte hinsichtlich eines Vergleichs der Besoldungsentwicklung zu den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst sowie in Bezug zum Verbraucherpreisindex unterschritten worden sind. Da Entsprechendes für das Verhältnis zum Nominallohnindex und den weiteren vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parametern aber nicht gelte, bestehe bereits keine Vermutung einer evidenten Unangemessenheit der Besoldung.

Dieser Auffassung ist das Bundesverwaltungsgericht nicht gefolgt. Es hat dem Bundesverfassungsgericht daher in insgesamt acht Verfahren die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die maßgeblichen Besoldungsgesetze verfassungswidrig waren. Nach Überzeugung des Bundesverwaltungsgerichts war die Besoldung der Richter und Beamten des Landes Berlin in den Jahren 2008 bis 2015 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen.

Bereits eine besonders deutliche Abkoppelung des Alimentationsniveaus von der Entwicklung der Tariflöhne und des Verbraucherpreisindex ist in der Lage, die Vermutung einer

verfassungswidrigen Unteralimentierung zu begründen. Diese Annahme wird im Falle des Landes Berlin durch einen Vergleich mit den durchschnittlichen Einkommen sozialversicherungspflichtig Beschäftigter erhärtet. Dass die gewährte Besoldung ihre qualitätssichernde Funktion nicht mehr erfüllt, wird schließlich an einer fortlaufenden Absenkung der Einstellungsanforderungen deutlich.

Der Berliner Gesetzgeber hat auch die absolute Untergrenze einer verfassungsgemäßen Alimentation unterschritten. Einer Beamtenfamilie aus den untersten Besoldungsgruppen bleibt zur Bestreitung ihres Lebensbedarfs nur ein Nettoeinkommen, das sich nur geringfügig vom sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau abhebt. Das Erfordernis einer Mindestdistanz der Beamtenbesoldung zum früheren „Sozialhilfe“-Niveau von 15 % wird deutlich verfehlt. Die Fehlerhaftigkeit des Besoldungsniveaus in den unteren Besoldungsgruppen führt wegen des Abstandsgebots zwischen den unterschiedlichen Ämtern zwangsläufig auch zu einem Mangel der zur Entscheidung stehenden Besoldungsgruppen.

*BVerwG 2 C 56.16 – 58.16,  
4.17 – 8.17 –  
Beschlüsse vom  
22. September 2017*

### **Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht durch Tragen von Tätowierungen und Zeigen des „Hitlergrußes“**

Der im Disziplinarverfahren beklagte Beamte stand seit 1990 im Polizeidienst des Landes Berlin und bekleidete das Amt eines Polizeikommissars (Besoldungsgruppe A 9). Im Jahr 2007 leitete die Staatsanwaltschaft verschiedene Ermittlungsverfahren ein, in denen dem Beklagten u.a. vorgeworfen wurde, an der Erstellung von CDs und Booklets mit volksverhetzenden Texten beteiligt gewesen zu sein, Tätowierungen mit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zu tragen und in der Öffentlichkeit den sog. Hitlergruß gezeigt zu haben. Die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wurden eingestellt oder der Beklagte von den Strafgerichten freigesprochen.

Der Dienstherr enthob den Beklagten bereits im Jahr 2007 (bei ungekürzter Fortzahlung der Bezüge) vorläufig des Dienstes. Im Disziplinarverfahren hat das Verwaltungsgericht Berlin gegen den Beklagten zwar eine Geldbuße i.H.v. 300 € wegen ungenehmigter Nebentätigkeiten verhängt. Hinsichtlich der übrigen Anschuldigungen hat das Verwaltungsgericht den Beklagten vom Disziplinarvorwurf dagegen freigestellt. Die hiergegen gerichtete Berufung des klagenden Landes hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zurückgewiesen. Auf die Revision des klagenden Landes hat das

Bundesverwaltungsgericht den Beklagten aus dem Beamtenverhältnis entfernt.

Beamte stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, aufgrund dessen sie zur Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ermächtigt werden können. Sie müssen sich daher zu der Verfassungsordnung, auf die sie vereidigt worden sind, bekennen und für sie eintreten. Wer die freiheitlich-demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung des Grundgesetzes ablehnt, ist für die Ausübung eines öffentlichen Amtes nicht geeignet. Auf die Strafbarkeit treuepflichtwidriger Verhaltensweisen kommt es dabei nicht an.

Die Treuepflicht eines Beamten kann auch durch das Tragen von Tätowierungen mit verfassungswidrigem Inhalt verletzt werden. Zwar stellt eine Tätowierung zunächst nur eine Körperdekoration dar; durch diese wird der Körper indes bewusst als Kommunikationsmedium eingesetzt. Mit einer Tätowierung ist eine plakative Kundgabe verbunden, zu der sich der Träger schon angesichts ihrer Dauerhaftigkeit in besonders intensiver Weise bekennt. Identifiziert sich ein Beamter derart mit einer verfassungswidrigen Organisation oder Ideologie, dass er sich entsprechende Symbole eintätowieren lässt, zieht er außenwirksame Folgerungen aus seiner Überzeugung und bringt eine die verfassungsmäßige Ordnung ablehnende Einstellung zum Ausdruck, was im Wege des



Disziplinarverfahrens geahndet werden kann.

Die Beurteilung, ob ein Beamter seine Treuepflicht verletzt hat, setzt eine Gesamtwürdigung seines Verhaltens voraus. Dies gilt bei Tätowierungen angesichts des oft nicht eindeutigen Aussagegehalts bildhafter Gestaltungen in besonderer Weise. Da der Beklagte nicht nur Tätowierungen von Runenzeichen und Emblemen rechtsextremistischer, rassistischer Musikgruppen trägt, sondern wiederholt den Hitlergruß zeigt, mit einer Hakenkreuzflagge posiert und nationalsozialistische Devotionalien in seiner Wohnung verwahrt hat, ist sein durch die Tätowierungen dokumentiertes Bekenntnis als grundsätzliche und dauerhafte Abkehr von den Prinzipien der Verfassungsordnung zu werten, die zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führt.

*BVerwG 2 C 25.17 –  
Urteil vom 17. November 2017*

### 3. Revisionssenat

#### **Ausnahme vom Verbot des Erwerbs eines Betäubungsmittels zur Selbsttötung**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 2. März 2017 entschieden, dass der Erwerb eines Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung ausnahmsweise erlaubnisfähig ist, wenn sich der Suizidwillige wegen einer schweren und unheilbaren Erkrankung in einer extremen Notlage befindet.

Die Ehefrau des Klägers litt seit einem Unfall unter einer hochgradigen, fast kompletten Querschnittslähmung. Sie war vom Hals abwärts gelähmt, musste künstlich beatmet werden und war auf ständige medizinische Betreuung und Pflege angewiesen. Häufige Krampfanfälle verursachten starke Schmerzen. Wegen dieser von ihr als unerträglich und entwürdigend empfundenen Leidenssituation hatte sie den Wunsch, aus dem Leben zu scheiden. Ihren Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb einer tödlichen Dosis des Betäubungsmittels Natrium-Pentobarbital zur Selbsttötung lehnte das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) ab, weil eine solche Erlaubnis mit dem Zweck des Betäubungsmittelgesetzes unvereinbar sei. Der Kläger und seine Frau reisten daraufhin in die Schweiz, wo sie sich mit Unterstützung eines Vereins für Sterbehilfe das Leben nahm. Die Klage auf Feststellung, dass der Versagungsbescheid rechtswidrig und das BfArM zur Erlaubniserteilung verpflichtet gewesen sei, blieb in den Vorinstanzen ohne Erfolg.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Urteile der Vorinstanzen geändert und die Rechtswidrigkeit des Bescheides festgestellt; im Übrigen hat es die Revision des Klägers zurückgewiesen. Die Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes schließen eine Erwerbserlaubnis zum Zweck der Selbsttötung zwar grundsätzlich aus. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG umfasst aber das Recht eines schwer und unheilbar kranken Menschen zu entscheiden, wie und zu welchem Zeitpunkt sein Leben enden soll, vorausgesetzt, er kann seinen Willen frei bilden und entsprechend handeln. Im Hinblick auf diesen verfassungsrechtlichen Schutz des Selbstbestimmungsrechts ist das Betäubungsmittelgesetz dahin auszulegen, dass der Erwerb eines Betäubungsmittels zur Selbsttötung ausnahmsweise erlaubnisfähig ist, wenn sich der Suizidwillige wegen einer schweren und unheilbaren Erkrankung in einer extremen Notlage befindet. Das ist der Fall, wenn – erstens – die Erkrankung mit gravierenden körperlichen Leiden, insbesondere starken Schmerzen verbunden ist, die bei dem Betroffenen zu einem unerträglichem Leidensdruck führen und nicht ausreichend gelindert werden können, – zweitens – der Betroffene entscheidungsfähig ist und sich frei und ernsthaft entschieden hat, sein Leben beenden zu wollen und – drittens – eine andere zumutbare Möglichkeit zur Verwirklichung des Sterbewunsches nicht zur Verfügung steht. Danach war der Versagungsbescheid rechtswidrig, weil das BfArM nicht aufgeklärt hatte, ob bei der Frau des Klägers die Voraussetzungen einer extremen Notlage vorlagen. Diese Prüfung lässt sich nach ihrem Tod nicht mehr nachholen, weshalb die weitergehende Klage keinen Erfolg hatte.

*BVerwG 3 C 19.15 –  
Urteil vom 2. März 2017*

### Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Trunkenheit im Verkehr

Ist nach einer einmaligen Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von weniger als 1,6 Promille im Strafverfahren die Fahrerlaubnis entzogen worden, darf die Verwaltungsbehörde ihre Neuerteilung nicht allein wegen dieser Trunkenheitsfahrt von der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Fahr-eignungsgutachtens abhängig machen. Anders liegt es, wenn zusätzliche Tatsachen die Annahme von künftigem Alkoholmissbrauch begründen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteilen vom 6. April 2017 entschieden.

Im Verfahren BVerwG 3 C 24.15 hatte das Strafgericht die Klägerin wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr (BAK 1,28 Promille) nach § 316 StGB verurteilt und ihr nach § 69 StGB die Fahrerlaubnis entzogen, da sich aus der Tat ergebe, dass sie zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet sei. Als sie die Neuerteilung beantragte, erhielt sie von der Fahrerlaubnisbehörde gestützt auf § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d i.V.m. Buchst. a der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) die Aufforderung, ein medizinisch-psychologisches Fahr-eignungsgutachten vorzulegen. Im Verfahren BVerwG 3 C 13.16 hatte das Strafgericht dem Kläger die Fahrerlaubnis bei im Übrigen gleichem Sachverhalt wegen einer Trunkenheitsfahrt mit einer BAK von 1,13 Promille entzogen. In beiden Fällen ist die Klage auf Erteilung der

Fahrerlaubnis ohne vorherige medizinisch-psychologische Untersuchung in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die vorinstanzlichen Urteile geändert und die Beklagten jeweils verpflichtet, den Klägern die beantragten Fahrerlaubnisse auch ohne die Vorlage eines positiven medizinisch-psychologischen Gutachtens zur Frage von Alkoholmissbrauch neu zu erteilen. Der Auffassung, dass die Fahrerlaubnis nach strafgerichtlicher Entziehung wegen einer Trunkenheitsfahrt nur nach Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens neu erteilt werden dürfe, ist es nicht gefolgt. Nach § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c FeV rechtfertigt eine einmalige Trunkenheitsfahrt ohne das Hinzutreten weiterer aussagekräftiger Tatsachen erst ab einer BAK von 1,6 Promille die Anforderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens. Die strafgerichtliche Entziehung einer Fahrerlaubnis wegen einer Trunkenheitsfahrt ist – wie die Bezugnahme in § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d FeV auf die unter den Buchstaben a bis c genannten Gründe zeigt – kein eigenständiger, von der 1,6 Promille-Grenze unabhängiger Sachgrund für die Anforderung eines Gutachtens. Im Strafverfahren ist der Täter bei einer Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) „in der Regel“, also ohne das Hinzutreten weiterer belastender Tatsachen, als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen (§ 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB).

BVerwG 3 C 24.15 und 13.16 – Urteile vom 6. April 2017

### Klagen gegen den Ausbau der Dresdner Bahn in Berlin-Lichtenrade erfolglos

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 29. Juni 2017 in erster und letzter Instanz entschieden, dass der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 13. November 2015 für den Abschnitt 2 des Vorhabens „Ausbau Knoten Berlin, Berlin Südkreuz – Blankenfelde“ Bestand hat.

Gegenstand des Vorhabens ist der Ausbau der Dresdner Bahn, d.h. des Abschnitts der Strecke Berlin-Dresden zwischen der Abzweigung der Anhalter Bahn südlich des Bahnhofs Berlin-Südkreuz und dem S- und Regionalbahnhof Blankenfelde am Berliner Außenring. Die Dresdner Bahn soll eine zweigleisige Fernbahnstrecke und Teil des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitseisenbahnsystems werden. Auch der Flughafen-Express zwischen dem Berliner Hauptbahnhof und dem Flughafen Berlin Brandenburg soll auf dieser Strecke verkehren. Das Gesamtvorhaben ist in drei Abschnitte gegliedert. Der planfestgestellte mittlere, etwa 2,5 km lange Abschnitt 2 führt durch den dichtbesiedelten Ortsteil Lichtenrade des Berliner Bezirks Tempelhof-Schöneberg. Gegenwärtig ist die Strecke dort bis zum S-Bahnhof Lichtenrade zweigleisig, südlich davon eingleisig. Es verkehren ausschließlich S-Bahnen. Der Planfeststel-

lunungsbeschluss erlaubt den Bau von zwei zusätzlichen elektrifizierten Gleisen für den Fern-, Regional- und Güterverkehr. Die bestehenden beschränkten Bahnübergänge sollen an der Bahnhofstraße durch eine Bahnüberführung mit S-Bahn-Halt und eine Straßenunterführung, an der Goltzstraße durch eine bloße Geh- und Radwegunterführung ersetzt werden. Im gesamten Abschnitt sind auf der West- und auf der Ostseite der Trasse sowie mittig zwischen Fern- und S-Bahn-Gleisen Lärmschutzwände mit Höhen von 2 m bis 5 m über Schienenoberkante vorgesehen. Überlegungen, die Fernbahn- und möglicherweise auch die S-Bahn-Gleise im Bereich von Lichtenrade insgesamt oder in einem Teilabschnitt in Troglage oder einen Tunnel zu legen, sind in dem 18 Jahre dauernden Planungsprozess wiederholt geprüft, letztlich aber verworfen worden.

Ein anerkannter Umweltverband und drei Eigentümer von trassennahen Wohnhäusern hatten die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses beantragt, hilfsweise die ergänzende Festsetzung von Schutzmaßnahmen insbesondere gegen Lärm und Erschütterungen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Klagen abgewiesen. Es sei nicht geboten gewesen, die Unterlagen zu den nach der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgenommenen Änderungen des Plans erneut öffentlich auszulegen. Die Planänderungen ließen gegenüber der ausge-

legten Planung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Die der Planfeststellung zugrunde gelegten Prognosen über den voraussichtlichen Zugverkehr seien ebenso wenig zu beanstanden wie die Berechnungen der danach zu erwartenden Geräusche und Erschütterungen. Die Berechnungsvorschrift Schallo3 in der Fassung von 1990, die hier nach einer Übergangsvorschrift noch anzuwenden war, sei entgegen der Auffassung der Kläger mit höherrangigem Recht vereinbar. Insbesondere hätten sowohl das Verfahren „besonders überwacht Gleis“ als auch der sog. Schienenbonus berücksichtigt werden dürfen. Der verfassungsrechtlich gebotene Schutz der Anwohner vor Schienenverkehrslärm sei gewahrt. Hinsichtlich der Zumutbarkeit von Erschütterungen sei die Anhebung der für Neubauprojekte einschlägigen Anhaltswerte im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Anhebung rechtfertige sich dem Grunde und der Höhe nach aus der weiter zu berücksichtigenden Vorbelastung des Ortsteils durch den Mischverkehr der seit 1875 bestehenden, auch kriegs- oder teilungsbedingt nicht entwidmeten Eisenbahnhauptstrecke. Die Verlegung der Strecke in einen Tunnel habe das Eisenbahn-Bundesamt abwägungsfehlerfrei verworfen; sie dränge sich nicht als vorzugswürdige Lösung auf. Da die Probleme der oberirdischen Streckenführung den gesetzlichen Vorgaben entsprechend gelöst würden, insbesondere der Anwohner-

schutz gewährleistet sei, dürften die deutlich höheren Kosten einer Trog- oder Tunnellösung trotz ihrer geringeren Auswirkungen auf die Umwelt und das Orts- und Landschaftsbild den Ausschlag zugunsten der planfestgestellten oberirdischen Variante geben.

*BVerwG 3 A 1.16 –  
Urteil vom 29. Juni 2017*

#### 4. Revisions Senat

##### **Ganderkesee-Höchstspannungsleitung kann gebaut werden**

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Klagen von fünf Privatklägern und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V., gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau und den Betrieb einer kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung zwischen den Umspannwerken Ganderkesee und St. Hülfe bei Diepholz abgewiesen. Dieser ist damit bestandskräftig.

Die Höchstspannungstrasse hat eine Gesamtlänge von 60,7 km (davon 18,2 km als Erdkabel) und ist Teil der als Vorhaben Nr. 2 („Neubau Höchstspannungsleitung Ganderkesee – Wehrendorf, Nennspannung 380 kV“) im Bedarfsplan des Energieleitungsausbaugesetzes – EnLAG – aufgeführten Höchstspannungsleitung, einem Pilotvorhaben i.S.v. § 2 Abs. 1 EnLAG, um den Einsatz von Erdkabeln

auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz zu testen.

Die Kläger der Verfahren BVerwG 4 A 2.16 bis 6.16 sind Eigentümer von Grundstücken, die von der geplanten Leitung als Maststandort, für die Ausweitung von Schutzstreifen, durch Überspannung oder für die Verlegung eines Erdkabels in Anspruch genommen werden. Der Kläger des Verfahrens BVerwG 4 A 16.16 ist ein anerkannter Naturschutzverband. Die von ihnen gegen den Planfeststellungsbeschluss vorgebrachten Einwände wies das Bundesverwaltungsgericht zurück. Der angegriffene Planfeststellungsbeschluss steht mit geltendem Naturschutzrecht im Einklang. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes „Diepholzer Moorniederung“ konnte ebenso wenig ausgegangen werden wie von einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote oder die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Der Planfeststellungsbeschluss war mit den Vorgaben des Energieleitungsausbaugesetzes sowie mit geltendem Raumordnungsrecht vereinbar. Abwägungsfehler lagen nicht vor. Soweit landwirtschaftlich genutzte Grundstücke von der planfestgestellten Höchstspannungsfreileitung betroffen waren oder überspannt wurden, war zwar von Bewirtschaftungsschwernissen auszugehen; die betroffenen Grundstücke waren jedoch auch weiterhin landwirtschaftlich nutzbar. Eine Existenzvernichtung der klägerischen Betriebe war nicht zu befürchten.

Eine weitergehende Ausführung der Leitung als Erdkabel konnten die Kläger nicht beanspruchen.

*BVerwG 4 A 2.16 – 6.16 und 16.16 – Urteile vom 6. April 2017*

### **Unzulässige Festsetzung von CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktoren zur Regelung der Energieeffizienz von TEHG-Anlagen**

Einer Gemeinde ist es verwehrt, die Verwendung fossiler Brennstoffe wie Braunkohlestaub im Bebauungsplan davon abhängig zu machen, dass die dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) unterliegenden Anlagen bestimmte CO<sub>2</sub>-Emissionsobergrenzen nicht überschreiten.

Gegenstand des Normenkontrollverfahrens war ein Bebauungsplan der Stadt Herrenberg, der die Verwendung fossiler Energieträger an die Einhaltung bestimmter CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktoren knüpft. Die Betreiberin eines im Gebiet ansässigen Asphaltmischwerks beantragte eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung, um an Stelle der bisher eingesetzten Brennstoffe Braunkohlestaub als Befeuerungsmittel verwenden zu können. Die Stadt Herrenberg nahm den Antrag zum Anlass, den streitgegenständlichen Bebauungsplan aufzustellen. Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1 MW die Verwendung fossiler Energieträger nur zulässig

ist, wenn die nach der Verordnung über die Zuteilung von Treibhausemissionsgas-Emissionsberechtigungen (ZuV 2012) zu bestimmenden spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen einen Wert von 0,08 t CO<sub>2</sub>/GJ nicht überschreiten.

Der Verwaltungsgerichtshof in Mannheim (VGH) hatte den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Das Bundesverwaltungsgericht wies die Revision der Stadt Herrenberg zurück. Der VGH hatte im Ergebnis zu Recht angenommen, dass der Bebauungsplan unwirksam ist. Im Einklang mit Bundesrecht war er davon ausgegangen, dass die an den CO<sub>2</sub>-Ausstoß und die Energieeffizienz anknüpfende Festsetzung dem § 5 Abs. 2 BImSchG zugrunde liegenden Konzept des TEHG widerspricht. Die Unwirksamkeit der Festsetzung hatte die Gesamtnichtigkeit des Bebauungsplans zur Folge.

*BVerwG 4 CN 6.16 – Urteil vom 14. September 2017*

### **Kombination von Dauer- und Ferienwohnungen im Sondergebiet zulässig**

Gemeinden dürfen Sondergebiete festsetzen, die als bauliche Nutzung eine ständige Wohnnutzung und Ferienwohnungen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang vorsehen.

Im Verfahren BVerwG 4 C 5.16 verlangte eine Eigentümerin, die Nutzung ihrer Wohnung auf Sylt als Ferienwohnung zu gestatten. Die nach erfolglosem

Antrags- und Widerspruchsverfahren erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Schleswig ab. Der Nutzungsänderung stehe ein 2012 erlassener Bebauungsplan entgegen. Dieser setze ein Sondergebiet nach § 11 Baunutzungsverordnung (BaunVO) fest und verlange, jedenfalls eine Wohnung pro Gebäude zum dauernden Wohnen zu nutzen. Die Erfüllung dieser Voraussetzung sei nicht gesichert. Der Bebauungsplan sei auch wirksam. Die Baunutzungsverordnung verbiete nicht, das dauernde Wohnen und die Nutzung von Ferienwohnungen in einem Sondergebiet wie geschehen zu kombinieren.

In dem Verfahren BVerwG 4 CN 6.17 wandte sich ein Grundstückseigentümer gegen einen Bebauungsplan der Stadt Norderney aus dem Jahr 2014. Dieser setzt ein sonstiges Sondergebiet fest, das überwiegend der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen des Dauerwohnens sowie weiterhin untergeordnet der Fremdenbeherbergung dienen soll. Er verlangt, je Wohngebäude mindestens eine Wohnung zum dauerhaften Aufenthalt vorzusehen und begrenzt die Anzahl der Ferienappartements auf zwei je Wohngebäude. Den dagegen erhobenen Normenkontrollantrag lehnte das Oberverwaltungsgericht Lüneburg ab.

Die Revisionen blieben in beiden Verfahren erfolglos. Maßgebend waren jeweils Fassungen der BaunVO vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057). Das Bundes-

verwaltungsgericht hielt die Bebauungspläne für wirksam. Die Festsetzungen schaffen Gebiete, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BaunVO wesentlich unterscheiden. Ihr Festsetzungsgehalt lässt sich keinem der dort geregelten Gebietstypen zuordnen, wie ein Vergleich mit den allgemeinen Zwecksetzungen dieser Baugebiete ergibt. Dauerwohnen und Ferienwohnungen sind jedenfalls nicht unvereinbar, wenn diese Nutzungen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, etwa „unter einem Dach“ ausgeübt werden. Aus § 10 Abs. 4 BaunVO folgt nichts anderes. Die im Jahr 1977 geschaffene Vorschrift bietet eine Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Ferienhausgebieten, beabsichtigte aber nicht, die schon damals bekannte Vermietung von Ferienwohnungen in gewachsenen Wohnlagen zu untersagen und Sondergebieten für die Erholung vorzubehalten.

*BVerwG 4 C 5.16 und 4 CN 6.17 – Urteile vom 18. Oktober 2017*

## 5. Revisionssenat

### Beihilfe für eine vorsorgliche Brustdrüsenentfernung bei erhöhtem Brustkrebsrisiko

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass das wegen familiärer Vorbelastung und einer Genmutation erhöhte Risiko einer Frau, an Brustkrebs zu erkranken, eine Krankheit im beihilferechtlichen Sinne darstellen kann.

Bei der beihilfeberechtigten Klägerin besteht eine BRCA2-Genmutation, was ein erhöhtes Risiko begründet, an Brustkrebs zu erkranken. Deshalb wurde sie als Hochrisikopatientin eingestuft. Ihr Ersuchen auf Übernahme der Kosten einer vorsorglichen operativen Brustdrüsenentfernung und nachfolgender Implantatrekonstruktion im Rahmen der beamtenrechtlichen Beihilfegewährung wurde abgelehnt. Die gegen die Ablehnung der Kostenübernahme gerichtete Klage war in beiden Vorinstanzen erfolgreich.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache an dieses zurückverwiesen. Der geltend gemachte Beihilfeanspruch setzt das Vorliegen einer Krankheit voraus. Der beihilferechtliche Krankheitsbegriff deckt sich im Grundsatz mit dem entsprechenden Begriff im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung, wie er durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entwickelt worden ist. Danach ist – neben anderen Voraussetzungen – grundsätzlich nur krank, wer in seinen körperlichen oder geistigen Funktionen beeinträchtigt ist. Bei der nicht an Brustkrebs erkrankten Klägerin fehlt es an einer Funktionsbeeinträchtigung. Das Bundessozialgericht hat aber in Fällen eines erhöhten Erkrankungsrisikos verschiedentlich auch ohne aktuelle Funktionsbeeinträchtigung das Vorliegen einer Krankheit angenommen. Dies berücksichtigend liegt eine

Krankheit im beihilferechtlichen Sinn auch dann vor, wenn die auf Tatsachen gestützte konkrete Gefahr einer schwerwiegenden Gesundheitsschädigung besteht und die schädigenden Folgen, die im Falle des Ausbruchs der Krankheit eintreten, so schwer sind, dass die Behandlungsbedürftigkeit bereits vor Realisierung der Gefahr zu bejahen ist, weil der Betroffenen bei wertender Gesamtbetrachtung nicht zuzumuten ist, dem Geschehen seinen Lauf zu lassen und sich auf die Inanspruchnahme von Früherkennungsmaßnahmen zu beschränken. Insoweit ist hier nicht nur das statistische Lebenszeitrisiko zu berücksichtigen, also die Wahrscheinlichkeit, innerhalb der üblichen Lebensspanne an Brustkrebs zu erkranken. Jedenfalls auch in den Blick zu nehmen sind das individuelle Risiko, innerhalb eines überschaubaren Zeitraums zu erkranken, und das Vorhandensein von Früherkennungsmaßnahmen, die hinreichend sensitiv sind, um bei festgestellter Brustkrebserkrankung gute Heilungschancen zu bieten. Die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts reichen für die erforderliche wertende Gesamtbetrachtung nicht aus. Deshalb ist die Sache an den Verwaltungsgerichtshof zur weiteren Sachaufklärung zurückzuverweisen.

*BVerwG 5 C 10.16 –  
Urteil vom 28. September 2017*

### **Ersatz von Aufwendungen für einen selbstbeschafften Platz in einer Kindertageseinrichtung**

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss einem Kind einen seinem individuellen Bedarf entsprechenden Betreuungsplatz nachweisen. Versäumt er dies, muss er gleichwohl die Aufwendungen für einen selbstbeschafften Betreuungsplatz nicht übernehmen, wenn diese Kosten von dem Kind bzw. seinen Eltern auch bei rechtzeitigem Nachweis zu tragen gewesen wären. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden.

Die Mutter des im August 2011 geborenen Klägers zeigte bei der Landeshauptstadt München, der Beklagten, an, dass der Kläger einen Vollzeitbetreuungsplatz benötige. Nachdem die Mutter von der Beklagten nachgewiesene Plätze als ungeeignet abgelehnt hatte, wurde der Kläger von den Eltern in einer privaten Tageseinrichtung angemeldet. Für die Betreuung in dieser Einrichtung war ein Beitrag von monatlich 1380 € zu entrichten. Das Verwaltungsgericht hat die Klage auf Erstattung eines Teils des entrichteten Beitrags abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat der Verwaltungsgerichtshof das erstinstanzliche Urteil teilweise aufgehoben und insoweit dem Grunde nach Aufwendungsersatz zugesprochen. Das Bundesverwaltungsgericht hat das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt.

Ein Anspruch auf Übernahme der erforderlichen Aufwendungen für einen selbstbeschafften Platz in einer Kindertageseinrichtung kann grundsätzlich aus einer entsprechenden Anwendung des § 36a Abs. 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) folgen, wenn der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung rechtzeitig über den Bedarf in Kenntnis gesetzt hat, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung vorgelegen haben und die Deckung des Bedarfs keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat. Dies war hier der Fall. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII bis zur Vervollendung ihres dritten Lebensjahres Anspruch darauf, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihnen einen ihrem Bedarf entsprechenden Betreuungsplatz nachweist. Ein Recht, zwischen dem Nachweis eines Platzes in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu wählen, besteht hingegen ebenso wenig wie ein Wahlrecht zwischen einem Platz in einer Einrichtung eines öffentlich-rechtlichen Trägers oder einer Betreuung in einer privaten Einrichtung. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist bundesrechtlich nicht verpflichtet, dem Kind einen kostenfreien oder zumindest kostengünstigen Betreuungsplatz nachzuweisen. Ob der im Fall seiner Inanspruchnahme zu entrichtende Beitrag im Einzelfall finanziell zumutbar ist, ist nicht Gegenstand des Nachweisverfahrens, sondern in

einem eigenständigen Verfahren nach § 90 Abs. 3 SGB VII zu prüfen. Bei der Auslegung und Anwendung dieser Bestimmung ist dem Zweck des Anspruchs auf eine möglichst optimale Betreuung nach § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII mit besonderem Gewicht Geltung zu verschaffen.

Obwohl die Selbstbeschaffung hier zulässig war, kann der Kläger nicht die Übernahme eines Teiles des für die Nutzung der gewählten Tageseinrichtung entrichteten Beitrags verlangen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss nur diejenigen Aufwendungen für einen selbstbeschafften Betreuungsplatz übernehmen, die der Leistungsberechtigte im Falle des rechtzeitigen Nachweises nicht hätte tragen müssen. Hätte die Beklagte dem Kläger den von diesem beschafften Betreuungsplatz nachgewiesen, hätte sie ihrer Nachweispflicht mit der Folge genügt, dass der Kläger den vereinbarten Teilnahmebeitrag ebenfalls hätte entrichten müssen.

*BVerwG 5 C 19.16 –  
Urteil vom 26. Oktober 2017*

### **Umfang der Ausbildungsförderung für mit einem Elternteil zusammenwohnende Auszubildende**

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass Auszubildende nicht im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) „bei den Eltern wohnen“ und ihnen deshalb der höhere Unterhaltsbedarf zusteht, wenn sie einen Eltern-

teil in ihre Wohnung aufnehmen und sich diese Aufnahme als Unterstützung des Elternteils darstellt.

Die Klägerin, die in einer eigenen Wohnung lebte, erhielt als Studentin Ausbildungsförderung. Sie begehrte von dem beklagten Studierendenwerk die Gewährung einer erhöhten Unterkunftspauschale, die daran geknüpft ist, dass der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt. Für den Fall, dass der Auszubildende „bei seinen Eltern wohnt“, sieht das Gesetz eine geringere Pauschale vor.

Der Klägerin wurde zunächst die erhöhte Unterkunftspauschale gewährt. Nachdem ihrer Mutter die Wohnung gekündigt worden war, nahm die Klägerin sie in ihre Wohnung auf. Daraufhin kürzte der Beklagte die der Klägerin gewährte Ausbildungsförderung und billigte dieser ab dem Einzug der Mutter in die Wohnung lediglich den geringeren Unterhaltsbedarf für bei den Eltern wohnende Auszubildende zu. Auf die dagegen gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht den streitigen höheren Unterhaltsbedarf zugesprochen. Das Oberverwaltungsgericht hat das Urteil des Verwaltungsgerichts geändert und die Klage abgewiesen.

Die Revision der Klägerin zum Bundesverwaltungsgericht hatte Erfolg und führte zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Zwar trifft die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts zu und entspricht der bisherigen ständigen Recht-

sprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass ein Wohnen „bei den Eltern“ im Sinne des Gesetzes grundsätzlich schon dann vorliegt, wenn Auszubildende in häuslicher Gemeinschaft mit ihren Eltern oder einem Elternteil leben und die von ihnen genutzten Wohn- und Gemeinschaftsräume als einer Wohnung zugehörend anzusehen sind, ohne dass es auf die näheren Umstände des Zusammenlebens ankommt. Die damit verbundene gesetzliche Typisierung beruht auch auf der Annahme, dass das Zusammenwohnen mit den Eltern oder einem Elternteil regelmäßig mit einer Kostenersparnis für den Auszubildenden verbunden ist und er darüber hinaus durch das gemeinsame Wohnen typischerweise noch Rückhalt und Unterstützung durch die Eltern oder den Elternteil erlangt. Es ist jedoch geboten, eine Ausnahme von dieser Typisierung zu machen, wenn Auszubildende einen Elternteil in ihre Wohnung aufnehmen und sich diese Aufnahme als Unterstützung des Elternteils darstellt. Dies ist jedenfalls anzunehmen, wenn – wie hier – der Elternteil von grundsätzlich nur das Existenzminimum abdeckenden Sozialleistungen (wie Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch) abhängig ist und vom Auszubildenden in dessen Wohnung aufgenommen wird, weil er anderweitig nicht mehr über eigenen Wohnraum verfügt.

*BVerwG 5 C 11.16 –  
Urteil vom 8. November 2017*

## 6. Revisionsssenat

### Entziehung des Doktorgrades

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass ein Doktorgrad entzogen werden kann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Promovend zahlreiche Passagen aus fremden Werken übernommen hat, ohne dies hinreichend kenntlich zu machen.

Die Klägerin wandte sich gegen die Entziehung des ihr im Jahr 1986 verliehenen Doktorgrades. Schon nach Veröffentlichung der Dissertation waren Plagiatsvorwürfe geäußert worden. Eine daraufhin von der Fakultät Anfang der 1990er Jahre eingesetzte Kommission hatte u.a. Verstöße gegen das Zitiergebot festgestellt, der Klägerin aber zugutegehalten, nicht mit Täuschungsvorsatz gehandelt zu haben. Nachdem 2011 im Internet erneut der Vorwurf eines Plagiats geäußert worden war, entzog die Beklagte nach erneuter Überprüfung der Dissertation der Klägerin den Doktorgrad, da der nunmehr festgestellte Umfang der Verschleierung von Übernahmen aus fremden Texten nur den Schluss zulasse, dass die Klägerin vorsätzlich getäuscht habe. Die hiergegen gerichtete Klage blieb in allen Instanzen erfolglos.

Das Bundesverwaltungsgericht hat bestätigt, dass die Beklagte trotz Einstellung des Entziehungsverfahrens im Jahr 1991 nicht an der nunmehr getroffenen Entscheidung gehin-

dert war. Die der Entziehung zugrunde liegenden Regelungen sind verfassungsgemäß, denn der Gesetzgeber konnte die Hochschulen beauftragen, in ihren Promotionsordnungen vorzusehen, dass wissenschaftsbezogenes Fehlverhalten zur Entziehung des Doktorgrades führen kann. Eine detailliertere gesetzliche Regelung war nicht erforderlich, weil das Promotionswesen wesentlicher Bestandteil der von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten akademischen Selbstverwaltung ist. Auch musste die Möglichkeit der Entziehung des Doktorgrades nicht gesetzlich befristet werden, weil mit der Verleihung des Doktorgrades – anders als mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen – Erwartungen an das künftige wissenschaftsrelevante Verhalten verbunden sind. Auf der Grundlage der vom Oberverwaltungsgericht getroffenen Feststellung, dass die Arbeit der Klägerin über 300 Plagiatsstellen aufweist, die ungefähr 40% der Seiten erfassen, war die Entziehung des Doktorgrades auch 25 Jahre nach der Verleihung wegen des hohen Gewichts redlicher Wissenschaft nicht zu beanstanden.

*BVerwG 6 C 3.16 –  
Urteil vom 21. Juni 2017*

### Rundfunkzusatzbeitrag für Hotel- und Gästezimmer nur bei bereitgestellter Empfangsmöglichkeit verfassungsgemäß

Das Bundesverwaltungsgericht hält die Erhebung des zusätzlichen Rundfunkbeitrags für

Hotel- und Gästezimmer sowie Ferienwohnungen (Beherbergungsbeitrag) nur in denjenigen Fällen mit dem Grundgesetz für vereinbar, in denen der Betriebsstätteninhaber durch die Bereitstellung von Empfangsgeräten oder eines Internetzugangs die Möglichkeit eröffnet, das öffentlich-rechtliche Rundfunkangebot in den genannten Räumlichkeiten zu nutzen.

Nach dem seit dem 1. Januar 2013 geltenden Rundfunkbeitragsstaatsvertrag der Länder sind Inhaber von Betriebsstätten für Hotel- und Gästezimmer sowie Ferienwohnungen zur Zahlung eines zusätzlichen Rundfunkbeitrags verpflichtet, der neben ihre allgemeine Beitragspflicht für die Betriebsstätte tritt. Für jedes Zimmer bzw. jede Ferienwohnung muss der Inhaber ein Drittel des Rundfunkbeitrags entrichten, wobei die erste Raumeinheit beitragsfrei ist.

Die Klägerin ist Inhaberin eines Hostels in Neu-Ulm. Sie zahlt den allgemeinen Betriebsstättenbeitrag, wendet sich aber gegen die Heranziehung zu dem zusätzlichen Rundfunkbeitrag für ihre Gästezimmer. Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen. Auch bei dem zusätzlich vom Betriebsstätteninhaber für Hotelzimmer etc. zu zahlenden Beherbergungsbeitrag handelt



es sich um eine rundfunkspezifische nichtsteuerliche Abgabe, für die die Länder die Regelungsbefugnis besitzen und deren Erhebung einer besonderen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedarf. Diese ist grundsätzlich gegeben, weil der Beherbergungsbeitrag einen besonderen Vorteil der Rundfunkempfangsmöglichkeit abgibt, der nicht bereits vom allgemeinen Betriebsstättenbeitrag erfasst wird. Denn die Möglichkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunkempfangs in Hotel- und Gästezimmern sowie Ferienwohnungen ist ein preisbildender Umstand und stellt daher für den Betriebsstätteninhaber einen besonderen zusätzlichen Vorteil dar. Dieser ist ihm zuzurechnen und von ihm abzugelten, wenn er seinen Gästen in den Zimmern und Ferienwohnungen die Rundfunkempfangsmöglichkeit bereitstellt, d.h. die Räumlichkeiten mit Empfangsgeräten oder einem Internetzugang ausstattet.

Anders als beim Wohnungs- und allgemeinen Betriebsstättenbeitrag, der die Beitragspflicht in zulässiger Weise auf Inhaber erstreckt, die auf jegliche Empfangsmöglichkeit verzichten, müssen die Landesgesetzgeber für den Zusatzbeitrag im Beherbergungsgewerbe insoweit eine Ausnahmemöglichkeit vorsehen. Denn es fehlen Belege dafür, dass Hotelzimmer und Ferienwohnungen nahezu lückenlos mit Empfangsmöglichkeiten oder einem Internetzugang ausgestattet sind. Zudem kann die Bereitstellung von Empfangsgeräten oder

einem Internetzugang in Hotelzimmern und Ferienwohnungen – anders als in Wohnungen und Betriebsstätten – verlässlich festgestellt werden. Die Ausstattung der Zimmer mit Empfangsgeräten oder Internetzugang gehört zu denjenigen Merkmalen, die das Geschäftsmodell des Inhabers prägen und daher u.a. Gegenstand von Internetauftritten, Werbeprospekten und Bewertungen von Gästen sind. Deshalb ist die Erhebung eines zusätzlichen Beitrags vom Betriebsstätteninhaber verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt, wenn dieser seinen Gästen eine Möglichkeit der Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den Hotelzimmern etc. zur Verfügung stellt.

Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, ob die Klägerin ihren Gästen auf den Zimmern die Möglichkeit des Empfangs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ermöglicht hat. Erst nach Aufklärung dieser Tatsache kann beurteilt werden, ob sie zur Zahlung des Zusatzbeitrags verpflichtet ist oder aber die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Beherbergungsbeitrags dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen ist.

*BVerwG 6 C 32.16 –  
Urteil vom 27. September 2017*

### **Tornadoüberflug über Demonstranten-Camp vor G8-Gipfel in Heiligendamm**

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Urteile des Oberverwaltungsgerichts Mecklen-

burg-Vorpommern zum Überflug des sog. Camp Reddelich im Vorfeld des G8-Gipfels 2007 durch ein Kampfflugzeug der Bundeswehr aufgehoben und die Sachen an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Vor dem G8-Gipfel im Juni 2007 in Heiligendamm hatte das Land Mecklenburg-Vorpommern das Bundesministerium der Verteidigung gebeten, im Wege der Amtshilfe Aufklärungsflüge über die Region um den Austragungsort durchzuführen und Luftbilddaufnahmen anzufertigen. Am 5. Juni 2007 überflog ein Kampfflugzeug der Bundeswehr vom Typ Tornado ein von Gegnern des Gipfeltreffens in der Gemeinde Reddelich errichtetes Camp für die Unterkunft von bis zu 5000 Personen, die an Protestaktionen teilnehmen wollten, in einer Höhe von ca. 114 m. Die damals anwesenden Kläger wollen die Rechtswidrigkeit des Überflugs und der Bildauswertung festgestellt wissen. Ihre Klagen waren in den Vorinstanzen erfolglos.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass der in Amtshilfe für die zuständige Landespolizei erfolgte Überflug und die Anfertigung der Aufnahmen dem Land als Teilakte einer einheitlichen Gefahrerforschungsmaßnahme zuzurechnen sind. Der tiefe Überflug stellte zwar keinen zielgerichteten, aber einen faktischen Eingriff in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) dar. Dieses ist nicht auf den Zeitraum der Durchführung der Versammlung begrenzt,

sondern entfaltet seine Wirkung bereits im Vorfeld. Ein faktischer Eingriff ist jedenfalls dann gegeben, wenn staatliches Handeln einschüchternd oder abschreckend wirkt bzw. geeignet ist, die freie Willensbildung und die Entschließungsfreiheit potentieller Demonstranten zu beeinflussen. Nach dem hier anzulegenden objektiven Beurteilungsmaßstab hatte der Überflug des Kampfflugzeuges in einer Höhe von nur 114 m aus der Sicht eines durchschnittlichen Betroffenen im Hinblick auf die extreme Lärm-entfaltung, den angsteinflößenden Anblick und die Überraschungswirkung im Kontext der Vorbereitung der Demonstrationen gegen den G8-Gipfel einschüchternde Wirkung und war geeignet, Personen von der Teilnahme an den geplanten Demonstrationen abzuhalten.

Der Überflug stellte jedoch keinen vom Grundgesetz verbotenen Einsatz der Streitkräfte im Inneren dar und war nicht aus diesem Grund rechtswidrig. Da er lediglich der Aufklärung der Sachlage durch Luftbilder im Vorfeld der Feststellung einer konkreten Gefahr diente, ist er als technische Unterstützungsleistung der Bundeswehr im Wege der Amtshilfe für die Sicherheitsbehörden anzusehen.

Ob der Überflug als Maßnahme der Gefahrerforschung auf der Grundlage des Landespolizeirechts gerechtfertigt war, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprach, konnte das Bundesverwaltungsgericht auf der Grundla-

ge der Tatsachenfeststellungen des Oberverwaltungsgerichts nicht abschließend entscheiden.

*BVerwG 6 C 45.16 und 46.16 – Urteile vom 25. Oktober 2017*

## 7. Revisionsenat

### Planfeststellungsbeschlüsse zur Elbvertiefung

Das Bundesverwaltungsgericht hat im zurückliegenden Jahr über alle noch anhängigen Klagen gegen die Planfeststellungsbeschlüsse zur Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe vom 23. April 2012 – ergänzt durch Beschlüsse vom 1. Oktober 2013 und vom 24. März 2016 – entschieden.

Mit dem Ausbauvorhaben, das neben der Vertiefung und Verbreiterung der Fahrrinne u.a. die Einrichtung einer Begegnungsstrecke zwischen Lühekurve und Blankenese sowie eines Warteplatzes bei Brunsbüttel umfasst, soll die tideunabhängige und die tideabhängige Erreichbarkeit des Hamburger Hafens insbesondere für große Containerschiffe verbessert werden.

Den Klagen der mit einer umfassenden Rügebefugnis ausgestatteten Umweltverbände BUND und NABU hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 9. Februar 2017 nur teilweise stattgegeben und die Planfeststellungsbeschlüsse für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt; die weitergehenden Klageanträge auf Aufhebung

der Planfeststellungsbeschlüsse hat es abgewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die habitatschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung für die nach der FFH-Richtlinie besonders geschützte und nur an der Elbe vorkommende Pflanzenart Schierlings-Wasserfenchel den strengen Schutzanforderungen nicht in jeder Hinsicht gerecht wird. Es ist nicht auszuschließen, dass Beeinträchtigungen der Pflanze durch einen vorhabenbedingten Anstieg des Salzgehalts unterschätzt wurden. Teilweise beanstandet hat das Bundesverwaltungsgericht auch die Regelungen der Planfeststellungsbeschlüsse zur Kohärenzsicherung. Für die auf niedersächsischem Gebiet vorgesehenen Maßnahmen kann nicht festgestellt werden, dass sie über die ohnehin erforderlichen Standardmaßnahmen des FFH-Gebietsmanagements hinausgehen. Eine Doppelverwertung als Standard- und Kohärenzmaßnahme ist habitatschutzrechtlich unzulässig. Die von den Umweltverbänden im Übrigen erhobenen Rügen – unzureichende Öffentlichkeitsbeteiligung im Planergänzungsverfahren, methodische Mängel der Grundlagengutachten der Bundesanstalt für Wasserbau, Fehlen der Planrechtfertigung, fehlerhafte Alternativenprüfung, sonstige Verstöße gegen Habitat- und Artenschutzrecht sowie gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot – greifen dagegen nicht durch.

Die vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Mängel können geheilt werden und führen daher nicht zur Aufhebung der Planfeststellungsbeschlüsse.

Keinen Erfolg hatten die Klagen der Städte Cuxhaven und Otterndorf sowie von Elb- und Küstenfischern, die das Bundesverwaltungsgericht mit Urteilen vom 28. November 2017 abgewiesen hat. Die Belange der Kläger sind aufgrund ihrer Lage- und Situationsgebundenheit nur eingeschränkt schutzwürdig. Die Planfeststellungsbehörden durften dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der Verkehrsfunktion der Bundeswasserstraße Elbe bei der Abwägung der widerstreitenden Belange den Vorrang einräumen. Zudem sind die von den Städten Cuxhaven und Otterndorf geltend gemachten Auswirkungen des Vorhabens auf kommunale Einrichtungen (Bojenbäder, Badeseen, Seglerhafen) und an ihre Gemeindegebiete angrenzende, für touristische Zwecke genutzte Wattflächen – auch im Hinblick auf entsprechende Vorbelastungen – nicht so gravierend, dass das Abwägungsergebnis anders hätte ausfallen müssen. Das gilt auch für die Berufsfischer, die vorhabenbedingte Beeinträchtigungen wie etwa den vorübergehenden oder dauerhaften Wegfall traditioneller Fangplätze hinnehmen müssen. Für den Fall, dass sie von dem Vorhaben existenzgefährdet betroffen werden, sehen die Planfeststellungsbeschlüsse eine Entschädigung vor. Das

Klageverfahren der Jagdbänder, das sich gegen Jagdbeschränkungen richtete, die in den naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen waren, ist im Anschluss an die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht im November 2017 durch einen außergerichtlichen Vergleich beendet worden.

Erfolglos geblieben sind schließlich auch die Klagen von Anwohnern aus Övelgönne, die vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteilen vom 19. Dezember 2017 abgewiesen wurden. Die Planfeststellungsbehörden haben zu Recht angenommen, dass das Vorhaben weder die Standsicherheit des Elbhangs gefährdet noch erhebliche Beeinträchtigungen von Gesundheit und Eigentum der Privatkläger durch Lärm und Erschütterungen sowie ein ca. 70 m hohes Oberfeuer (Leuchtturm) drohen.

*BVerwG 7 A 2.15 –  
Urteil vom 9. Februar 2017*

*BVerwG 7 A 17.12, 1.17 und 3.17 –  
Urteile vom 28. November 2017*

*BVerwG 7 A 6.17, 7.17, 9.17  
und 10.17 –  
Urteile vom 19. Dezember 2017*

### **Kraftwerk Staudinger, wasserrechtliche Erlaubnis**

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass es keiner erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung und auch keiner zusätzlichen Öffentlichkeitsbeteiligung bedarf, wenn für eine immissionsschutzrechtlich be-

standskräftig genehmigte und unverändert betriebene Anlage eine wasserrechtliche Erlaubnis im Anschluss an eine zuvor abgelaufene Erlaubnis neu erteilt wird.

Der Kläger, eine anerkannte Umweltvereinigung, wendete sich gegen die der Betreiberin des Steinkohle- und Erdgaskraftwerks Staudinger bei Hanau erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Entnahme von Kühl- und Spülwasser aus dem und zur Einleitung von Abwasser in den Main für die Jahre 2013 bis 2015 und dann bis Ende 2028.

Der Kläger hielt die Erlaubnisse für rechtswidrig, weil keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden war. Die Gesamtbelastung des Mains mit Quecksilber einschließlich des Eintrags über die Luft sei nicht hinreichend berücksichtigt worden. Die festgesetzten Begrenzungen für den Eintrag von Quecksilber seien nicht streng genug; wie der tatsächliche Betrieb und die eingesetzte Technik zeigten, ließen sich wesentlich geringere Konzentrationswerte einhalten. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat die Klagen abgewiesen. Einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Öffentlichkeitsbeteiligung habe es wegen des seit langem immissionsschutzrechtlich genehmigten Betriebs des Kraftwerks nicht bedurft. Für die wasserrechtlichen Erlaubnisse selbst bestehe keine UVP-Pflicht. Menge und Schäd-

lichkeit des Abwassers, insbesondere im Hinblick auf die Quecksilberbelastung, seien in den Erlaubnissen so gering gehalten worden, wie dies nach dem Stand der Technik möglich und nach den einschlägigen Vorschriften erforderlich sei.

Die Revision des Klägers hatte teilweise Erfolg. Das die bis 2028 geltende Erlaubnis betreffende Urteil wurde aufgehoben und das Verfahren an den Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen. Zwar bedarf es für die isolierte Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis im Anschluss an eine zuvor abgelaufene Erlaubnis für eine immissionsschutzrechtlich bestandskräftig genehmigte und unverändert betriebene Anlage weder einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung noch einer zusätzlichen Öffentlichkeitsbeteiligung. Auch hat der Verwaltungsgerichtshof eine Verschlechterung des Gewässerzustandes mit zutreffender Begründung verneint. Bei der Prüfung, ob durch die erlaubte Gewässerbenutzung die anzustrebende Verbesserung des Gewässerzustandes gefährdet wird, kann aber nicht allein auf die Reduzierung der Einleitungen abgestellt werden. Es muss vielmehr von der tatsächlichen Schadstoffbelastung ausgegangen werden, zu der es weiterer Feststellungen durch den Verwaltungsgerichtshof bedarf. Für die Ende 2015 durch Zeitablauf erledigte Interimserlaubnis war die Klage mangels besonderen Feststellungsinteresses des Klägers bereits unzulässig.

*BVerwG 7 C 25.15 und 26.15 – Urteile vom 2. November 2017*

## 8. Revisionsenat

### Kein verkaufsoffener Sonntag ohne Sachgrund

Das Bundesverwaltungsgericht hatte sich im vergangenen Jahr erneut mit der Zulässigkeit der sonntäglichen Ladenöffnung zu befassen. Mit Urteil vom 17. Mai 2017 erklärte es die Rechtsverordnung der Stadt Worms zur Freigabe der Ladenöffnung an einem Sonntag für unwirksam. Die Verordnung sah vor, dass am 29. Dezember 2013 sämtliche Verkaufsstellen im Gemeindegebiet von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein durften. Das Bundesverwaltungsgericht gab damit dem Normenkontrollantrag einer Gewerkschaft statt, der vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz keinen Erfolg hatte.

Die zur Prüfung gestellte Rechtsverordnung war rechtswidrig, weil § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) sie bei der gebotenen grundgesetzkonformen Auslegung nicht rechtfertigte. Das Oberverwaltungsgericht ging zwar im Einklang mit Bundesrecht davon aus, dass jede Ladenöffnung an einem Sonntag für sich genommen nach § 10 LadöffnG i.V.m. Art. 57 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz durch einen Sachgrund gerechtfertigt sein muss. Entgegen der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts waren die bundesverfassungs-

rechtlichen Anforderungen des Sonntagsschutzes jedoch nicht schon erfüllt, weil der Verordnungsgeber alle für und gegen die Ladenöffnung sprechenden Belange berücksichtigt und im Rahmen einer Gesamtabwägung vertretbar gewichtet hatte. Das alleinige Umsatz- und Erwerbsinteresse der Handelsbetriebe und das Shoppinginteresse der Kundschaft reichen als Sachgrund für die sonntägliche Ladenöffnung nicht aus. Ein darüber hinausgehendes öffentliches Interesse muss hinreichend gewichtig sein, um die konkret beabsichtigte Ladenöffnung in ihrem zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang zu rechtfertigen. Ein solcher Sachgrund für die in Rede stehende stadtgebietsweite sonntägliche Ladenöffnung hatte bei Erlass der Verordnung jedoch nicht vorgelegen. Der nachträglich im Gerichtsverfahren angeführte Silvestermarkt war damals noch nicht einmal beantragt.

*BVerwG 8 CN 1.16 – Urteil vom 17. Mai 2017*

### Internetverbot für drei Glücksspielarten bestätigt

Das Bundesverwaltungsgericht hatte sich mit der Zulässigkeit von Glücksspielangeboten im Internet zu befassen. Mit Urteilen vom Oktober 2017 entschied es, dass das Verbot, Casino-, Rubbellos- und Pokerspiele im Internet zu veranstalten oder zu vermitteln, auch nach der teilweisen Öffnung des Vertriebswegs „Internet“ für Sportwetten und Lotterien mit

Verfassungs- und Unionsrecht vereinbar ist.

Die auf Malta und in Gibraltar ansässigen Klägerinnen boten im Internet Casino-, Rubbellos- und Pokerspiele an. Eine der Klägerinnen bot außerdem Online-Sportwetten an, ohne hierfür über eine Konzession nach dem Glücksspielstaatsvertrag zu verfügen. Der Beklagte untersagte beiden Klägerinnen die Veranstaltung und Vermittlung von öffentlichem Glücksspiel, die Werbung hierfür und die Unterstützung solcher Tätigkeiten. Ihre gegen die Untersagungsverfügung gerichteten Klagen wies das Verwaltungsgericht ab. Die Berufung der Klägerinnen hatte Erfolg. Der Verwaltungsgerichtshof hielt die Untersagungsverfügungen für unbestimmt. Darüber hinaus seien die Untersagungsverfügungen auch ermessensfehlerhaft.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Berufungsurteile geändert und die Klagen abgewiesen. Die Annahme des Verwaltungsgerichtshofs, die mit den Untersagungsverfügungen verbotenen Glücksspielarten hätten detailliert beschrieben werden müssen, überspannt die Anforderungen des Bestimmtheitsgebots. Außerdem hat der Verwaltungsgerichtshof zu Unrecht angenommen, eine Untersagung von Verstößen gegen den Glücksspielstaatsvertrag sei nur dann ermessensfehlerfrei, wenn ihr ein im Voraus festgelegtes Eingriffskonzept zugrunde liege. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die

zuständigen Behörden grundsätzlich gegen jedes unerlaubte Glücksspiel einschreiten. Ausnahmen sind nur in atypischen Fallkonstellationen denkbar, die hier nicht gegeben waren. Liegen gleichzeitig mehrere Störungen der öffentlichen Sicherheit vor, müssen die Behörden sich bei ihrer Entscheidung über die zeitliche Reihenfolge ihres Einschreitens lediglich am Willkürverbot messen lassen. Das war in den entschiedenen Fällen nicht verletzt.

In der Sache konnte der Beklagte die Untersagung der Online-Casino-, Rubbellos- und Pokerspiele auf den Glücksspielstaatsvertrag stützen, der das Veranstalten und Vermitteln öffentlichen Glücksspiels im Internet verbietet. Dieses Verbot verstößt nicht gegen die unionsrechtliche Dienstleistungsfreiheit. Das haben der Gerichtshof der Europäischen Union und das Bundesverwaltungsgericht bezogen auf das vormalige generelle Internetverbot wegen der besonderen Gefährlichkeit des Glücksspiels im Internet bereits festgestellt. Dass der Glücksspielstaatsvertrag nunmehr ein streng reguliertes Angebot von Sportwetten und Lotterien im Internet vorsieht, gibt keinen Anlass, diese Rechtsprechung in Bezug auf Online-Casinospiele zu ändern. Die begrenzte Legalisierung von Glücksspiel im Internet soll den Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen lenken und den Schwarzmarkt für Glücksspiele im Internet zurückdrängen. Die angegriffene Untersagung von

Online-Sportwetten war ebenfalls nicht zu beanstanden, weil die Klägerin nicht über die erforderliche Konzession verfügte und das Erfordernis einer solchen mit Verfassungs- und Unionsrecht vereinbar ist. Die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags über die Erteilung von Konzessionen für die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten bewirken keine Diskriminierung von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Wirtschaftsteilnehmern. Sie sind hinreichend klar, genau und eindeutig formuliert und setzen dem Auswahlermessen in ausreichendem Umfang Grenzen.

*BVerwG 8 C 14.16 und 18.16 – Urteile vom 26. Oktober 2017*

## 9. Revisionsssenat

### Rheinbrücke Leverkusen

Das Bundesverwaltungsgericht hat zwei Klagen abgewiesen, die den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln über den Ausbau der Bundesautobahn A1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West einschließlich des Neubaus der Rheinbrücke Leverkusen betrafen. Kläger waren eine Umweltvereinigung (Netzwerk gegen Lärm, Feinstaub und andere schädliche Immissionen e.V.) und ein privater Grundstückseigentümer.

Der 4,55 km lange Ausbauabschnitt ist Teil eines in drei Planungsabschnitte geglieder-

ten Projekts, das den Ausbau der A 1 zwischen Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen sowie der A 3 zwischen Leverkusen-Zentrum und Leverkusen-Opladen vorsieht. Einen Schwerpunkt bildet die Erneuerung der Rheinbrücke. Die bestehende, rund fünfzig Jahre alte Brücke hat ihre Belastungsgrenze erreicht und ist seit 2014 für den Schwerlastverkehr gesperrt. Mit dem Neubau der Brücke soll die Autobahn von bisher sechs auf acht Fahrstreifen ausgebaut werden. Teile der Autobahn liegen im Bereich der „Altablagerung Dhünnaue“. Dabei handelt es sich um eine ehemalige Deponie, die bis in die 1960er Jahre insbesondere von den Bayer-Werken genutzt wurde. Für die Gründung der Brückenpfeiler sowie die Verlegung und Verbreiterung der Fahrbahnen muss die Deponieabdeckung teilweise geöffnet und Deponiegut ausgekoffert werden. Die Kläger haben im gerichtlichen Verfahren zahlreiche Einwände gegen den Planfeststellungsbeschluss erhoben und ihm eigene planerische Vorstellungen entgegengesetzt.

Die Klagen blieben ohne Erfolg. Denn der Planfeststellungsbeschluss hat sich mit den zahlreichen Ergänzungen, die der Beklagte während des Rechtsstreits vorgenommen hat, als rechtmäßig erwiesen. Der Beklagte hat die Risiken, die mit der Öffnung der Altablagerung verbunden sind, hinreichend ermittelt und beurteilt. Seine Entscheidung, im Deponiebereich eine sogenannte Pols-

tergründung der Fahrbahnen vorzusehen, ist vertretbar. Neben wirtschaftlichen Gründen sprach auch die Vermeidung größerer Umweltrisiken gegen einen Vollaustausch des Deponieguts unterhalb der Fahrbahnen. Für die Bauarbeiten im Deponiebereich hat der Beklagte ein Emissionsschutz- und Entsorgungskonzept aufgestellt. Dieses ist von Vorsicht geprägt und daher geeignet, die Sicherheit der Bevölkerung und der Bauarbeiter zu gewährleisten.

Der von den Klägern entwickelten sogenannten Kombilösung musste der Beklagte nicht den Vorzug vor der Planvariante geben. Die Kombilösung beinhaltet einen Langtunnel zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen sowie eine Ersatzbrücke zum Anschluss der A 59 an die linke Rheinseite. Die direkte Verbindung zwischen den Autobahnkreuzen Leverkusen-West und Leverkusen würde allerdings entfallen. Damit verfehlt diese Variante ein wesentliches Kriterium, das der Beklagte für das Ausbauprojekt im Einklang mit den Planungszielen aufgestellt hat. Denn danach müssen alle gegenwärtigen Fahrbeziehungen im Endzustand wieder vorhanden sein, damit es nicht zu Netzverlagerungen kommt. Solche Verlagerungen wären eine notwendige Folge des Wegfalls der Direktverbindung.

*BVerwG 9 A 14.16 und 17.16 – Urteile vom 11. Oktober 2017*

## Wettbürosteuer

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Wettbürosteuer der Stadt Dortmund in der derzeitigen Ausgestaltung unzulässig ist.

Mit der 2014 neu eingeführten Vergnügungssteuersatzung besteuert die Stadt das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros. Das sind Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen das Mitverfolgen der Wettereignisse, u.a. durch Liveübertragung, ermöglichen. Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros. Bemessungsgrundlage ist die näher definierte Veranstaltungsfläche. Drei Kläger, die in Dortmund Wettbüros betreiben, wandten sich gegen ihre Heranziehung zu der Steuer. Das Bundesverwaltungsgericht hat den Klagen in der Revisionsinstanz stattgegeben.

Zwar handelt es sich bei der Wettbürosteuer um eine örtliche Aufwandsteuer, zu deren Erhebung die Kommunen im Prinzip berechtigt sind. Denn mit der neuen Steuer soll der über die Befriedigung der allgemeinen Lebensführung hinausgehende Aufwand – das Wetten in einem ortsansässigen Wettbüro – besteuert werden. Die Steuer ist darauf angelegt, dass sie auf den Wettkunden als den eigentlichen Steuerträger abgewälzt wird. Die Wettbürosteuer setzt sich auch nicht in einen unzulässigen Widerspruch zur 2012 eingeführten Sportwettensteuer des Bundes.

Der von der Stadt gewählte Flächenmaßstab verletzt aber die Steuergerechtigkeit. Den sachgerechtesten Maßstab für eine Vergnügungssteuer bildet der individuelle, wirkliche Vergnügungsaufwand, hier also der Wetteinsatz. Der Rechtfertigungsbedarf für einen Ersatzmaßstab ist umso höher, je weiter er sich von dem eigentlichen Belastungsgrund entfernt. Mit dem Flächenmaßstab sind gravierende Abweichungen von dem wirklichen Vergnügungsaufwand verbunden, den die Wettekunden tatsächlich betreiben. Stattdessen steht mit dem Wetteinsatz ein praktikabler Wirklichkeitsmaßstab zur Verfügung.

*BVerwG 9 C 7.16 – 9.16 –  
Urteile vom 29. Juni 2017*

### **Wasserentnahmeentgelt Nordrhein-Westfalen**

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Erhebung von Wasserentnahmeentgelt nach dem nordrhein-westfälischen Landesrecht nicht beanstandet.

Das Land erhebt das Entgelt u.a. für die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, soweit sie nach dem Wasserhaushaltsgesetz erlaubnispflichtig ist. Die Erlaubnispflicht gilt von engen Ausnahmen abgesehen auch für den jeweiligen Grundstückseigentümer. Das Entgelt beträgt regelmäßig 4,5 Cent je Kubikmeter. Es setzt nicht (mehr) voraus, dass das entnommene Wasser einer wirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird. Entfallen ist ebenso die frühe-

re Entgeltbefreiung bei der Gewinnung von Bodenschätzen (sogenanntes Bergbauprivileg). Für die Kühlwassernutzung gilt dagegen nach wie vor ein ermäßigter Entgeltsatz.

Die Klägerin des Verfahrens BVerwG 9 C 15.16 nutzt zur Kieswäsche Wasser aus einem Baggersee, der überwiegend durch Kiesgewinnung auf in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken entstanden ist. Sie vertrat die Auffassung, die Erhebung von Wasserentnahmeentgelt für Entnahmen aus ihrem Gewinnungssee verstoße gegen ihr Eigentumsgrundrecht. Außerdem werde die verarbeitende Industrie durch die Entgeltermäßigungen für zu Kühlzwecken genutztes Wasser gegenüber der Rohstoffindustrie ungerechtfertigt bevorzugt. Die Klägerin des Verfahrens BVerwG 9 C 16.16 betreibt Tagebau für die Versorgung von Braunkohlekraftwerken. Zur Gewinnung der Braunkohle muss zuvor das Grundwasser aus den Lagerflächen entnommen und in Oberflächengewässer eingeleitet werden. Die Klägerin beanstandete die Entgelterhebung, weil sie dieses Wasser nicht wirtschaftlich nutzen, sondern lediglich beseitigen wolle. Das Bundesverwaltungsgericht hat die klageabweisenden Urteile der Vorinstanzen bestätigt.

Für die Erhebung von nichtsteuerlichen Abgaben ist sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach eine besondere sachliche Rechtfertigung erforderlich. Auch müssen sich solche

Abgaben hinreichend deutlich von Steuern unterscheiden. Diesen Anforderungen wird die landesrechtliche Ausgestaltung des Wasserentnahmeentgelts gerecht. Ein abschöpfungsfähiger Sondervorteil liegt bereits darin, dass die Unternehmen durch die Erlaubnis zur Wasserentnahme Zugriff auf ein Gut der Allgemeinheit erhalten. Das Wasser als ein Gut der Allgemeinheit hat zwar keinen Marktpreis, an dem ein Entgelt gemessen werden könnte. Als einer natürlichen Ressource kommt ihm jedoch bereits ein Wert an sich zu. Das Bundesverfassungsgericht hat deutlich höhere Entgeltsätze anderer Bundesländer für die Wasserentnahme in der Vergangenheit nicht beanstandet. Die Begünstigung der mit Kühlkreisläufen arbeitenden Industriezweige gegenüber der Rohstoffförderung beruht auf einem folgerichtig durchgehaltenen Konzept des Gesetzgebers, das sich innerhalb der Grenzen seines weiten Gestaltungsspielraums hält.

*BVerwG 9 C 15.16 und 16.16 –  
Urteile vom 16. November 2017*

## **10. Revisionssenat**

### **Unzulässige großflächige Kommerzialisierung des Strandzugangs**

Im letzten Jahr hatte das Bundesverwaltungsgericht sich mit dem Recht auf freien Zugang zum Meeresstrand in einer niedersächsischen Küstengemeinde zu befassen. Mit

Urteil vom September 2017 entschied es, dass die Einzäunung und Bewirtschaftung nahezu der gesamten im Gemeindegebiet liegenden Strandflächen als kostenpflichtige kommunale Strandbäder rechtswidrig war. Nicht von Bade-Infrastruktur geprägte Strandflächen und über den Strand führende Straßen und Wege dürfen unentgeltlich zum Baden und Spazierengehen betreten werden.

Im Gebiet der beklagten Gemeinde hatte eine kommunale Eigengesellschaft nahezu 90% der Strandflächen vom Land Niedersachsen gepachtet, sie eingezäunt und in bestimmten Abschnitten mit Bade-Infrastruktur ausgestattet. Während der Badesaison betrieb sie die Pachtflächen als kostenpflichtige Strandbäder. Die Kläger verlangten ganzjährig freien Zugang zum Strand. Ihre Klagen blieben in erster und zweiter Instanz erfolglos. Das Bundesverwaltungsgericht gab den Klagen teilweise statt.

Der unentgeltliche Strandzugang durfte den Klägern nicht schon wegen der Bewirtschaftung der Pachtflächen als Strandbäder verweigert werden. Der Betrieb der kommunalen Strandbäder war rechtswidrig, weil die erforderliche Widmung fehlte und nicht durch die Pachtverträge ersetzt werden konnte. Außerdem lag in der Inanspruchnahme nahezu des gesamten Strandes eine unverhältnismäßige Beschränkung des Grundrechts der allgemeinen Handlungsfreiheit, das auch das Baden und Spa-

zierengehen am Strand umfasst. Allerdings folgt daraus kein Recht auf freien Zugang zu sämtlichen Strandflächen. § 59 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) begrenzt das Recht zum unentgeltlichen Betreten fremder Grundstücke in der freien Landschaft verfassungskonform auf Straßen, Wege und ungenutzte Grundflächen, sofern das Landesrecht keine weitergehenden Rechte vorsieht. Der Strand ist Teil der freien Landschaft. In einer Umzäunung oder in Maßnahmen zur Erhaltung des bisherigen Zustands wie etwa dem Aufspülen von Sand oder der Strandreinigung liegt noch keine das Betretensrecht ausschließende Nutzung. Eine Ausstattung mit Bade-Infrastruktur und der Betrieb eines Strandbades stellen eine solche Nutzung dar, wenn sie sich nicht darin erschöpfen, das nach dem Gesetz unentgeltlich zulässige Betreten des Strandes zum Spazierengehen und Baden zu kommerzialisieren. Das Betretensrecht erstreckt sich daher nicht auf Strandflächen, die durch mehrere, miteinander in funktionalem Zusammenhang stehende Einrichtungen des Badebetriebs geprägt sind. Auf die Rechtmäßigkeit der Nutzung kommt es für die Begrenzung des Betretensrechts nicht an. Es soll eine Beeinträchtigung der tatsächlichen Nutzung fremder Grundstücke verhindern und ist darauf angelegt, dass jeder den Umfang zulässigen unentgeltlichen Betretens nach eigenem Augenschein beurteilen kann.

*BVerwG 10 C 7.16 –  
Urteil vom 13. September 2017*

### **Düsseldorfer „Licht-aus!“- Appell war rechtswidrig**

Das Bundesverwaltungsgericht befasste sich im September 2017 mit einem im Internet veröffentlichten Aufruf des Düsseldorfer Oberbürgermeisters anlässlich einer Demonstration. Es stellte fest, dass dessen Aufruf, während einer Demonstration das Licht auszuschalten, das von ihm veranlasste Abschalten der Beleuchtung an städtischen Gebäuden sowie seine Bitte, an einer friedlichen Gegendemonstration teilzunehmen, rechtswidrig waren.

Die Klägerin meldete für den Abend des 12. Januar 2015 in Düsseldorf eine Versammlung mit dem Motto „Düsseldorfer gegen die Islamisierung des Abendlandes“ an. Aus Anlass dieser Versammlung hatte der Düsseldorfer Oberbürgermeister vom 7. bis zum 11. Januar 2015 in die Internetseite [www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de) die Erklärung „Lichter aus! Düsseldorf setzt Zeichen gegen Intoleranz“ eingestellt. Darin kündigte er an, dass am 12. Januar 2015 ab Beginn der Demonstration an verschiedenen öffentlichen Gebäuden der Stadt die Beleuchtung ausgeschaltet werde. Zugleich rief er die Düsseldorfer Bürger und Geschäftsleute auf, die Beleuchtung an ihren Gebäuden ebenfalls auszuschalten, um ein „Zeichen gegen Intoleranz und Rassismus“ zu setzen. Darüber hinaus bat er in der Erklärung um die Teilnahme an einer parallel stattfindenden Gegendemonstration. Die angemeldete Versammlung fand am



12. Januar 2015 statt. Während ihrer Dauer wurde die Beleuchtung am Rathaus sowie an weiteren städtischen Gebäuden ausgeschaltet.

Die Klägerin beehrte die Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Maßnahmen. Während das Verwaltungsgericht ihre Klage für unzulässig gehalten hatte, beurteilte das Oberverwaltungsgericht den Aufruf des Oberbürgermeisters, das Licht auszuschalten, sowie das Abschalten der Beleuchtung an städtischen Gebäuden als rechtswidrig. Die Bitte, an einer friedlichen Gegendemonstration teilzunehmen, hielt es hingegen für rechtmäßig.

Das Bundesverwaltungsgericht stellte fest, dass auch der Aufruf zur Teilnahme an einer Gegendemonstration rechtswidrig war. Der Oberbürgermeister war als kommunaler Wahlbeamter zwar grundsätzlich befugt, sich im Rahmen seines Aufgabenbereichs zu Themen der örtlichen Gemeinschaft öffentlich zu äußern. Diese Befugnis unterliegt jedoch Grenzen. Aus dem Demokratieprinzip folgt, dass ein Amtsträger sich zwar am politischen Meinungsbildungsprozess der Bevölkerung beteiligen, ihn aber nicht lenken und steuern darf. Ebenso sind ihm Äußerungen nicht gestattet, die die Ebene des rationalen Diskurses verlassen oder die Vertreter anderer Meinungen ausgrenzen. Danach erwiesen sich die in Rede stehenden Maßnahmen des Düsseldorfer Oberbürgermeisters als rechtswidrig. Der Aufruf zur Teilnahme an

einer Gegendemonstration griff in unzulässiger Weise in den Meinungsbildungsprozess der Bevölkerung ein. Mit dem Aufruf, das Licht auszuschalten, und dem tatsächlichen Abschalten der Beleuchtung an städtischen Gebäuden wurden die Grenzen der Äußerungsbefugnis, sich in sachlicher und rationaler Weise mit den Geschehnissen in der Stadt Düsseldorf auseinanderzusetzen, überschritten und der Bereich politischer Kommunikation durch diskursive Auseinandersetzung verlassen.

*BVerwG 10 C 6.16 –  
Urteil vom 13. September 2017*

## 1. Wehrdienstsenat

### Sicherheitsüberprüfung bei Verschweigen von Auslandsbeziehungen

Fremde Geheimdienste interessieren sich in besonderem Maße für die Waffen, Strukturen und Geheimnisse der Bundeswehr. Zur Abwehr von Spionage sieht das Sicherheitsüberprüfungsgesetz vor, dass geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse des Staates unter Verschluss zu halten sind (sog. Verschlussachen). Alle Personen, die Zugang zu Verschlussachen der Stufe „vertraulich“, „geheim“ oder „streng geheim“ haben, sind einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Bei dieser Sicherheitsüberprüfung müssen auch Angaben zu Auslandsbeziehungen gemacht werden.

Der 1. Wehrdienstsenat hatte in einem Eilverfahren über den Antrag eines Obersts zu entscheiden, der in einem Auslandseinsatz ein deutsches Truppenkontingent kommandiert und dort Kontakte zu ortsansässigen Hilfskräften geknüpft hatte. U.a. hatte er die Betreiberin einer Massagepraxis kennen gelernt und ihr nach Ende seines Einsatzes anlässlich ihres Geburtstages ein Geschenk mit den Zeilen übersandt: „Ich vermisse dein Lächeln. Dein ...“. Im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung hatte er jedoch angegeben, keine Beziehungen ins Ausland zu unterhalten. Daraufhin endete die Sicherheitsüberprüfung durch den Geheimschutzbeauftragten des Bundesministeriums der Verteidigung mit der Feststellung eines Sicherheitsrisikos. Die dagegen gerichtete Beschwerde des Obersts blieb vorerst erfolglos.

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Antrag abgelehnt, den Sicherheitsbescheid durch Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels vorläufig auszusetzen. Nach der in einem Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage sei die Entscheidung des Geheimschutzbeauftragten nicht zu beanstanden. Wegen der präventiven Funktion der Sicherheitsüberprüfung und wegen des hohen Ranges der zu schützenden Rechtsgüter liege ein Sicherheitsrisiko bereits dann vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen bei der Wahrnehmung einer sicher-

heitsempfindlichen Tätigkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SÜG) oder eine besondere Gefährdung der betroffenen Person durch mögliche Anbahnungs- oder Werbungsversuche ausländischer Nachrichtendienste begründeten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SÜG). Dabei stehe dem Geheimschutzbeauftragten ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Unwahre Angaben in der im Überprüfungsverfahren abzugebenden Sicherheitserklärung seien regelmäßig Tatsachen, die Zweifel an der sicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit einer Person begründen könnten. Der Antragsteller habe objektiv betrachtet bei Zugrundelegung der zur Sicherheitserklärung gegebenen Ausfüllhinweise die Beziehung zu der Massagepraxisbetreiberin offenlegen müssen. Er habe nicht von einem nicht meldepflichtigen Kontakt ausgehen können. Der Geheimschutzbeauftragte habe schlüssig dargelegt, dass intensive (freundschaftliche) Beziehungen zu Personen aus dem Einsatzort und die (verschwiegene) Fortführung der Kontakte außerhalb der Einsatzzeiträume in sicherheitsrechtlicher Hinsicht Schwachstellen bildeten, die Ansatzpunkte für einen Angriff fremder Nachrichtendienste darstellen könnten.

*BVerwG 1 WDS – VR 6.17 –  
Beschluss vom 10. Oktober 2017*

## 2. Wehrdienstsenat

### **Auch rein verbale sexuelle Belästigungen haben disziplinarrechtliche Folgen**

Der Deutsche Bundestag hat sich bewusst für den Einsatz von Frauen in der Bundeswehr entschieden und im Gesetz über die Gleichbehandlung von Soldatinnen und Soldaten vom 14. August 2006 (SoldGG) deren rechtliche Gleichstellung geregelt. In § 7 Abs. 2 SoldGG ist zugleich angeordnet, dass jede Belästigung, sexuelle Belästigung und Anweisung zu einer solchen Handlungsweise eine Verletzung dienstlicher Pflichten und Soldatinnen und Soldaten untersagt ist.

Der 2. Wehrdienstsenat hat im Frühjahr 2017 den Fall eines ehemaligen Oberstleutnants verhandelt, der sich während seiner aktiven Dienstzeit am Abend vor Beginn einer Tagung zum Essen mit einer jungen Frau Oberleutnant verabredete. Dabei war die Soldatin von einer offiziellen Vorabendveranstaltung mit mehreren Tagungsteilnehmern ausgegangen. Als sie den Oberstleutnant allein antraf, nahm sie von der Verabredung keinen Abstand, um ihn nicht zu brüskieren; auch ging sie auf den Vorschlag ein, mit seinem Pkw zu einer Restauration zu fahren. Der Offizier bezweckte mit dem gemeinsamen Abendessen auch, auf die Soldatin in einer dienstlichen Angelegenheit Einfluss zu nehmen. In dem Restaurant und auf der Rückfahrt erzählte

er ihr allerdings ständig von seinen sexuellen Kontakten, Erlebnissen und Fähigkeiten und ließ sich von diesem Thema nicht abbringen. Er sprach von seinen diesbezüglichen Erfahrungen und von jungen Frauen im Alter und im Dienstrang der Soldatin, die in einer Beziehung lebten und zu ihm gleichwohl sexuellen Kontakt suchten. Nachdem er geäußert hatte, dass junge Frauen es wohl lieber ohne Kondom wollten, äußerte die Soldatin, man müsse Dienst und Privates trennen.

Der 1. Wehrdienstsenat entschied, dass der Oberstleutnant mit diesem Verhalten eine sexuelle Belästigung und folglich ein Dienstvergehen begangen habe. Die Begegnung zwischen den beiden habe sich nicht im rein privaten Raum bewegt. Vielmehr habe sie im Kontext der dienstlichen Tagung stattgefunden. Die unerwünschten Äußerungen würden auch nicht lediglich gegen die Grundsätze des guten Geschmacks verstoßen. Nach § 3 Abs. 4 SoldGG könne eine sexuelle Belästigung nach der dort beispielhaften Auflistung auch in Bemerkungen sexuellen Inhalts bestehen. Darunter falle jedes unerwünschte, sexuell bestimmte Verhalten, das die Würde des Anderen verletze. Der Oberstleutnant habe erkennbar gegen den Willen seiner Gesprächspartnerin ein sexualisiertes Gesprächsfeld erzeugt und – durch Vornamen, Altersgruppe, Beziehungsstatus – Parallelen zur Person der Soldatin hergestellt, wodurch sich objektiv der Eindruck einstelle, er habe

deren Bereitschaft zu einem unverbindlichen sexuellen Abenteuer ausloten wollen. Dadurch habe er ihr nicht die Achtung entgegengebracht, auf die sie als Soldatin Anspruch habe.

Wegen der verbalen sexuellen Belästigungen hat der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts dem ehemaligen Oberstleutnant für die Dauer von 20 Monaten die Versorgungsbezüge um fünf Prozent gekürzt.

*BVerwG 2 WD 13.16 –  
Urteil vom 6. April 2017*

### **Disziplinarrechtliche Folgen eines Wettrennens im Straßenverkehr**

Ende August 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht einen Soldaten wegen seiner Teilnahme an einem verbotenen Autorennen im Straßenverkehr aus dem Dienstverhältnis entfernt.

Der Soldat hatte sich außerhalb des Dienstes mit einem auf 500 PS ausgelegten Pkw mit dem Fahrer eines auf 670 PS getunten Pkw auf einer Bundesstraße ein Wettrennen geliefert. Dabei fuhr er über einen längeren Zeitraum in zwei Straßenabschnitten 153 km/h und 236 km/h, obwohl die Höchstgeschwindigkeit 90 bzw. 100 km/h betrug. Im Feierabendverkehr überholte er mit einer Überschussgeschwindigkeit von bis zu 140 km/h zahlreiche Verkehrsteilnehmer und ließ den ihm dicht folgenden Fahrer des mit 670 PS getunten Pkw nicht vorbeiziehen. Kurz vor einer

Kurve kam es zu einem Überholmanöver, bei dem der mit den Begebenheiten vertraute Soldat seine Geschwindigkeit nur in dem zur Eigensicherung erforderlichen Umfang reduzierte, während der ihn überholende und mit den Örtlichkeiten nicht vertraute Fahrer mit etwa 188 km/h von der Überholspur abkam, sich überschlug und mit einem entgegenkommenden Pkw kollidierte. Der Fahrer des überholenden und die Fahrerin des entgegenkommenden Pkw verstarben noch am Unfallort. Durch umherfliegende Teile wurden die Fahrzeuge anderer Verkehrsteilnehmer zum Teil erheblich beschädigt.

Im Strafverfahren wurde der Soldat wegen zweifacher fahrlässiger Tötung und vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs zu einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt. Das Strafurteil hatte nicht zur Folge, dass der Soldat schon kraft Gesetzes aus dem Soldatenverhältnis ausschied. Das Truppendienstgericht Süd sah in dem außerdienstlichen Verhalten des Soldaten ein Dienstvergehen und ordnete dessen Degradierung an. Dagegen legte der Bundeswehrdisziplinaranwalt Berufung mit dem Ziel der Verschärfung der Maßnahme ein.

Das Bundesverwaltungsgericht hat der Berufung stattgegeben und den Soldaten aus dem Dienst entfernt. Es hat darauf hingewiesen, dass sich ein Soldat auch in seinem außerdienstlichen Verhalten so zu verhalten hat, dass er die Achtung und

das Vertrauen, die seine dienstliche Stellung erfordert, nicht ernsthaft beeinträchtigt. Auch eine vorsätzliche außerdienstliche Straßenverkehrsgefährdung muss daher disziplinarisch bewertet werden. Wird durch eine vorsätzliche Straßenverkehrsgefährdung fahrlässig der Tod eines Menschen verursacht, ist die Herabsetzung im Dienstgrad der Ausgangspunkt der Zumesungserwägungen. Von dieser Regelmaßnahme kann je nach Eigenart und Schwere des Einzelfalls nach unten oder nach oben abgewichen werden. Hier liegt nach der Entscheidung des 2. Wehrdienstsenats hinsichtlich des Handlungs- und Erfolgsunwertes der Tat ein besonders schwerer Fall vor. Es liege kein für die Fälle vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung typisches, auf eine Situation beschränktes Fehlverhalten, sondern eine vollständige Missachtung von Verkehrsregelungen über einen längeren Zeitraum vor. Hinzu träten v.a. der Tod eines weiteren und völlig unbeteiligten Verkehrsteilnehmers sowie erhebliche Sachschäden. Sie verdeutlichten, dass es nur durch glückliche Umstände nicht zu weiteren Verletzten oder Getöteten gekommen sei. Dass der Soldat nicht Initiator des Autorennens gewesen sei, nehme ihm nicht seine eigenständige rechtliche Verantwortung dafür. Ein vorschriftsgemäßer und verantwortungsvoller Umgang mit gefährlichen Gegenständen und ein am Schutz Anderer orientiertes Handeln in Gefahrensituationen seien für den militärischen Dienst essentiell. Der

Soldat habe dadurch, dass er letztlich nur aus Gründen des Zeitvertreibs unter extremer Missachtung der Verkehrsvorschriften vorsätzlich gravierende Gefahren für Leib und Leben anderer mitverursacht und leichtsinnig deren Tod mitver-

schuldet habe, das Vertrauen in ein solches Handeln endgültig zerstört. Daran könnten die für den Soldaten sprechenden Umstände (die gezeigte Reue, seine gute Führung während der Haftzeit und das Vorliegen einer Posttraumatischen Belastungs-

störung) nichts ändern, so dass die Höchstmaßnahme zu verhängen sei.

*BVerwG 2 WD 2.17 –  
Urteil vom 25. August 2017*



## Rechtsprechungsvorschau 2018

In der folgenden Übersicht ist eine Auswahl wichtiger Verfahren zusammengestellt, deren Entscheidung für das Jahr 2018 voraussichtlich ansteht. Die Verhandlungstermine sind angegeben, soweit sie bereits feststehen. Alle Termine werden zudem in den monatlichen Terminübersichten noch angekündigt. Dort finden Sie auch die Aktenzeichen der jeweiligen Vorinstanzen. Zunächst finden Sie eine Kurzübersicht der Verfahren, geordnet nach Senaten, sowie ein Stichwortverzeichnis.

### Übersicht der Verfahren nach Senaten

#### 1. Revisionssenat

Verbot des „Hells Angels Motorradclub Bonn“ .....	49
<i>BVerwG 1 A 14.16</i>	
Staatsangehörigkeitsrechtliche Folgen einer Vaterschaftsanfechtung durch den Scheinvater .....	49
<i>BVerwG 1 C 1.17</i>	
Generalpräventiv begründetes Ausweisungsinteresse .....	49
<i>BVerwG 1 C 16.17</i>	
Flüchtlingsrechtliche Bedeutung der Möglichkeit einer „Reueerklärung“ mit Schuldanerkenntnis unter Zahlung einer „Diasporasteuer“ .....	50
<i>BVerwG 1 C 29.17</i>	

#### 2. Revisionssenat

Bindungswirkung eines rechtskräftig gewordenen ausländischen Strafurteils im deutschen Disziplinarrecht? .....	50
<i>BVerwG 2 C 59.16</i>	
Verwirkung einer erst lange nach der Ernennung erhobenen Konkurrentenklage .....	51
<i>BVerwG 2 C 10.17</i>	
Verwirkung von Schadensersatzansprüchen wegen unterbliebener Beförderung .....	51
<i>BVerwG 2 C 19.17 – 23.17, 65.17 und 66.17</i>	
„Rüstzeiten“ von Polizeivollzugsbeamten als Dienstzeit .....	52
<i>BVerwG 2 C 44.17 – 47.17</i>	

#### 3. Revisionssenat

Rheintalbahn, Planfeststellungsabschnitt 9.0 b, Müllheim – Auggen .....	52
<i>BVerwG 3 A 10.15 und 16.15</i>	
Ersatz von Aufwendungen für gefundene Tiere .....	53
<i>BVerwG 3 C 5.16 – 7.16</i>	
Betrieb des Hauptbahnhofs Stuttgart .....	53
<i>BVerwG 3 C 21.16</i>	

Vorlaufzeit bei der Einrichtung einer Haltverbotszone.....	53
<i>BVerwG 3 C 25.16</i>	
Tötung männlicher Küken .....	54
<i>BVerwG 3 C 28.16 und 29.16</i>	
<b>4. Revisionsenat</b>	
380-kV-Freileitung Heide West – Husum Nord.....	54
<i>BVerwG 4 A 10.17</i>	
Anforderungen an die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Rechtsfehlerfolgen bei bereits errichteten Vorhaben .....	55
<i>BVerwG 4 C 3.17 und 4.17</i>	
Kosten- und Finanzierungsübersicht i.S.v. § 149 BauGB: Voraussetzung für Beschlussfassung über Sanierungssatzung? .....	55
<i>BVerwG 4 CN 2.17 – 5.17</i>	
Dauerwohnen und Ferienwohnungsvermietung in einem Sondergebiet.....	55
<i>BVerwG 4 CN 7.17 und 8.17</i>	
Bebauungsplan „RegioPort Weser I“ .....	56
<i>BVerwG 4 CN 9.17 und 10.17</i>	
<b>5. Revisionsenat</b>	
Wirksamkeit des Verzichts auf Reisekostenerstattung aus Anlass einer Klassenfahrt .....	56
<i>BVerwG 5 C 9.17</i>	
Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.....	57
<i>BVerwG 5 C 11.17</i>	
Mitbestimmung des Personalrats bei Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung oder Attestvorlage ab dem ersten Krankheitstag?.....	57
<i>BVerwG 5 P 8.17 und 9.17</i>	
<b>6. Revisionsenat</b>	
Internet-Knoten-Betreiber (DE-CIX) klagt gegen Anordnung der strategischen Fernmeldeüberwachung.....	58
<i>BVerwG 6 A 3.16</i>	
Verweigerung der Kontoeröffnung für Kreisverband der NPD.....	58
<i>BVerwG 6 C 2.17 und 3.17</i>	
Vectoring .....	59
<i>BVerwG 6 C 6.17 – 8.17</i>	
<b>7. Revisionsenat</b>	
Kohlekraftwerk Moorburg.....	59
<i>BVerwG 7 C 18.17</i>	
Steinkohlekraftwerk Lünen – Anforderungen an Prüfung kumulativer Auswirkungen bei der Vorhabenzulassung .....	60
<i>BVerwG 7 C 27.17</i>	

**8. Revisionssenat**

Ablieferungspflicht von Mehrerlösen aus Pfandleihe an den Fiskus.....	60
<i>BVerwG 8 C 9.17</i>	
Höchst Arbeitszeitberechnung bei Ärzten der Uniklinik Köln .....	61
<i>BVerwG 8 C 13.17</i>	

**9. Revisionssenat**

Neubau der A 33/B 61 (Zubringer Ummeln) .....	62
<i>BVerwG 9 A 15.16 und 16.16</i>	
Autobahn A 20 (Nord-West-Umfahrung Hamburg) .....	62
<i>BVerwG 9 A 7.17 – 10.17</i>	
Straßenausbaubeiträge .....	62
<i>BVerwG 9 C 2.17</i>	

**10. Revisionssenat**

Vermögenszuordnung einer Mülldeponie .....	63
<i>BVerwG 10 C 3.17</i>	
Fraktionszuwendungen für Fraktionen aus Vertretern erkennbar verfassungsfeindlicher Parteien?....	63
<i>BVerwG 10 CN 1.17</i>	

**1. Wehrdienstsenat**

Haar- und Barterlass der Bundeswehr .....	64
<i>BVerwG 1 WB 28.17</i>	
Sicherheitsrisiko für die Bundeswehr bei Brennholz-Diebstahl im Wert von 20 €? .....	65
<i>BVerwG 1 WB 36.17</i>	

**2. Wehrdienstsenat**

Betäubungsmittelmissbrauch durch Soldaten .....	65
<i>BVerwG 2 WD 9.17 und 12.17</i>	

## Stichwortverzeichnis zu der Rechtsprechungsvorschau 2018

Abschleppkosten.....	53	Pfandleihe .....	60
Altersfeststellung .....	57	Planungsverband RegioPort .....	56
Arbeitszeitberechnung.....	61	Reisekosten .....	56
Ausländisches Strafurteil.....	50	Rheintalbahn .....	52
Ausweisung .....	49	Rockerclub „Hells Angels Motorradclub Bonn“	49
Betäubungsmittelmissbrauch .....	65	Rüstzeit .....	52
Bundesautobahn A 20 .....	62	Sanierungssatzung.....	55
Bundesfernstraße .....	62	Schadensersatz .....	51
Ferienwohnung.....	55	Sicherheitsüberprüfung.....	65
Flüchtlingseigenschaft .....	50	Sondergebiet .....	55
Fraktionszuwendungen .....	63	Staatsangehörigkeit .....	49
Fundtiere.....	53	Stadtverordnetenversammlung .....	63
Haar- und Barterlass .....	64	Steinkohlekraftwerk.....	60
Haltverbotszone .....	53	Straßenausbaubeitrag .....	62
Höchstspannungsleitung.....	54	Strategische Fernmeldeüberwachung.....	58
Internet-Knotenpunkt.....	58	Stuttgart 21.....	53
Klassenfahrt.....	56	Tierschutz .....	54
Kohlekraftwerk Moorburg.....	59	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	55
Konkurrentenklage .....	51	Vaterschaftsanfechtung.....	49
Kontoeröffnung .....	58	Vectoring .....	59
Kükentötung .....	54	Vereinsverbot.....	49
Mitbestimmung.....	57	Vermögenszuordnung.....	63
Mülldeponie .....	63	Verwirkung .....	51



## Wichtige Verfahren im Jahr 2018

### 1. Revisions Senat

#### Verbot des „Hells Angels Motorradclub Bonn“

Die Kläger, (zumindest vormalige) Mitglieder des „Hells Angels Motorradclub Bonn“ wenden sich mit ihrer Klage gegen eine Verfügung des Bundesministeriums des Innern vom 11. November 2016, durch die der Verein „Hells Angels MC Bonn“ verboten und aufgelöst wird, weil der Zweck und die Tätigkeit des Vereins den Strafgesetzen zuwider laufe. Dieser Verbotsverfügung vorangegangen war eine mit Sofortvollzugsanordnung verbundene, gegen diesen Verein gerichtete Verbotsverfügung des rheinland-pfälzischen Innenministeriums vom März 2016; das Obergericht Rheinland-Pfalz hatte die aufschiebende Wirkung der hiergegen gerichteten Klage wiederhergestellt, weil sich Organisation oder Tätigkeit dieses Vereins nicht auf das Gebiet eines Landes beschränke und daher das rheinland-pfälzische Innenministerium für den Erlass der angegriffenen Verbotsverfügung nicht zuständig gewesen sei; durch (rechtskräftiges) Urteil vom Januar 2017 hat das Obergericht Rheinland-Pfalz diese Rechtsauffassung bekräftigt und die vom Land Rheinland-Pfalz erlassene Verbotsverfügung aufgehoben. In dem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht wird nunmehr die Rechtmäßig-

keit der Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern zu überprüfen sein; vor der materiellen Rechtmäßigkeit ist u.a. die Klagebefugnis der Vereinsmitglieder des für verboten erklärten Vereins bzw. die Möglichkeit der Umdeutung einer Klage der Vereinsmitglieder in eine Klage des Vereins zu klären.

*BVerwG 1 A 14.16*

#### Staatsangehörigkeitsrechtliche Folgen einer Vaterschaftsanfechtung durch den Scheinvater

Die im März 2004 geborene Klägerin begehrt die Feststellung ihrer deutschen Staatsangehörigkeit. Ihre Mutter ist serbische Staatsangehörige. Im Dezember 2003 gab ein deutscher Staatsangehöriger eine Vaterschaftsanerkennungserklärung im Hinblick auf die Klägerin ab. Auf seinen (späteren) Anfechtungsantrag entschied das Amtsgericht Wittmund mit Urteil vom 3. November 2005, dass die Klägerin nicht sein Kind sei. Der Antrag der Klägerin, ihre deutsche Staatsangehörigkeit festzustellen, hatte bei der Staatsangehörigkeitsbehörde, welche feststellte, dass die Klägerin nicht deutsche Staatsangehörige sei, und den Vorinstanzen keinen Erfolg. Das Obergericht Lüneburg hat ausgeführt, die Klägerin habe die deutsche Staatsangehörigkeit zwar aufgrund der Vaterschaftsanerkennungserklärung mit der Geburt erworben. Mit der negativen Vaterschaftsfeststellung des Amtsgerichts sei

gemäß § 1599 Abs. 1 BGB i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit jedoch rückwirkend auf den Geburtszeitpunkt wieder entfallen. Dieser Verlust verletze nicht Art. 16 Abs. 1 GG. Der Verlust sei gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG verfassungsrechtlich gerechtfertigt und auf der gesetzlichen Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 1 StAG i.V.m. § 1599 Abs. 1 BGB (F. 2005) erfolgt. Diese Regelungen seien hinreichend bestimmt; der zur behördlichen Vaterschaftsanfechtung (§ 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB) ergangene Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 (1 BvL 6/10), durch den § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB für nichtig erklärt worden ist, sei nicht auf die Anfechtung des Scheinvaters übertragbar. Hiergegen richtet sich die vom Senat zugelassene Revision der Klägerin.

*BVerwG 1 C 1.17*

*Termin zur mündlichen*

*Verhandlung: 19. April 2018*

#### Generalpräventiv begründetes Ausweisungsinteresse

Der Kläger, ein nigerianischer Staatsangehöriger, lebt seit 2009 in Deutschland und hat eine minderjährige Tochter deutscher Staatsangehörigkeit. Sein unter falscher Identität gestellter Asylantrag wurde rechtskräftig abgelehnt. Seitdem hält sich der Kläger auf der Grundlage von Duldungen in Deutschland auf. Wegen wiederholter Zuwiderhandlungen gegen eine Aufenthaltsbeschränkung wurde er zweimal

zu Geldstrafen verurteilt. Er begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG, die ihm der Beklagte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG unter Berufung auf ein generalpräventiv begründetes Ausweisungsinteresse (§ 54 AufenthG) versagt hat. Das Verwaltungsgericht wies die Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab, denn es lägen generalpräventive Gründe für eine Ausweisung vor; es bestehe ein Interesse an der Ausweisung des Klägers, um andere vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer von der Begehung vergleichbarer Taten abzuhalten. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat die Beklagte hingegen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG verpflichtet; er hält eine allein generalpräventive Ausweisung für vom neuen, seit 1. Januar 2016 geltenden Ausweisungsrecht nicht mehr gedeckt. Hiergegen richtet sich die Revision des beklagten Landes, die Gelegenheit zur Klärung auch für das Ausweisungsrecht gibt, ob/ in welchem Umfang rein generalpräventive Erwägungen ein Ausweisungsinteresse begründen können.

*BVerwG 1 C 16.17*

### **Flüchtlingsrechtliche Bedeutung der Möglichkeit einer „Reueerklärung“ mit Schuldanerkenntnis unter Zahlung einer „Diasporasteuer“**

Die Klägerin, eine 1995 geborene eritreische Staatsangehörige, und ihr 2015 geborener Sohn

begehren über die Zuerkennung subsidiären Schutzes hinaus die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote. Das Verwaltungsgericht hat die derzeitige Erkenntnislage zu Eritrea dahin gewürdigt, dass derzeit keine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür bestehe, dass der Staat Eritrea allen illegal ausgereisten Deserteurern und Dienstverweigerern sowie deren Familienangehörigen – auch wenn er ihnen im Einzelfall eine Beteiligung an der Desertion, Dienstverweigerung oder illegalen Ausreise unterstellt – ohne weitere Anhaltspunkte eine gegnerische politische Überzeugung zuschreibe und sie gerade im Hinblick darauf zu bestrafen suche; ohne Hinzutreten besonderer Umstände bestehe in diesen Fällen grundsätzlich kein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Das Verwaltungsgericht hat von der durch Gesetz vom 20. Juli 2017 eröffneten Möglichkeit, auch in Asylverfahren die Sprungrevision zuzulassen, Gebrauch gemacht und die – von den Klägern auch eingelegte – Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage zugelassen, ob im Rahmen der Frage nach einer Verfolgung aufgrund einer zugeschriebenen politischen Überzeugung nach § 3 Abs. 1, § 3a Abs. 3, § 3b Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 AsylG nach dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit aufgrund einer qualifizierenden Betrachtungsweise aller festgestellten Umstände die tatsächliche Möglichkeit berücksichtigt

werden darf, durch die Zahlung einer Steuer und die Unterzeichnung einer Reueerklärung, die ein Strafanerkennnis beinhaltet, in das Herkunftsland zurückzukehren, auch wenn die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit dem Betroffenen nicht zumutbar ist.

*BVerwG 1 C 29.17*

*Termin zur mündlichen*

*Verhandlung: 19. April 2018*

## **2. Revisionsenat**

### **Bindungswirkung eines rechtskräftig gewordenen ausländischen Strafurteils im deutschen Disziplinarrecht?**

Der Beklagte – ein Beamter der Deutsche Post AG, der sich im vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit befindet – wendet sich gegen die Aberkennung des Ruhegehalts. Ein slowakisches Strafgericht verurteilte ihn rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren. Er verbüßte die Strafhaft zunächst in der Slowakischen Republik und anschließend im Bundesgebiet. Auf die Disziplinaranzeige der Deutsche Post AG hat das Verwaltungsgericht dem Beklagten das Ruhegehalt aberkannt. Seine dagegen gerichtete Berufung hat der Verwaltungsgerichtshof mit der Begründung zurückgewiesen, dass das rechtskräftige Urteil eines ausländischen Strafgerichts, das in der Bundesrepublik Deutschland zu einem Strafklageverbrauch führe, Bindungswirkung im deutschen Disziplinarrecht entfalte. Es

könne regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Strafnormen und Prozessschutzregeln eines EU-Mitgliedstaates rechtsstaatlichen Mindestanforderungen genügen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die gegen die Nichtzulassung der Revision des Beklagten erhobene Beschwerde zur Klärung der Frage zugelassen, ob und, wenn ja, welche Bindungswirkung einem rechtskräftigen Urteil eines ausländischen Strafgerichts – hier aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union – im Disziplinarverfahren zukommt.

*BVerwG 2 C 59.16*  
*Termin zur mündlichen*  
*Verhandlung: 19. April 2018*

### **Verwirkung einer erst lange nach der Ernennung erhobenen Konkurrentenklage**

Die Klägerin steht als Studienrätin (Besoldungsgruppe A 13) im Dienst des beklagten Landes Thüringen und wird an einer berufsbildenden Schule verwendet. Im März 2013 beantragte sie ihre Beförderung zur Oberstudienrätin zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Nachdem ihr vom Staatlichen Schulamt mitgeteilt worden war, dass von Amts wegen festgestellt werde, welche Beamte zum Stichtag die Voraussetzungen für eine Beförderung erfüllten, erhob die Klägerin im Juni 2013 Widerspruch und beantragte die Aufhebung der Beförderung ihr nicht namentlich bekannter Beamter, ihre eigene Beförderung in ein Amt der

Besoldungsgruppe A 14 sowie hilfsweise Schadensersatz. Das Bildungsministerium des Beklagten wies den Widerspruch zurück, auch der Antrag auf Gewährung von Schadensersatz wurde abgelehnt.

Im Klageverfahren hat die Klägerin geltend gemacht, im April 2009 sowie jeweils zum Oktober der Jahre 2009, 2010 und 2011 hätten Beförderungen im Bereich ihres Schulamtes stattgefunden. Mangels Ausschreibung oder Mitteilung der Auswahlergebnisse habe ihr keine effektive Rechtsschutzmöglichkeit zur Seite gestanden. Mit der vorliegenden (vom Verwaltungsgericht von anderen Anträgen abgetrennten) Klage begehrt sie, die Auswahl und Ernennung der Beigeladenen zum Beförderungsstichtag 1. April 2009 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, die Klägerin zur Oberstudienrätin zu befördern, hilfsweise über die Auswahl für das Beförderungsamts erneut zu entscheiden.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen, weil das Widerspruchsrecht im Juni 2013 verwirkt gewesen und das Widerspruchsverfahren damit nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei. Die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Zur Begründung hat das Oberverwaltungsgericht ausgeführt, dass einem beförderungswilligen Beamten die Kenntnis davon unterstellt werden könne, dass im Bereich der Lehrkräfte des Beklagten Auswahlverfahren zu den regelmä-

ßigen Beförderungsstichtagen 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres erfolgten. Jedenfalls habe sich die Klägerin durch einfache Nachfrage Kenntnis hierüber verschaffen können. Dem Beamten sei zuzumuten, sich innerhalb der Jahresfrist des § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO über etwaige Beförderungen zu informieren und hiergegen Rechtsmittel einzulegen. Nach Ablauf dieser Frist sei – wie im Falle der Klägerin – das Widerspruchsrecht verwirkt.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer vom Bundesverwaltungsgericht zugelassenen Revision.

*BVerwG 2 C 10.17*

### **Verwirkung von Schadensersatzansprüchen wegen unterbliebener Beförderung**

Die Kläger – im Dienst der Beklagten bei der Deutschen Telekom tätige Beamte – begehren Schadensersatz wegen verspäteter oder unterbliebener Beförderung. Sie sind damit vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (u.a. Urteil vom 27.04.2016 – 1 A 2310/14 –) erfolgreich gewesen. Das Berufungsgericht hat entschieden, die späte Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs – etwa im Jahr 2011 für eine im Jahr 2009 unterbliebene Beförderung – könne nur dann als treuwidrig beurteilt werden, wenn der Berechtigte schon früher die rechtsbegründenden Tatsachen und die Möglichkeit der Ausübung seines Rechts gekannt

hätte oder hätte kennen müssen. Versäume der Dienstherr, einen für die Beförderung in Betracht zu ziehenden Beamten über den Ausgang eines Auswahlverfahrens zu informieren, obliege es nicht dem Beamten, sich selbst die betreffenden Informationen zu beschaffen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die gegen die Nichtzulassung der Revision von der Beklagten erhobenen Beschwerden zur Klärung der Frage zugelassen, welche Anforderungen an das Zeit- und das Umstandsmoment bei der Verwirkung eines beamtenrechtlichen Schadensersatzanspruchs wegen verspäteter oder unterbliebener Beförderung zu stellen sind.

*BVerwG 2 C 19.17 – 23.17, 65.17 und 66.17*

### „Rüstzeiten“ von Polizeivollzugsbeamten als Dienstzeit

In den vier Parallelsachen geht es um die Anerkennung sogenannter Rüstzeiten als Arbeits- oder Dienstzeit in der Polizei. Die Kläger sind Polizisten aus verschiedenen nordrhein-westfälischen Polizeirevieren. Unter Rüstzeiten sind diejenigen Zeiten zu verstehen, die ein Polizist benötigt, um seine Waffe und andere Ausrüstungsgegenstände bei Dienstbeginn anzulegen und bei Dienstende wieder abzulegen. Nicht hierzu gehört das Anziehen und Ablegen der Uniform.

In der nordrhein-westfälischen Polizei hat sich offenbar eine Praxis entwickelt, nach

der die Beamten ihre Ausrüstung unmittelbar vor bzw. unmittelbar nach der eingeteilten Dienstschicht anlegen bzw. ablegen, um so zu gewährleisten, dass sie während der gesamten Dienstschicht voll einsatzbereit sind. Dieses Verhalten widerspricht allerdings der gegebenen Erlasslage, welche anordnet, dass das Auf- und Abrüsten während der vorgeschriebenen Dienstzeit zu erfolgen hat.

Den Klagen auf Anerkennung der Rüstzeiten als Arbeitszeit haben die Verwaltungsgerichte stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Oberverwaltungsgericht festgestellt, dass die Kläger im Umfang der für das Auf- und Abrüsten verwendeten Zeit über die geschuldete Arbeitszeit hinaus Dienst geleistet haben. An dieser Feststellung bestehe ein berechtigtes Interesse der Kläger, weil ihnen für diese Zeiten ein Ausgleichsanspruch aus dem Grundsatz von Treu und Glauben zustehen könne. (Die Rüstzeiten stellten aber keine Arbeitszeit im Sinne der Arbeitszeitverordnung dar; eine unmittelbare Zeitgutschrift sei daher ausgeschlossen.)

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des beklagten Landes zugelassen. Es wird in dem Verfahren u.a. die Frage zu klären haben, ob sich ein Anspruch auf Zeitausgleich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben auch dann ergeben kann, wenn nicht der Dienstherr den Beamten einseitig in rechtswidrigem Umfang zum Dienst herangezogen

hat, sondern wenn sich der Beamte selbst in der Pflicht gesehen hat, über die angeordnete Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten.

*BVerwG 2 C 44.17 – 47.17*

### 3. Revisionssenat

#### Rheintalbahn, Planfeststellungsabschnitt 9.0 b, Müllheim – Auggen

Die Beteiligten streiten um den Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 16. Juli 2015 für den Ausbau der Rheintalbahn in einem südlich von Freiburg gelegenen Streckenabschnitt zwischen den Gemeinden Müllheim und Auggen. An die zweigleisige Bestandsstrecke sollen durchgängig zwei weitere Gleise angebaut werden, um die Kapazität der Strecke zu erhöhen. Gegen das Vorhaben wenden sich die beiden im Streckenabschnitt betroffenen Gemeinden (Müllheim und Auggen) und eine Bewohnerin von Müllheim. Mit ihren Klagen verlangen sie die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, hilfsweise die Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit und weitergehende Schutzmaßnahmen. Die Gemeinden wehren sich gegen Beeinträchtigungen von Bebauungsplänen und des Ortsbildes sowie von Entwässerungseinrichtungen und beanstanden die Inanspruchnahme gemeindlicher Grundstücke (BVerwG 3 A 10.15). Die private Klägerin befürchtet negative Auswirkungen auf den

Hochwasserschutz, das Trinkwasser, das Orts- und Landschaftsbild und den Nahverkehr sowie eine Zunahme der Geräuschmissionen (BVerwG 3 A 16.15).

*BVerwG 3 A 10.15 und 16.15*  
*Termin zur mündlichen*  
*Verhandlung: 20. März 2018*

### **Ersatz von Aufwendungen für gefundene Tiere**

In mehreren Verfahren klagen Tierschutzvereine auf den Ersatz von Kosten der tierärztlichen Behandlung und Unterbringung von Katzen. Sie waren bei ihnen von Dritten als gefundene Tiere abgegeben worden, worauf die Tierschutzvereine den Fund der Katzen bei den örtlich zuständigen Fundbehörden angezeigt haben. Die als Fundbehörden beklagten Gemeinden haben die Kostenübernahme abgelehnt.

Die in erster Instanz teilweise erfolgreichen Klagen wurden im Berufungsrechtszug abgewiesen. Eine Verwahrungspflicht der Fundbehörde entstehe erst, wenn ein Fundtier bei ihr abgeliefert werde. Die bloße Anzeige genüge nicht. Daher komme ein Erstattungsanspruch nach den Grundsätzen der öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag grundsätzlich nicht in Betracht.

In den Revisionsverfahren wird zu klären sein, unter welchen Voraussetzungen ein Tierschutzverein ein Geschäft der Fundbehörde führt, auf dessen Grundlage Aufwendungsersatz-

ansprüche in Betracht kommen.

*BVerwG 3 C 5.16 – 7.16*  
*Termin zur mündlichen*  
*Verhandlung: 26. April 2018*

### **Betrieb des Hauptbahnhofs Stuttgart**

Die Beteiligten streiten um den Erhalt von Bahnsteiganlagen und oberirdischen Streckenabschnitten des Stuttgarter Hauptbahnhofs. Die beigeladene DB Netz AG beabsichtigt, diese im Zusammenhang mit dem Projekt „Stuttgart 21“ zurückzubauen. Die Klägerin ist eine 2011 gegründete Aktiengesellschaft (die Stuttgarter Netz AG) mit dem Geschäftszweck, Schieneninfrastruktur anzumieten und zu vermieten, zu erwerben und zu veräußern. Sie strebt die Übernahme der oberirdischen Bahnbetriebsanlagen des Stuttgarter Hauptbahnhofs an, um sie im Wettbewerb mit dem neuen Tiefbahnhof der Beigeladenen zu betreiben. Ihr Antrag, das Eisenbahn-Bundesamt möge der Beigeladenen untersagen, den Rückbau ohne vorheriges Stilllegungsverfahren nach § 11 AEG durchzuführen, ist erfolglos geblieben. Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Der Klägerin fehle ein qualifiziertes Rechtsschutzbedürfnis für die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes. Der Rückbau sei ein Änderungsvorhaben i.S.d. § 18 AEG und setze daher die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens voraus. In diesem könne die Klägerin ihr Interesse an der Übernahme

geltend machen. Abgesehen davon sei die Klage auch unbegründet, weil für planfeststellungspflichtige Änderungsvorhaben kein zusätzliches Stilllegungsverfahren erforderlich sei. Mit der Sprungrevisi- on gegen das Urteil verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

*BVerwG 3 C 21.16*  
*Termin zur mündlichen*  
*Verhandlung: 28. Juni 2018*

### **Vorlauffrist bei der Einrichtung einer Haltverbotszone**

Die Klägerin wendet sich gegen die Auferlegung von Abschleppkosten.

Am Vormittag des 20. August 2013 wurde in der K.-Straße in Düsseldorf durch das Aufstellen zweier mobiler Haltverbotschilder (Zeichen 283) eine Haltverbotszone für die Zeit vom 23. August bis 24. August 2013 jeweils von 7 bis 18 Uhr eingerichtet; Anlass dafür war ein privater Umzug. Bereits zuvor, am 19. August 2013, hatte die Klägerin dort ihr Fahrzeug geparkt und war dann in den Urlaub geflogen. Am Nachmittag des 23. August 2013 beauftragte ein Mitarbeiter der beklagten Stadt Düsseldorf ein Abschleppunternehmen mit der Entfernung des Fahrzeugs; die Beklagte stellte der Klägerin dafür Abschlepp- und Verwahrkosten i.H.v. 176,98 € sowie eine Verwaltungsgebühr i.H.v. 62 € in Rechnung. Die von der Klägerin hiergegen erhobene Klage ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Zur Begründung heißt es im Beru-

fungsurteil des Oberverwaltungsgerichts Münster im Wesentlichen: Das Haltverbot sei durch das Aufstellen der Verkehrszeichen entsprechend dem sogenannten Sichtbarkeitsgrundsatz wirksam bekannt gemacht worden. Das Abschleppen des Fahrzeugs der Klägerin erweise sich auch nicht unverhältnismäßig. Ein Vorlauf von 48 Stunden beim Aufstellen der Haltverbotszeichen genüge den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Es sei nicht zu erkennen, dass der damit für Dauerparker verbundene Aufwand regelmäßig unzumutbar wäre, entweder selbst oder durch Beauftragte zu kontrollieren, ob das Abstellen des Fahrzeuges nach wie vor zulässig sei oder ob nachträglich eine Haltverbotszone eingerichtet wurde. Soweit andere Obergerichte bei einem ursprünglich rechtmäßig geparkten Fahrzeug die Belastung mit Abschleppkosten aufgrund eines später eingerichteten Haltverbots nur bei Einhaltung einer Mindestvorlaufzeit von 72 Stunden für verhältnismäßig hielten, werde dem nicht gefolgt.

Hiergegen richtet sich die vom Berufungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassene Revision der Klägerin.

*BVerwG 3 C 25.16*

### **Tötung männlicher Küken**

Die Kläger betreiben Brutereien zum Bebrüten von Hühneriern. Die Bruteier stammen von Hennen aus Zuchtlinien,

die auf hohe Legeleistung angelegt sind. Die Hühner sind vergleichsweise klein und für die Fleischproduktion wenig geeignet. Die männlichen Küken werden daher kurz nach dem Schlüpfen getötet. In Deutschland betraf das im Jahr 2012 etwa 45 Millionen männliche Küken.

Die Beklagten untersagten diese langjährige Praxis, weil die Tötung der männlichen Küken ohne vernünftigen Grund erfolge und daher gegen § 1 Abs. 2 TierSchG verstoße.

Die Vorinstanzen haben den gegen die Untersagungsverfügungen gerichteten Klagen stattgegeben. Bei der gebotenen Abwägung käme den Nutzungsinteressen, die für die Zulässigkeit der Tötung sprächen, derzeit ein höheres Gewicht zu, als gegenläufigen ethischen Gesichtspunkten.

Im Revisionsverfahren wird weiter zu klären sein, unter welchen Voraussetzungen ein vernünftiger Grund i.S.v. § 1 Satz 2 TierSchG gegeben ist und inwieweit wirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen sind.

*BVerwG 3 C 28.16 und 29.16*

## **4. Revisionsenat**

### **380-kV-Freileitung Heide West – Husum Nord**

Verfahrensgegenständlich ist der Planfeststellungsbeschluss vom 30. März 2017 des Ministeriums für Energiewende,

Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Energie. Dieser gestattet den Neubau der 380-kV-Freileitung Heide West – Husum Nord LH 13-320, Westküstenleitung Abschnitt 3, zwischen dem Umspannwerk Heide West und dem neu zu errichtenden Umspannwerk Husum Nord. Der Neubau dieser Höchstspannungsleitung ist unter Nr. 8 (Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Barlt – Heide – Husum – Niebüll – Bundesgrenze (DK); Drehstrom Nennspannung 380 kV) der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes erfasst.

Die Klägerin wendet sich gegen den vorgenannten Planfeststellungsbeschluss. Sie ist der Auffassung, dass das Planfeststellungsverfahren in mehrfacher Hinsicht fehlerbehaftet sei, die wirklichen Emissionswerte der 380-kV-Leitung nicht nachgewiesen seien und auch der Verlauf der planfestgestellten Leitung östlich von Friedrichstadt über ihre Grundstücke, die auch für zwei Leitungsmasten in Anspruch genommen würden, fehlerhaft festgestellt worden sei.

Für die Verfahren ist das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig.

*BVerwG 4 A 10.17*

### Anforderungen an die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Rechtsfehlerfolgen bei bereits errichteten Vorhaben

Die Kläger wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung. Das inzwischen errichtete Vorhaben ersetzt eine im Jahr 1954 gebaute Leitung.

Das Oberverwaltungsgericht hat den Planfeststellungsbeschluss aufgehoben. Nach seiner Auffassung genügte die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht dem Maßstab des § 3a Satz 4 UVPG a.F. und stand daher nach § 4 Abs. 1 Satz 2 UmwRG einer nicht durchgeführten Vorprüfung i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b UmwRG gleich. Die Kläger hätten ferner einen Anspruch aus § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a UmwRG, weil die Umweltverträglichkeitsprüfung weder durchgeführt noch nachgeholt worden sei. Als Konsequenz aus diesen angenommenen Rechtsverstößen hat das Oberverwaltungsgericht den Planfeststellungsbeschluss aufgehoben, seine Entscheidung also nicht auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit beschränkt. Auf die Beschwerde des Beklagten hat das Bundesverwaltungsgericht die Revision zugelassen, weil das Verfahren voraussichtlich zur Klärung der Frage beitragen könne, in welchem Verhältnis die planfeststellungsrechtlichen Vorschriften über die Planerhaltung zu dem Anspruch aus § 4 Abs. 1

Satz 1 UmwRG stehen.

*BVerwG 4 C 3.17 und 4.17*

### Kosten- und Finanzierungsübersicht i.S.v. § 149 BauGB: Voraussetzung für Beschlussfassung über Sanierungssatzung?

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer städtebaulichen Satzung, die ein etwa 100 ha großes Gebiet südlich der Innenstadt der Stadt Köln als Sanierungsgebiet festlegt. Der Satzung liegt ein Entwicklungskonzept zugrunde, das zur Fortführung eines innerstädtischen Grüngürtels bis zum Rheinufer eine teilweise Überplanung bebauter Grundstücke als Grünfläche vorsieht. Die dort ansässigen gewerblichen Nutzungen sollen verlagert werden bzw. – soweit dies nicht möglich ist – auf der Grundlage des Baugesetzbuchs entschädigt werden. In der Begründung der Satzung ist angegeben, dass die Finanzierung der Gesamtmaßnahme als hinreichend gesichert zu bewerten sei.

Auf den Normenkontrollantrag verschiedener Eigentümer von Grundstücken im Geltungsbereich der Satzung hat das Oberverwaltungsgericht Münster die Satzung für unwirksam erklärt. Die Satzung sei abwägungsfehlerhaft, weil sie für die Erreichbarkeit des Sanierungsziels in tatsächlicher Hinsicht – mangels einer bereits im Zuge der vorbereitenden Untersuchungen zu fordernden Kosten- und Finanzierungsübersicht i.S.d. § 149 Abs. 1 Satz 1 BauGB – auf

einem unzureichend ermittelten Sachverhalt beruhe; in rechtlicher Hinsicht habe sich die Stadt entgegen den Anforderungen des Zügigkeitsgebots nicht mit dem Erfordernis einer Änderung bestehender Raumordnungsziele auseinander gesetzt.

Auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Stadt Köln hat der Senat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Das Bundesverwaltungsgericht wird darüber zu entscheiden haben, welche bodenrechtliche Relevanz einer Kosten- und Finanzierungsübersicht i.S.v. § 149 BauGB bei der Beschlussfassung über eine Sanierungssatzung hinsichtlich der Frage der Finanzierbarkeit des Sanierungsziels zukommt.

*BVerwG 4 CN 2.17 – 5.17*

### Dauerwohnen und Ferienwohnungsvermietung in einem Sondergebiet

Die Antragsteller wenden sich gegen einen Bebauungsplan der Antragsgegnerin, der ein sonstiges Sondergebiet „Wohnen mit Beherbergung“ i.S.v. § 11 BauNVO festsetzt. Das Oberverwaltungsgericht hat die Normenkontrollanträge als unbegründet abgelehnt. Es ist davon ausgegangen, dass die Antragsgegnerin keine Beherbergungsbetriebe im bauplanungsrechtlichen Sinne, sondern die im Plangebiet bereits vorhandene Vermietung von Ferienwohnungen habe legalisieren und festsetzen wollen. Denn zuläs-

sich seien nach den Festsetzungen „Wohngebäude“ und „bis zu ein Fremdenzimmer oder bis zu eine Ferienwohnung/Wohnung mit Fremdenbeherbergung in Wohngebäuden“. Der Charakter des Gebietes werde damit von der Dauerwohnnutzung durch ortsansässige Personen und von einer der Erzielung von Einkünften dienenden Ferienwohnungsnutzung im selben Gebäude geprägt, wobei der untergeordnete Charakter des Ferienwohnens daraus folge, dass das Ferienwohnen in einem „Wohngebäude“ als zulässig festgesetzt werde. Die Mischung von Ferienwohnen einerseits sowie Dauerwohnen andererseits stehe nicht im Widerspruch zu den Wertungen der §§ 3, 4 und 10 BauNVO. Auch gegen die Festsetzung der Zahl der Wohnungen bestünden nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB keine Bedenken. Abwägungsmängel seien nicht zu erkennen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision zugelassen, weil das Verfahren grundsätzliche Fragen der Zulässigkeit einer Kombination von Dauerwohnen und Ferienwohnungsvermietung in einem Sondergebiet nach § 11 BauNVO aufwerfe.

Im Revisionsverfahren wird die Frage zu klären sein, ob die Grundsätze des Oberverwaltungsgerichts zur Zulässigkeit des sonstigen Sondergebiets „Wohnen mit Beherbergung“ mit der Rechtsprechung des Senats, insbesondere dem Urteil vom 11. Juli 2013 – BVerwG 4 CN 7.12 – sowie den Urteilen vom 18. Oktober 2017 – BVerwG 4 C 5.16 und

4 CN 6.17 – vereinbar ist.

*BVerwG 4 CN 7.17 und 8.17*

### **Bebauungsplan „RegioPort Weser I“**

Gegenstand von zwei Revisionsverfahren ist der von Nachbarn angegriffene Bebauungsplan „RegioPort Weser I“ des Planungsverbandes RegioPort, der sich aus zwei Städten und zwei Landkreisen zusammensetzt. Der Bebauungsplan dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines Hafens für den Containerumschlag und eines ergänzenden hafenauffinen Gewerbes als Teil des Gesamtprojekts RegioPort Weser. Der Hafen soll an die Stelle eines an seine Kapazitätsgrenzen stoßenden Industriebhafens treten und auch von großen und über großen Güterschiffen anfahrbar sein. Das Oberverwaltungsgericht hat den Bebauungsplan für unwirksam erklärt, weil der Planungsverband nicht wirksam gegründet worden sei. Es hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsache zugelassen, weil sich entscheidungserhebliche Fragen des Verständnisses des § 205 BauGB stellten. Die Vorschrift erlaubt den Zusammenschluss von Gemeinden und sonstigen öffentlichen Planungsträgern zu einem Planungsverband, um durch zusammengefasste Bauleitplanung den Ausgleich der verschiedenen Belange zu erreichen.

*BVerwG 4 CN 9.17 und 10.17*

## **5. Revisions Senat**

### **Wirksamkeit des Verzichts auf Reisekostenerstattung aus Anlass einer Klassenfahrt**

Die Beteiligten streiten um die Erstattung von Reisekosten für die Teilnahme an einer Klassenfahrt.

Der Kläger ist beamteter Lehrer. Im Einklang mit der an seiner Schule üblichen Praxis gab er zusammen mit seinem Antrag auf Genehmigung einer Abschlussfahrt eine auf dem Antragsvordruck vorgesehene Erklärung ab, dass er auf Reisekosten, die einen offenen Teilbetrag überstiegen, verzichte. Die Schulleiterin genehmigte den Dienstreiseantrag und füllte das Betragsfeld mit „88,00 Euro“ aus. Auf den nach Rückkehr von der Klassenfahrt vom Kläger gestellten Antrag auf Erstattung der vollen Reisekosten setzte das Landesamt für Besoldung und Versorgung des Beklagten den Erstattungsbetrag im Hinblick auf den Teilverzicht auf 88,00 € fest. Der nach erfolglosem Widerspruch erhobene Klage, ihm weitere Reisekosten i.H.v. 109,54 € zu gewähren, hat das Verwaltungsgericht mit der Begründung stattgegeben, der Beklagte könne sich nicht auf den Verzicht berufen. Dies verstoße gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und stelle deshalb eine unzulässige Rechtsausübung dar. Auf die Berufung des Beklagten hat der Verwaltungsgerichtshof dieses Urteil geändert und die



Klage abgewiesen. Die in dem Antragsformular gestellte Frage nach der Bereitschaft des Lehrers, auf Reisekostenvergütung für außerunterrichtliche Veranstaltungen zu verzichten, sei nicht treuwidrig. Ein daraufhin freiwillig erklärter Verzicht sei wirksam. Hiergegen wendet sich der Kläger mit der Revision, die der Senat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat.

*BVerwG 5 C 9.17*

### **Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen**

Das Jugendamt ist nach einer Bestimmung des Jugendhilferechts verpflichtet, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vorläufig in Obhut zu nehmen. In diesem Zusammenhang ist das Alter des Flüchtlings zu klären. Das Verfahren betrifft die Frage, auf welche Art und Weise dies zu geschehen hat.

Der Kläger wurde von der Polizei am Hauptbahnhof München erkennungsdienstlich behandelt. Dabei gab er an, afghanischer Staatsangehöriger und minderjährig zu sein. Wenige Tage darauf fand ein Alters einschätzungsgespräch beim Jugendamt der beklagten Stadt statt. Als Ergebnis wurde festgehalten, der Kläger sei volljährig. Deshalb wurde seine Inobhutnahme abgelehnt. Stattdessen wurde der Kläger in eine Gemeinschaftsunterkunft für Erwachsene verlegt.

Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte verpflichtet, den Kläger vorläufig in Obhut zu nehmen und in einer geeigneten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung unterzubringen. Die hiergegen gerichtete Berufung hat der Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen. Das Berufungsgericht vertritt anders als andere Oberverwaltungsgerichte die Auffassung, eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durch Mitarbeiter eines Jugendamts nach § 42f Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch sei lediglich dann als zur Altersfeststellung geeignet anzusehen, wenn es darum gehe, für jedermann ohne Weiteres erkennbare (offensichtliche), gleichsam auf der Hand liegende, über jeden vernünftigen Zweifel erhabene Fälle eindeutiger Volljährigkeit auszuscheiden oder evidenter Minderjährigkeit festzustellen. In allen anderen Fällen – namentlich im Grenzbereich zwischen Volljährigkeit und Minderjährigkeit – sei hingegen regelmäßig vom Vorliegen eines Zweifelsfalls auszugehen, der zur Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zwingt. In sich widersprüchlicher Vortrag des Ausländers zu seinem Alter könne nicht zu dessen Nachteil gewertet werden. Eine Alters einschätzung allein aufgrund bestimmter äußerlicher Merkmale stelle für sich genommen keine ausreichende Grundlage dar. Hiergegen wendet sich der Beklagte mit der vom Senat wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revision.

*BVerwG 5 C 11.17*

*Termin zur mündlichen*

*Verhandlung: 26. April 2018*

### **Mitbestimmung des Personalrats bei Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung oder Attestvorlage ab dem ersten Krankheitstag?**

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Anordnung gegenüber einem Arbeitnehmer, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen bzw. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Krankheitstag vorzulegen, nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt.

Im Verfahren BVerwG 5 P 8.17 hatte das Personalamt dem Gesamtpersonalrat mitgeteilt, es werde seine bisherige Praxis ändern und künftig vor der Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung nicht mehr die Zustimmung des Personalrats einholen. In dem Verfahren BVerwG 5 P 9.17 hatte die Personalstelle eine Arbeitnehmerin angewiesen, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ab dem ersten Krankheitstag vorzulegen und den Personalrat davon lediglich in Kenntnis gesetzt. Während das Verwaltungsgericht die Anträge des Gesamtpersonalrats bzw. des Personalrats auf Feststellung der Mitbestimmungspflichtigkeit der jeweiligen Anordnung abgelehnt hat, hat das Oberverwaltungsgericht den dagegen gerichteten Rechtsbeschwerden der Kläger in beiden Fällen stattgegeben. Die Mitbestim-

mungspflicht folge zwar nicht daraus, dass die streitigen Anordnungen zu den ausdrücklich im Bremischen Personalvertretungsgesetz aufgezählten Mitbestimmungstatbeständen gehörten. Sie ergebe sich aber aus der Zuständigkeit des Personalrats „in allen sozialen, personellen und organisatorischen Angelegenheiten“. Die ausdrücklich im Gesetz aufgeführten Zuständigkeiten seien nur Beispielstatbestände, die die Allzuständigkeit nicht begrenzen. Erforderlich für eine Mitbestimmungspflicht sei allerdings, dass die Auswirkungen eines innerdienstlichen Handelns den ausdrücklich genannten Mitbestimmungstatbeständen in etwa gleichkämen. Das sei der Fall, wenn es sich – wie hier – um eine Maßnahme im personalvertretungsrechtlichen Sinne handele. Hiergegen richten sich die vom Oberverwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassenen Revisionen der Beteiligten.

*BVerwG 5 P 8.17 und 9.17*

## 6. Revisions Senat

### **Internet-Knoten-Betreiber (DE-CIX) klagt gegen Anordnung der strategischen Fernmeldeüberwachung**

Die Klägerin, Betreiberin eines Internet-Knotenpunktes in Frankfurt a.M., wendet sich gegen die Inanspruchnahme durch den Bundesnachrichtendienst (BND) im Rahmen der strategischen Fernmeldeüber-

wachung. Nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G10-Gesetz) ist der BND im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt, die Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen. Bei der sogenannten strategischen Telekommunikationsüberwachung werden internationale Telekommunikationsbeziehungen, namentlich E-Mail-Verkehre, in bestimmten Übertragungswegen hinsichtlich vorgegebener Gebiete anhand vorher festgelegter Suchbegriffe durchsucht. Sich dabei ergebende „Treffer“ werden auf ihre nachrichtendienstliche Relevanz geprüft und gegebenenfalls weiter bearbeitet. Das Bundesministerium des Innern hatte auf Antrag des BND eine Beschränkung des Fernmeldegeheimnisses auf der Grundlage von § 5 G10-Gesetz angeordnet. Der BND hat der Klägerin diese Anordnung mit Schreiben vom 26. August 2016 in Auszügen übermittelt, ihr als verpflichtete Telekommunikationsanbieterin paketvermittelte Übertragungswege benannt und um weitere Veranlassung gebeten.

Mit ihrer Klage, über die das erstinstanzlich zuständige Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden hat, macht die Klägerin u.a. geltend, dass Daten aus einem rein inländischen Netzknotenpunkt erhoben würden und auch rein inländischer Telekommunikationsverkehr ausgewertet werde, obwohl § 5 G10-Gesetz nur zur Überwachung von internationalen, d.h. grenzüberschreitenden Tele-

kommunikationsbeziehungen ermächtige. Zudem erhebe der BND den Datenverkehr eines bestimmten Ports vollständig ohne die gesetzlich vorgesehene quantitative Beschränkung auf 20%. Schließlich sei die gesetzliche Ermächtigung des § 5 G10-Gesetz verfassungswidrig; zudem verstoße die Schlechterstellung von Ausländern gegen unionsrechtliche Diskriminierungsverbote.

*BVerwG 6 A 3.16*

*Termin zur mündlichen*

*Verhandlung: 30. Mai 2018*

### **Verweigerung der Kontoeröffnung für Kreisverband der NPD**

Das Bundesverwaltungsgericht wird darüber zu entscheiden haben, ob die Berliner Sparkasse zu Recht zwei Kreisverbänden der NPD die Eröffnung eines Girokontos verweigert.

Die Kläger nehmen für sich in Anspruch, Kreisverbände der NPD in Berlin zu sein. Sie wollen ein Girokonto bei der Berliner Sparkasse eröffnen. Die Sparkasse, die für andere Gebietsverbände von Parteien bereits Girokonten führt, lehnte die Anträge der Kläger ab. Sie ist der Auffassung, mangels wirksamer Gründung könnten die Kläger weder die Eröffnung eines Girokontos beanspruchen noch Beteiligte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sein. Der Sparkasse sei es wegen der unwirksamen Gründung der Kreisverbände nicht möglich, gegenüber den Klägern ihre Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz zu erfüllen.

Zudem sei es ihr nicht zuzumuten, Geschäftsbeziehungen zu Gebietsverbänden einer Partei aufzunehmen, die nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts verfassungsfeindliche Ziele verfolge.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben und die Beklagte aus Gründen der Gleichbehandlung der Parteien verpflichtet, bei der Sparkasse Berlin die entsprechenden Girokonten zu eröffnen. Das Oberverwaltungsgericht hat das erstinstanzliche Urteil im Berufungsverfahren bestätigt, die Prüfung der wirksamen Gründung der Kläger aber nicht umfassend vorgenommen, sondern vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Parteienprivilegs (Art. 21 GG) auf das „zwingend Erforderliche“ beschränkt. Mit der vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel der Klageabweisung weiter.

*BVerwG 6 C 2.17 und 3.17*

### Vectoring

Die Telekom Deutschland GmbH (Telekom) betreibt ein bundesweites Teilnehmeranzahlungsnetz (TAL) auf der Basis von Teilnehmeranzahlungsleitungen (TAL). Die TAL binden die Endkunden an das Netz der Telekom an (sog. letzte Meile). Sie bestehen überwiegend noch aus Kupferdoppeladern und stammen aus der Zeit des früheren Monopols der Deutschen Bundespost. Ein wesentlicher Bestandteil der Liberalisierung des Telekommu-

nikationssektors bestand darin, dass die Telekom verpflichtet wurde, anderen Telekommunikationsunternehmen – also ihren Wettbewerbern – vollständig entbündelten Zugang zur TAL am sog. Hauptverteiler oder an einem näher zum Endkunden gelegenen Punkt, dem sog. Kabelverzweiger, zu gewähren (sog. Zugriff auf den „blanken Draht“).

Die Datenübertragungsraten auf den alten Kupferkabeln lassen sich erheblich steigern, wenn Störungen entgegengewirkt wird, die sich aus der parallelen Nutzung benachbarter Leitungen in einem Kabelbündel ergeben. Dies kann durch die sog. Vectoring-Technik geschehen. Der Einsatz dieser Technik erfordert, dass der Anwender – i.d.R. die Telekom – zur Berechnung der Störsignale auf sämtliche Teilnehmeranzahlungsleitungen an einem Kabelverzweiger oder Hauptverteiler zugreifen kann. Dies widerspricht jedoch der genannten Verpflichtung der Telekom, Wettbewerbern vollständig entbündelten Zugang zur Teilnehmeranzahlungsleitung zu gewähren. Die Bundesnetzagentur hat deshalb diese Verpflichtung in zwei Schritten durch in den Jahren 2013 und 2016 erlassene Regulierungsverfügungen eingeschränkt und die Wettbewerber zum Ausgleich auf Ersatzprodukte verwiesen.

Hiergegen haben zahlreiche Wettbewerber der Telekom um gerichtlichen Rechtsschutz nachgesucht. Ihre Klagen sind

in der ersten Instanz vor dem Verwaltungsgericht Köln erfolglos geblieben. Bei dem 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts sind vier Revisionen anhängig. Eine Revision bezieht sich auf die Regulierungsverfügung aus dem Jahr 2013; drei weitere Revisionen betreffen die Regulierungsverfügung aus dem Jahr 2016.

*BVerwG 6 C 6.17 – 8.17*

*Termin zur mündlichen*

*Verhandlung: 19. September 2018*

## 7. Revisions Senat

### Kohlekraftwerk Moorburg

Das beigeladene Energieversorgungsunternehmen betreibt das in Hamburg an der Süderelbe gelegene Kohlekraftwerk Moorburg. Die hierfür von der Beklagten erteilte immissionsrechtliche Genehmigung ist bestandskräftig. Daneben wurde der Beigeladenen eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus der Elbe zum Zweck der Durchlaufkühlung erteilt; in einem Änderungsbescheid wurde diese Erlaubnis für die Betriebsart der Kreislaufkühlung ergänzt.

Auf die Klage eines Umweltverbands hat das Oberverwaltungsgericht die Erlaubnis insoweit aufgehoben, als dem Betreiber die Durchlaufkühlung erlaubt worden war. Die Gewässerbenutzung verstoße insoweit gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot, weil diese Art der Kühlwassernutzung eine Sauerstoffmangelsituation

in der Elbe entstehen lasse. Die geltend gemachten habitatrechtlichen Einwendungen rechtfertigten hingegen nicht die Aufhebung der Erlaubnis. Bezogen auf die oberhalb der Staustufe Geesthacht gelegenen Schutzgebiete liege ein Verstoß gegen die maßgeblichen Schutzvorschriften nicht vor. Durch den Bau und den Betrieb einer zweiten Fischaufstiegsanlage an der Staustufe würden erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele vermieden.

Die Beklagte und die Beigeladene haben gegen das Urteil Revision eingelegt. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Revisionsverfahren wegen zweier beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) anhängig gemachter Verfahren zunächst ausgesetzt. Nachdem der EuGH im Urteil vom 1. Juli 2015 (Rs. C-461/13) über Fragen zur Auslegung der Wasserrahmenrichtlinie – WRRL – entschieden und im Urteil vom 27. April 2017 (Rs. C-142/16) festgestellt hat, dass bei der Genehmigung der Errichtung des Kraftwerks gegen Vorschriften der FFH-Richtlinie verstoßen wurde, ist nunmehr über die Revisionen zu entscheiden.

*BVerwG 7 C 18.17*

*Termin zur mündlichen*

*Verhandlung: 29. Mai 2018*

### **Steinkohlekraftwerk Lünen – Anforderungen an Prüfung kumulativer Auswirkungen bei der Vorhabenzulassung**

Der Kläger, der Bund für Umwelt und Naturschutz e.V.

(BUND), klagt gegen den Vorbescheid sowie die 1. und 7. Teilgenehmigung für den Neubau eines Steinkohlekraftwerks in Lünen auf einer ehemaligen Industriebrache am Dateln-Hamm-Kanal. Das Kraftwerk wurde zwischenzeitlich errichtet und läuft seit dem 1. Januar 2014 im Regelbetrieb. Mit dem Vorbescheid stellte der Beklagte die Genehmigungsfähigkeit der Anlage in Bezug auf die Anforderungen des Immissionsschutz- und Naturschutzrechts sowie die Standortwahl fest. Die 1. Teilgenehmigung erlaubt die Baufeldfreimachung; die 7. Teilgenehmigung umfasst den Betrieb des Kohlekraftwerks für den Einsatz von Steinkohle unterschiedlicher Qualitäten.

Die Klage vor dem Oberverwaltungsgericht ist ohne Erfolg geblieben: Das Vorhaben sei u.a. auch mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) vereinbar. Bei der gebotenen Prüfung, ob das geplante Vorhaben zusammen mit anderen noch nicht realisierten Vorhaben ein FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt, sei auf den Zeitpunkt der jeweiligen Einreichung eines prüffähigen Genehmigungsantrags abzustellen. Der Senat hat die Sache wegen Divergenz zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zugelassen. Er wird darüber zu entscheiden haben, ob an der Rechtsprechung festzuhalten ist, wonach die Verträglichkeitsprüfung grundsätzlich nur dann auf andere Projekte zu erstrecken ist, wenn das Ausmaß der Summationswirkung durch

Erteilung der Zulassungsentcheidung verlässlich absehbar ist (Urteil vom 21. Mai 2008 – BVerwG 9 A 68.07 – Buchholz 406.400 § 34 BNatSchG 2002 Nr. 1 Rn. 21).

*BVerwG 7 C 27.17*

## **8. Revisionssenat**

### **Ablieferungspflicht von Mehrerlösen aus Pfandleihe an den Fiskus**

Die Beteiligten streiten um die gesetzliche Verpflichtung von Pfandleihbetrieben, Mehrerlöse aus der Pfandleihe an den Fiskus abzuliefern.

Die Klägerin betreibt einen genehmigten Pfandleihbetrieb. Bis 2008 übersandte sie der beklagten Stadt regelmäßig, wie in der Gewerbeordnung und in der Pfandleihverordnung vorgesehen, Abrechnungslisten über die Mehrerlöse aus Versteigerungen von Pfandgegenständen, die in der gesetzlichen Frist von damals zwei Jahren (seit Mai 2016: drei Jahre) nicht an den Verpfänder ausgezahlt worden waren. Gleichzeitig zahlte sie die errechneten, dem Fiskus verfallenden Überschüsse an die beklagte Stadt aus, die sie an die Landeskasse weiterleitete.

Danach verweigerte die Klägerin allerdings eine Abführung der Verwertungsüberschüsse für den Zeitraum ab 2009, weil sie die zugrunde liegenden Rechtsvorschriften für verfassungswidrig hielt. Ihre Klage

auf Feststellung, dass sie zu einer Abführung der Überschüsse nicht verpflichtet sei, wies das Verwaltungsgericht ab. Die Berufung hiergegen blieb erfolglos. Das Oberverwaltungsgericht hat für die Ablieferungspflicht des nicht an den Verpfänder ausgezahlten Mehrerlöses in § 34 der Gewerbeordnung eine ausreichende gesetzliche Grundlage gesehen. Die Regelungen über Abführung und Verfall der Mehrerlöse seien verfassungsgemäß, weil sie das Interesse des Pfandleihers an einem Pfandüberschuss verringerten und diesem einen Anreiz zur Gewährung eines möglichst hohen Darlehens an den Verpfänder böten. Damit solle eine Ausnutzung der persönlichen Zwangslage des Verpfänders vermieden werden. Der Gesetzgeber habe auch über die Abführungspflicht des Pfandleihers hinaus den Verfall des abzuliefernden Pfandüberschusses an den Fiskus des jeweiligen Landes vorsehen dürfen. Mit der Verlängerung der Frist vor Eintritt des Verfalls auf drei Jahre seien verfassungsrechtliche Bedenken wegen des früher vor Ablauf der Verjährungsfrist des Auszahlungsanspruchs des Verpfänders eintretenden Verfalls ausgeräumt.

Die Klägerin macht mit ihrer vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Revision geltend, die Regelungen über die Abführung und den Verfall von Überschüssen aus der Pfandverwertung verletzten das Grundrecht des Verpfänders wie auch des Pfandleihers auf Eigentum. Die Interessen des Verpfänders

könnten durch mildere Maßnahmen, beispielsweise eine zwingende Benachrichtigungspflicht des Pfandleihers über erzielte Pfandüberschüsse, geschützt werden. Die geltenden Regelungen dienten vorrangig fiskalischen Interessen. Sie verstießen außerdem gegen das Gebot der Gleichbehandlung mit kommunalen Pfandhäusern und Geschäftsbanken, die keinen Abführungs- und Verfallsregelungen unterlägen, und hätten keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage.

*BVerwG 8 C 9.17*

*Termin zur mündlichen*

*Verhandlung: 28. März 2018*

### **Höchstleistungszeitberechnung bei Ärzten der Uniklinik Köln**

Die Beteiligten streiten um die Frage, ob über den gesetzlichen Mindesturlaub hinaus gewährte Urlaubstage bei der Höchstleistungszeitberechnung nach dem Arbeitszeitgesetz als Ausgleichstage berücksichtigt werden dürfen.

Der Kläger, das Universitätsklinikum Köln, führt für die bei ihm beschäftigten Ärzte sogenannte Arbeitszeitschutzkonten. Auf diesen werden die wöchentliche Höchstleistungszeit als Soll und die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden als Haben erfasst. Tage des gesetzlichen Mindesturlaubs werden so verbucht, als sei an ihnen regulär gearbeitet worden. Darüber hinausgehende tarifvertraglich eingeräumte Urlaubstage sowie gesetzliche Feiertage, die auf einen Werktag fallen, wertete der

Kläger hingegen als Ausgleichstage mit einer geleisteten Arbeitszeit von null Stunden. Infolgedessen musste der Arzt an diesen Tagen selbst zwar keine Arbeitsleistung erbringen, sie aber an den verbleibenden Arbeitstagen nachholen.

Die Bezirksregierung Köln untersagte diese Praxis des Klägers, weil sie darin einen Verstoß gegen Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes sah. Die dagegen erhobene Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht keinen Erfolg. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts scheidet eine Berücksichtigung von Urlaubstagen als Ausgleichstage schon deshalb aus, weil jeglicher Erholungsurlaub die Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeitspflicht zur Erholung befreie. Ebenso solle die grundsätzliche Arbeitsruhe an gesetzlichen Feiertagen den Arbeitnehmern den Freiraum verschaffen, sich ihnen ihrem Sinn entsprechend widmen zu können. Ausgleichstage für geleistete überdurchschnittliche Mehrarbeit könnten nur Tage sein, an denen der Arbeitnehmer trotz Arbeitsverpflichtung nicht arbeite.

Gegen dieses Urteil richtet sich die vom Bundesverwaltungsgericht zugelassene Revision des Klägers. Er macht insbesondere geltend, dass nach der dem Arbeitszeitgesetz zugrunde liegenden Richtlinie 2003/88/EG nur der gesetzliche Mindesturlaub geschützt sei.

BVerwG 8 C 13.17  
 Termin zur mündlichen  
 Verhandlung: 9. Mai 2018

## 9. Revisionsssenat

### Neubau der A 33/B 61 (Zubringer Ummeln)

Gegenstand der Klagen, über die das Bundesverwaltungsgericht erst- und letztinstanzlich zu entscheiden hat, ist ein Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold. Der planfestgestellte Abschnitt umfasst eine Länge von rd. 3,7 km. Das Projekt ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in die Dringlichkeitsstufe „laufend und fest disponiert“ eingeordnet. Sämtliche Kläger halten den Planfeststellungsbeschluss für formell und materiell rechtswidrig.

Die insgesamt 14 Privatkläger im Verfahren BVerwG 9 A 16.16 sind von der Planung in unterschiedlichem Umfang betroffen. Manche sind Enteignungsbetroffene, die z.T. Existenzgefährdungen geltend machen, andere sind nur mittelbar Betroffene, die sich gegen Lärmbelastungen wehren. Teilweise erheben sie auch wasserrechtliche Bedenken. Sie befürchten eine Gefährdung ihrer Hauswasserversorgung (Brunnen) durch die Versickerung von Straßenabwässern.

Dem Kläger im Verfahren BVerwG 9 A 15.16 steht ein lebenslanges Wohnrecht auf einem Wohngrundstück zu, das

zur vollständigen Übernahme durch den Vorhabenträger vorgesehen ist. Das Wohngebäude soll abgerissen werden. Außerdem ist er Eigentümer von insgesamt acht Grundstücken, die in unterschiedlichem Umfang für das Vorhaben selbst bzw. für landschaftspflegerische Maßnahmen in Anspruch genommen werden sollen.

BVerwG 9 A 15.16 und 16.16

### Autobahn A 20 (Nord-West-Umfahrung Hamburg)

Die Klageverfahren, für die das Bundesverwaltungsgericht erst- und letztinstanzlich zuständig ist, betreffen den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Autobahn A 20 im Abschnitt zwischen der Kreuzung mit der Autobahn A 7 und der Verknüpfung mit der Bundesstraße B 206 westlich Wittenborn. Kläger sind die Gemeinde Klein Gladebrügge (bei Bad Segeberg), zwei Umweltverbände und mehrere grundstücksbetroffene Privatpersonen.

Die Kläger sind der Auffassung, der Planfeststellungsbeschluss hätte nicht ergehen dürfen, bevor die beklagte Straßenbaubehörde des Landes Schleswig-Holstein die vom Bundesverwaltungsgericht als mangelhaft beanstandete Prüfung einer alternativen Trassenführung in dem östlich anschließenden Abschnitt bei Bad Segeberg vollständig nachgeholt habe (siehe dazu die Urteile vom 6. November 2013 – BVerwG 9 A 14.12 u.a. – Presse-

mitteilung Nr. 77/2013). Mit der jetzigen Planfeststellung werde ein unzulässiger Zwangspunkt für den Nachbarschnitt gesetzt. Die Umweltverbände und Privatpersonen halten den Planfeststellungsbeschluss ferner für nicht mit europäischem und nationalem Umweltrecht vereinbar. Die Privatkläger beanstanden darüber hinaus einen Verstoß gegen ihren Anspruch auf gerechte Abwägung.

BVerwG 9 A 7.17 – 10.17

### Straßenausbaubeiträge

Das Verfahren betrifft die Verfassungsmäßigkeit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen auf der Grundlage des Hessischen Kommunalabgabengesetzes. Mit der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Sprungrevision wird geltend gemacht, die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ohne Obergrenze könne zu einer übermäßigen, mit der verfassungsrechtlichen Garantie des Eigentums nicht zu vereinbarenden Belastung der Grundstückseigentümer führen. Der Hessische Gesetzgeber habe übersehen, welche extremen Belastungen für die Anlieger dadurch entstehen könnten, dass die „tatsächlich entstandenen Kosten“ auf sie abgewälzt werden. Die Revision stützt sich auf Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach ein Verstoß gegen Art. 14 GG dann in Betracht kommen kann, wenn eine Abgabe den Pflichtigen übermäßig belastet und seine Vermögensverhältnisse

grundlegend beeinträchtigt.

*BVerwG 9 C 2.17*

## 10. Revisionsssenat

### Vermögenszuordnung einer Mülldeponie

Die Beteiligten streiten um die Vermögenszuordnung mehrerer Grundstücke im Gebiet der zum Verfahren beigelegenen Gemeinde Stralendorf, einer Nachbargemeinde der Klägerin. Die Grundstücke gehören zu einer Mülldeponie, die 1978 in Betrieb genommen, Ende April 1995 stillgelegt und anschließend von der Klägerin saniert wurde. Mit Bescheid vom 1. April 2014 stellte das (damalige) Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) fest, die Grundstücke seien zum 3. Oktober 1990 als Verwaltungsvermögen in das Eigentum der Klägerin übergegangen. Nach der Errichtungs-, Genehmigungs- und Betreiberdokumentation sei trotz der Ablagerung geringer Mengen belasteter Stoffe von einer Hausmülldeponie und nicht von einer Sondermülldeponie auszugehen. Zur Entsorgung von Siedlungsmüll sei die Klägerin und nicht der – ebenfalls beigelegene – Landkreis verpflichtet. Die Klägerin hat dagegen Klage erhoben und geltend gemacht, es handele sich um eine Sondermülldeponie, für die das – gleichfalls beigelegene – Land zuständig sei. Mit Genehmigung des damals zuständigen Rates des Bezirks sei die Deponie auch für gefährliche

Sonderabfälle aus der Industrieproduktion in der Stadt Schwerin, dem (damaligen) Kreis Schwerin und dem Stadtkreis Schwerin genutzt worden.

Das Verwaltungsgericht hat den angefochtenen Zuordnungsbescheid aufgehoben und ausgeführt, die Grundstücke hätten nicht der Klägerin, sondern der beigelegenen Gemeinde zugeordnet werden müssen. Nach dem Grundgesetz seien für die Entsorgung von Siedlungsmüll zum maßgeblichen Stichtag, dem 3. Oktober 1990, die Gemeinden zuständig gewesen. Eine gesetzliche Zuständigkeit der Landkreise bestehe erst seit 1992. Eine Zuordnung zum Land scheide aus, weil die Deponie als Hausmülldeponie gewidmet worden sei und ihre tatsächliche Nutzung dem weitgehend entsprochen habe. Die Zuordnungsberechtigung der Gemeinde Stralendorf ergebe sich aus der Belegenheit der Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet. Bei Immobilien sei für die Zuordnung in erster Linie die Gebietszugehörigkeit maßgebend, da eine Gebietskörperschaft Hoheitsaufgaben nur im eigenen Gebiet wahrnehmen könne.

Mit ihrer vom Bundesverwaltungsgericht zugelassenen Revision macht die Gemeinde Stralendorf geltend, die Rechtsvorgängerin der Klägerin habe die Aufgabe der Abfallentsorgung außerhalb des eigenen Hoheitsgebiets wahrgenommen. Bei einer solchen extraterritorialen Aufgabenwahrnehmung komme es nicht auf die Bele-

genheit der zur Aufgabenerfüllung genutzten Grundstücke an, sondern auf die Funktionsnachfolge in die betreffende Aufgabenwahrnehmung. Danach seien die Deponiegrundstücke zu Recht der Klägerin zugeordnet worden.

*BVerwG 10 C 3.17*

*Termin zur mündlichen*

*Verhandlung: 14. März 2018*

### Fraktionszuwendungen für Fraktionen aus Vertretern erkennbar verfassungsfeindlicher Parteien?

Die Antragsteller wenden sich gegen eine Änderung der Entschädigungssatzung der beklagten Stadt, nach der „Fraktionen aus Vertretern erkennbar verfassungsfeindlicher Parteien/Vereinigungen“ im Unterschied zu anderen Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung keine finanziellen Zuwendungen zur Fraktionsgeschäftsführung mehr erhalten. Mit ihrem Normenkontrollantrag haben die Antragsteller geltend gemacht, die Satzungsänderung verletze die verfassungsrechtlich gewährleistete Chancengleichheit der politischen Parteien und den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit sowie die daraus folgende Gleichheit der Mandatsträger.

Der hessische Verwaltungsgerichtshof hat dem Antrag stattgegeben und die Ausnahmeregelung für unwirksam erklärt. Fraktionen aus Vertretern erkennbar verfassungsfeindlicher Parteien oder Vereinigungen von den Fraktionszuwendun-

gen auszuschließen, verletze den allgemeinen Gleichheitssatz, weil er diese Fraktionen ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteilige. Das Grundgesetz verbiete ausdrücklich jede Ungleichbehandlung wegen der politischen Anschauung. Das gelte auch für erkennbar verfassungsfeindliche Parteien und Vereinigungen, solange diese nicht verboten seien. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 – habe daran nichts geändert, es äußere sich auch nur zur Zulässigkeit einer gesetzlichen Ungleichbehandlung im Rahmen der Parteienfinanzierung. Die der Antragstellerin vorenthaltenen Fraktionszuwendungen dienten nicht der Parteifinanzierung, sondern nur der Finanzierung der gemeinsamen Mandatsausübung der Fraktionsmitglieder in der Stadtverordnetenversammlung. Der Zuwendungsausschluss verstoße daher auch gegen die Freiheit und Gleichheit der Mandate der einzelnen Fraktionsmitglieder.

Mit ihrer Revision macht die Antragsgegnerin geltend, die Ausnahmeregelung sei zulässig. Das Verbot der Ungleichbehandlung wegen politischer Anschauungen lasse Differenzierungen aus besonders gewichtigen Gründen zu. Dazu zähle der Schutz der verfassungsrechtlich gewährleisteten freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Sie umfasse die Garantie der Menschenwürde und die unverzichtbaren Elemente des Demokratie- und des Rechtsstaatsprinzips. Zu deren

Schutz sei die Ausnahmeregelung erforderlich und angemessen. Fraktionszuwendungen auf kommunaler Ebene kämen regelmäßig zumindest faktisch mittelbar den betreffenden Parteien zugute. Die Kommunen dürften Fraktionen von Vertretern erkennbar verfassungsfeindlicher Parteien oder Vereinigungen deshalb ebenso von Fraktionszuwendungen ausschließen, wie der Gesetzgeber verfassungsfeindliche Parteien von der Parteienfinanzierung ausnehmen dürfe.

*BVerwG 10 CN 1.17  
Termin zur mündlichen  
Verhandlung: 27. Juni 2018*

## 1. Wehrdienstsenat

### Haar- und Barterlass der Bundeswehr

Der 1. Wehrdienstsenat wird sich im Jahr 2018 noch einmal mit dem Haar- und Barterlass der Bundeswehr befassen müssen. Dem liegt eine Beschwerde eines Stabsfeldwebels zu Grunde, der nach eigenen Angaben ein Anhänger der Gothic-Kultur ist. Er hält die vom Bundesministerium der Verteidigung herausgegebene Zentrale Dienstvorschrift A-2630/1 „Das äußere Erscheinungsbild der Soldatinnen und Soldaten“ für diskriminierend, weil er Frauen das Tragen langer Haare erlaube, Männern hingegen nicht. Er will ebenfalls lange Haare tragen dürfen. Früher sei Männern mit langen Haaren eine besondere Männlichkeit nachgesagt worden; er verstehe da-

rum nicht, warum die Zentrale Dienstvorschrift sie nur bei Frauen zulasse. Jedenfalls sei diese Unterscheidung mit § 1 des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes und mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar.

Das Bundesministerium der Verteidigung verteidigt die im Erlass getroffene Differenzierung. Danach müssen die Haare von Soldaten kurz geschnitten sein. Ohren und Augen dürfen nicht bedeckt sein. Das Haar ist so zu tragen, dass bei aufrechter Kopfhaltung Uniform- und Hemdkragen nicht berührt werden. Die Haartracht der Soldatinnen unterliegt geringeren Einschränkungen. Haare, die bei aufrechter Körper- und Kopfhaltung die Schulter berühren würden, sind am Hinterkopf komplett gezopft auf dem Rücken oder gesteckt zu tragen.

Die geschlechterspezifisch unterschiedliche Behandlung von Soldatinnen und Soldaten steht nach Ansicht des Bundesministeriums der Verteidigung im Einklang mit der aktuellen Rechtslage und der hierzu ergangenen Rechtsprechung (BVerwG, Beschluss vom 17. Dezember 2013 – 1 WRB 2.12, 1 WRB 3.12 – BVerwGE 149, 1). Differenzierende Betrachtungsweisen bei der Beurteilung der Haartracht von Soldatinnen und Soldaten berücksichtigten in zulässiger Weise gesellschaftliche Gepflogenheiten und Wertmaßstäbe. Die Regelung nehme Rücksicht darauf, dass Frauen das Tragen von Schmuck und langen Haaren als beson-



deren Ausdruck ihrer Weiblichkeit empfinden. Es handele sich um eine nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG zulässige Maßnahme zur Förderung von Frauen in der Bundeswehr.

*BVerwG 1 WB 28.17*

### **Sicherheitsrisiko für die Bundeswehr bei Brennholz-Diebstahl im Wert von 20 €?**

Jeder Soldat, der in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit eingesetzt werden soll, ist vorher einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Die Feststellung eines Sicherheitsrisikos und damit die Ablehnung einer Verwendung in sicherheitsempfindlicher Tätigkeit kommen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz u.a. in Betracht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte Zweifel an der Zuverlässigkeit des betroffenen Soldaten bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit begründen.

Der 1. Wehrdienstsenat hat 2018 über einen Fall zu befinden, in dem sich ein Kapitänleutnant gegen die Feststellung eines Sicherheitsrisikos in seiner Person wendet. Der zuständige Geheimschutzbeauftragte hatte Zweifel an seiner sicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit, weil der Soldat vom Truppendienstgericht wegen eines Brennholz-Diebstahls aus Beständen der Bundeswehr im Wert von etwa 20,00 € verurteilt worden war. Solche Zweifel könnten sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts u.a. daraus er-

geben, dass der Betroffene ein Dienstvergehen begangen habe.

Der Antragsteller bestreitet weiterhin, den Diebstahl begangen zu haben. Jedenfalls handele es sich um eine Bagatelldiebstahlstraftat. Es sei abwegig zu behaupten, dass der angebliche Diebstahl von Holz im Gegenwert von ca. 10,00 € bis 20,00 € ein wesentliches Kriterium für die sicherheitsrechtliche Zuverlässigkeit sei. Der Kapitänleutnant sei in seiner gesamten militärischen Laufbahn nicht negativ aufgefallen, so dass keine vernünftigen Zweifel an seiner Vertrauenswürdigkeit bestünden. Vor diesem Hintergrund sei die Feststellung eines Sicherheitsrisikos jedenfalls abwägungsfehlerhaft.

*BVerwG 1 WB 36.17*

## **2. Wehrdienstsenat**

### **Betäubungsmittelmissbrauch durch Soldaten**

Der für das Disziplinarrecht der Soldaten zuständige 2. Wehrdienstsenat wird voraussichtlich im Frühjahr 2018 über zwei Berufungen entscheiden, die sich gegen die Bemessung von Disziplinarmaßnahmen wegen außerdienstlicher Verstöße von Soldaten gegen das Betäubungsmittelgesetz richten.

In dem ersten Verfahren (*BVerwG 2 WD 9.17*) geht es um einen einschlägig vorbelasteten früheren Zeitsoldaten, der noch vor seinem Dienstzeitende erneut Amphetamin, Marihuana,

Crystal Meth sowie einige Ecstasytabletten erworben hatte, um die Drogen selbst zu konsumieren oder gegen andere Drogen für sich einzutauschen. Im vorangegangenen Strafverfahren ist der frühere Soldat wegen des Wiederholungsdelikts zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten auf Bewährung verurteilt worden. Das Truppendienstgericht hat dem Soldaten den Dienstgrad aberkannt. Gegen das Urteil hat die Wehrdisziplinaranwaltschaft Berufung mit dem Ziel einer Maßnahmeverschärfung eingelegt. Dem Soldaten sollte auch die bei ausscheidenden Zeitsoldaten für einen Übergangszeitraum übliche Fortgewährung von Bezügen gestrichen werden (sog. Aberkennung des Ruhegehalts).

In dem zweiten Verfahren (*BVerwG 2 WD 12.17*) geht es um einen noch im Dienst befindlichen Stabsunteroffizier. Bei ihm waren 36,6 Gramm Amphetamin und für den Verkauf von Drogen typische Utensilien (eine Feinwaage sowie unbenutzte Druckverschlussstüchchen) sichergestellt worden. Das zuständige Amtsgericht hat gegen den Soldaten einen Strafbefehl erlassen und eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 60 € verhängt. Nach Einleitung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens war ein weiteres Mal 0,79 Gramm Amphetamin bei dem Soldaten sichergestellt worden. Er wurde in einem weiteren Strafbefehlsverfahren zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 60 € verurteilt. Das Truppendienstgericht hat den Stabsunteroffizier in den

Dienstgrad eines Stabsgefreiten herabgesetzt. Der Soldat wendet sich mit einer maßnahmebeschränkten Berufung gegen seine Degradierung und verweist auf Milderungsgründe.

Die mündlichen Verhandlungen in wehrdienstgerichtlichen Disziplinarverfahren sind nicht öffentlich.

*BVerwG 2 WD 9.17 und 12.17*



# Sonderthema: Das Gericht im digitalen Wandel

Die digitale Welt hält auch im Gerichtsalltag Einzug. Wurden früher noch ausschließlich Papierakten von Schreibtisch zu Schreibtisch getragen, so gewinnt in den letzten Jahren die elektronische Aktenverwaltung zunehmend an Bedeutung. Bereits heute erleichtern elektronische

Fachsysteme die Gerichtsarbeit. Schon in weniger als zehn Jahren werden – nach dem Willen des Bundesgesetzgebers – elektronische Prozessakten die Papierakten abgelöst haben. Das Bundesverwaltungsgericht gehört zu den Vorreitern dieser Entwicklung.



Schon 2004 hat das Bundesverwaltungsgericht gemeinsam mit dem Thüringer Oberverwaltungsgericht für den Bund und die Freistaaten Thüringen und Bayern das Fachsystem GOŠA – die Gerichtsorganisation Offene Software Architektur – entwickelt. Seit 2008 wird diese Entwicklung durch den Bund-Länder-Entwicklungsverbund und Anwenderkreis „Justizfachsystem GOŠA“ weiter vorangetrieben. Seit 2013 enthält sie ein Modul für eine elektronische Gerichtsakte (EGA). Dabei wurde einer der Hauptvorteile durchgängig beibehalten: GOŠA ist eine Eigenentwicklung der öffentlichen Hand, deren alleinige Eigentümer der Bund und der Freistaat Thüringen sind. Die Justiz hält sich damit unabhängig und beauftragt Privatunternehmen ausschließlich als Dienstleister.

### Die Gerichtssoftware GOŠA

GOŠA ist eine modulare Fachanwendung, die sich für Gerichte aller Instanzen und aller Gerichtsbarkeiten eignet.

Sie ermöglicht die elektronische Verfahrensverwaltung und -abwicklung für das gesamte Gerichtsverfahren vom Eingang des ersten Schriftsatzes bis zur Versendung der schriftlichen Entscheidungsgründe.

Sie unterstützt alle Arbeitsprozesse des richterlichen und des nicht-richterlichen Dienstes:

- **Verfügungs- und Schreibauftragstechnik mit elektronischem Umlauf und elektronischem Bearbeiten der Verfügungen**
- **Empfang und Versand von EGVP-Nachrichten sowie deren Ablage im System**
- **Verfahrensdatenverwaltung und -verarbeitung**
- **Fristen- und Terminverwaltung**
- **Erstellen von Statistiken**
- **Recherche von Gerichtsentscheidungen über das integrierte Recherchetool**
- **Bearbeiten von Gerichtskostenrechnungen und außergerichtlichen Kostenabrechnungen.**

Das Fachsystem GOŠA bietet derzeit ein Basismodul für die Verwaltungs-, Finanz-, Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit sowie Aufbau- bzw. Individualmodule für die Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit. Darüber hinaus gibt es mehrere Spezialmodule. Auch für die ordentliche Gerichtsbarkeit ließe sich GOŠA dank seines modularen Aufbaus und der flexiblen Systemarchitektur mit überschaubarem Anpassungsaufwand einsetzen.

Seit 2013 integriert die Gerichtssoftware GOŠA ein Modul für die **elektronische Gerichtsakte (EGA)**. Sie ist damit zu einer hochfunktionalen, medienbruchfreien, flexiblen und individuellen Gerichtssoftware geworden, die Bürokommunikation, digitales Diktat, Signaturanwendungskomponenten, einen elektronischen Posteingang und Postausgang sowie eine elektronische Gerichtsakte kombiniert.

### Die elektronische Gerichtsakte in der Gerichtspraxis

Seit 2013 wird die elektronische Gerichtsakte als Parallelakte im Bundesverwaltungsgericht geführt. Viele Richterinnen und Richter am Bundesverwaltungsgericht nutzen bereits heute die komfortablen Möglichkeiten einer elektronischen Akte. Die Posteingangsstelle des Gerichts scannt alle eingehenden Briefe. Diese elektronischen Dokumente erhalten einen Transfervermerk



zur Dokumentation des Medienwechsels. Sie werden den korrekten Aktenzeichen zugeordnet und automatisch in die elektronische Gerichtsakte übernommen. Damit verbunden ist eine Volltexterkennung. Zudem ergänzen die Beschäftigten der Geschäftsstelle jedes Dokument um Metadaten.

Durch die Volltexterkennung und die Anreicherung der Dokumente mit Metadaten lassen sich die elektronischen Gerichtsakten leicht recherchieren, filtern und erschließen. Die Benutzeroberfläche ist komfortabel. Umfangreiche Werkzeuge zum Annotieren, zum Anbringen „persönlicher“ oder bei Bedarf auch offener Kommentare und Markierungen und deren Übersicht in einem Strukturbaum ermöglichen neben diversen Filtermöglichkeiten eine schnelle, auf den eigenen Bedarf abgestimmte Strukturierung der Akte. Zudem ist der Zugriff vom heimischen Arbeitsplatz sehr gut möglich. Ein aufwändiges Zusammenstellen von Handakten entfällt.

Ist derzeit noch die Papierakte maßgeblich, folgt bald unweigerlich der nächste Schritt – die Einführung der elektronischen Gerichtsakte als führende Akte. Dieser Schritt stellt hohe Anforderungen an die Gerichtsorganisation. Die neuen elektronischen Abläufe müssen nicht nur Arbeitsprozesse sinnvoll in die elektronische Welt übertragen; sie müssen auch den rechtlichen Vorgaben beispielsweise für die Akteneinsicht oder die Transparenz der Akte genügen.



Gegenwärtig bereiten Pilotierungen den Einzug der führenden elektronischen Gerichtsakte vor. Im Jahre 2017 startete das Verwaltungsgericht Weimar einen Pilotbetrieb im Asylrecht, da sich dieser Bereich aufgrund der hohen Eingangszahlen und der elektronischen Behördenakte beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge besonders gut eignet. Im November 2017 begann am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ein weiteres Pilotprojekt. Für Mitte 2018 ist der Pilotbetrieb der elektronischen Gerichtsakte in einem Senat des Bundesverwaltungsgerichts geplant. Die Richterschaft und einige Beschäftigte aus der Geschäftsstelle wurden bereits in die Weiterentwicklung der Software eingebunden und haben ihre Anregungen eingebracht. Auch die bisherigen Erfahrungen mit der elektronischen Gerichtsakte stimmen positiv. Die Anwender loben ihre komfortable und anwenderfreundliche Bedienung. Dass derzeit noch gleichzeitig Papierakten geführt werden müssen, führt im

Moment zu Mehrarbeit, die jedoch entfallen wird, sobald die Akten ausschließlich elektronisch geführt werden.

### Eine Software von Anwendern für Anwender

Eine Stärke der Gerichtssoftware GOŠA ist, dass sie von Anwendern für Anwender entwickelt wurde. Die besonderen Rahmenbedingungen der gerichtlichen Arbeit und auch die rechtlichen Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz wurden dabei von Anfang an berücksichtigt.

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 formulierte erstmals Regelungen für einen verbindlichen elektronischen Rechtsverkehr mit der Zivil-, Verwaltungs-, Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit. Erweitert wurden diese Regelungen durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des



elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017. Nun ist auch die Strafjustiz (Strafgerichte und Staatsanwaltschaften) vom elektronischen Rechtsverkehr umfasst. Ab dem Jahr 2026 sind nunmehr alle Gerichte und Strafverfolgungsbehörden zu einer elektronischen Aktenführung verpflichtet.

Neben den gesetzlichen Regelungen wurden auch technische Vorgaben und Standards bei der Entwicklung berücksichtigt. Schon 2011 hat der Rat der IT-Beauftragten der Bundesregierung (sog. IT-Rat) SAGA<sup>1</sup> zur verbindlichen Anwendung in der Bundesverwaltung erklärt. Diese Standards stellen einheitliche Qualitätsanforderungen an die Auswahl der eingesetzten Technologien im Bereich der Kommunikationsschnittstellen, Datenaustauschformate sowie der IT-Sicherheit, um IT-Lösungen mit hoher Investitionssicherheit zu schaffen. GOŠA und seine elektroni-

sche Gerichtsakte erfüllen diese Anforderungen.

Die Anwenderorientierung stand bei der Entwicklung stets im Fokus: Die elektronische Gerichtsakte soll eine optimale Ergonomie aufweisen und die Arbeitsprozesse optimal unterstützen. Gerade in einem bisher papierorientierten Arbeitsumfeld musste beim Übergang zur digitalen Sachbearbeitung gesteigerter Wert auf eine einfache und intuitive Bedienung gelegt werden. Im Mittelpunkt standen deshalb eine prozessorientierte Sicht und der Anwenderkomfort unter Beachtung typischer Abläufe in Gerichtsverfahren. Die aktive Mitgestaltung durch erfahrene Anwender hat die Gerichtssoftware GOŠA und ihr Modul für die elektronische Gerichtsakte zu einer praxisorientierten Gesamtlösung werden lassen, die noch dazu durch Barrierefreiheit und eine offene Systemarchitektur überzeugt.

## Gesamtlösung und flexibler Einsatz einzelner Module

GOŠA bietet eine Gesamtlösung für den gerichtlichen Aktenalltag in Zeiten der elektronischen Aktenführung und des digitalen Wandels. Alle Module der Gerichtssoftware können aber auch separat eingesetzt werden – so z.B. die elektronische Gerichtsakte (EGA). Über den zentralen OSGi<sup>2</sup>-Dokumentenmanagement-Service können verschiedene Dokumentenmanagementsysteme an das Basismodul angebunden werden (z.B. Fabasoft, das 2017 vom Beschaffungsamt des Bundesinnenministeriums den Zuschlag als Basisdienst E-Akte/DMS<sup>3</sup> für die Bundesverwaltung erhielt). Die Software und ihre einzelnen Komponenten lassen sich deshalb problemlos in verschiedenste IT-Systemarchitekturen integrieren.

Der Bezug der Software oder ihrer Einzelkomponenten ist durch den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung möglich. Alle für den Betrieb erforderlichen Dienstleistungen (z.B. Installation, Konfiguration, Schulung, Softwarepflege und Anpassungen des Systems) können über einen Rahmenvertrag abgerufen werden.

1 Standards und Architekturen für E-Government-Anwendungen

2 Open Services Gateway initiative

3 Dokumentenmanagement-System

---

# Veranstaltungen und Kontakte



Das Jahr 2017 hielt jenseits der Rechtsprechung gewinnbringende Fachveranstaltungen und Arbeitskontakte für das Gericht bereit.

## Leipziger Dialog in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

11. und 12. Mai 2017

Am 11. und 12. Mai fand erstmals der sog. Leipziger Dialog statt. Er bringt Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter aus dem ganzen Bundesgebiet zu einem fachlichen und persönlichen Austausch über alle drei Instanzen zusammen. Über 300 Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter waren zur Pilotveranstaltung gekommen. In neun Gesprächsforen diskutierten sie aktuelle Rechtsfragen. Der Leipziger Dialog soll alle drei bis vier Jahre stattfinden. Veranstalter ist neben dem Bundesverwaltungsgericht der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR).



## Besuch beim Bundesverfassungsgericht

19. Juni 2017

Am 19. Juni besuchte eine Delegation des Bundesverwaltungsgerichts unter der Leitung des Präsidenten Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert das Bundesverfassungsgericht. Präsident Prof. Dr. Andreas Voßkuhle, Vizepräsident Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof und weitere Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts hatten zu einem Fachgespräch eingeladen, bei dem neben der Rechtsprechung beider Gerichte unter anderem das Thema Richterethik behandelt wurde.



## Internationale Zusammenarbeit des Bundesverwaltungsgerichts

Für die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird das Recht der Europäischen Union immer wichtiger. In das Recht der Europäischen Union fließen wiederum die nationalen Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten ein. Deshalb legt das Bundesverwaltungsgericht besonderen Wert

auf einen regen Austausch mit dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg, mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, aber auch mit anderen obersten Verwaltungsgerichten unserer Nachbarstaaten in Europa.



## Zwischenstaatliche Gerichtskontakte

20. bis 22. April 2017; 7. und 8. September 2017

Im Rahmen regelmäßiger bilateraler Kontakte besuchte eine Delegation des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. bis 22. April den französischen Conseil d'Etat. In Vorträgen und Diskussionen fand ein Austausch über verwaltungsrechtliche Fachthemen statt. Im Einzelnen wurde über das Ausländer- und Asylrecht, das Eilverfahren und den Einsatz von Informationstechnologie in der Justiz gesprochen. Diese Arbeitstreffen finden alle zwei Jahre statt.

Am 7. und 8. September richtete das Bundesverwaltungsgericht ein deutsch-polnisches Arbeitstreffen in Leipzig aus. Eine zehnköpfige

Delegation des polnischen Hauptverwaltungsgerichts, die auch die Präsidenten der Woiwodschaftsverwaltungsgerichte Breslau, Gleiwitz, Krakau, Posen und Warschau umfasste, war hierzu angereist. Von deutscher Seite nahmen neben Richterinnen und Richtern des Bundesverwaltungsgerichts auch die Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte Berlin-Brandenburg, Niedersachsen und Thüringen sowie für Sachsen die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dresden teil. Die Fachgespräche behandelten vor allem Fragen der Gewaltenteilung und der Funktion des obersten Gerichts als Rechtsmittelgericht. Das nächste Arbeitstreffen ist für 2019 in Warschau geplant.



## Internationale Gerichtsorganisationen

Das Bundesverwaltungsgericht ist Mitglied der europäischen Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte in der Europäischen Union (Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union – ACA Europe) sowie der internationalen Vereinigung der obersten Verwaltungsgerichte (International Association of Supreme Administrative Jurisdictions – IASAJ). Beide Organisationen fördern den Austausch zu aktuellen Themen der Rechtsprechung.

Die europäische Vereinigung ACA Europe veranstaltete im Jahr 2017 drei Fachseminare zu den Themen Verwaltungssanktionen, Better Regulation und Ausländerrecht, an denen jeweils ein Mitglied des Bundesverwaltungsgerichts teilnahm. Die Generalversammlung fand im Mai in Den Haag statt. Darüber hinaus organisiert die ACA Europe einen Richteraustausch, ein IT-gestütztes Forum zwischen den Mitgliedsgerichten sowie eine Datenbank. Zur Zeit hat der niederländische Staatsrat die Präsidentschaft inne; im Mai 2018 soll das Bundesverwaltungsgericht diese Funktion für die folgenden zwei Jahre übernehmen.

## Besuche ausländischer Richterinnen und Richter, Austauschprogramme

Das Bundesverwaltungsgericht empfing im Jahr 2017 erneut Delegationen und Besuchergruppen aus der ganzen Welt, die sich über die Arbeit des Gerichts sowie der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland informierten, beispielsweise aus Albanien, China, der Mongolei, Russland, Usbekistan und Taiwan. Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts führten mit den ausländischen Gästen Fachgespräche und nahmen auch selbst an Arbeitsbesuchen im Ausland teil, unter anderem an einer Tagung zum 200-jährigen Bestehen des kolumbianischen Staatsrates.

Das Bundesverwaltungsgericht beteiligte sich 2017 wieder an Programmen zum Richteraustausch. Ziel dieser gegenseitigen Hospitationen

ist es, ein besseres Verständnis für Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Höchstgerichte in anderen Staaten zu entwickeln und Arbeitskontakte zu knüpfen und zu vertiefen. So empfing das Bundesverwaltungsgericht eine Gastrichterin und drei Gastrichter für jeweils zwei Wochen. Sie stammten aus Frankreich, Slowenien, Südkorea und Tschechien. Im Gegenzug entsandte das Bundesverwaltungsgericht eine Richterin und einen wissenschaftlichen Mitarbeiter an den französischen Conseil d'Etat sowie einen Richter an das polnische Hauptverwaltungsgericht. Eine wissenschaftliche Mitarbeiterin des Bundesverwaltungsgerichts hospitierte beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.



### Herausgeber

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts  
Präsidialabteilung  
Simsonplatz 1 · 04107 Leipzig  
Tel.: +49 341 2007 – 3010  
Fax: +49 341 2007 – 1000  
pressestelle@bverwg.bund.de  
www.bundesverwaltungsgericht.de

### Postanschrift

Bundesverwaltungsgericht  
Postfach 10 08 54 · 04008 Leipzig

### Bildnachweis

Michael Moser:

S. 2, 3, 4, 6, 10, 11, 12, 44, 66, 70, 74

Depositphotos.com/thodonal: S. 68

Martin Steinkühler, Bundesverwaltungsgericht:  
S. 72 oben

Tobias Kuberski, Bundesverfassungsgericht:  
S. 72 unten

Dircom/Conseil d'Etat: S. 73 links

Kathleen Ordnung, Bundesverwaltungsgericht:  
S. 73 rechts

Designed by Flaticon: S. 15 (Icons)

### Gestaltung

eulenblick Kommunikation und Werbung,  
Münster

### Druck

MKL Druck GmbH & Co. KG, Ostbevern

### Urheberrechtlicher Hinweis

Dieser Jahresbericht ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung oder Verwertung in anderen gedruckten oder elektronischen Publikationen ist – auch auszugsweise – nicht gestattet, soweit keine ausdrückliche Zustimmung des Urhebers vorliegt.

